

Lehrplanarbeit in der Schweiz

Eine Darstellung von Verfahren und Prozessen in sieben Kantonen

J. Adler

R. Künzli

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	6
1. Kurzportraits der Kantone, ihrer Bildungsadministration und ihrer Lehrplanarbeit	11
1.1 Der Kanton Aargau und seine Lehrplanarbeit	11
1.2 Der Kanton Basel-Landschaft und seine Lehrplanarbeit	16
1.3 Der Kanton Freiburg und seine Lehrplanarbeit	21
1.4 Der Kanton Luzern und seine Lehrplanarbeit	25
1.5 Der Kanton St.Gallen und seine Lehrplanarbeit	29
1.6 Der Kanton Zürich und seine Lehrplanarbeit	33
1.7 Der Kanton Tessin und seine Lehrplanarbeit	37
2. Differenzierung der Lehrplanarbeit und Institutionalierungsgrad	39
Besetzung der Lehrplankommissionen in der Schweiz	39
2.1 Differenzierung und Insitutionalisierungsgrad im Kanton Aargau	40
2.2 Differenzierung und Insitutionalisierungsgrad im Kanton Basel-Landschaft	41
2.3 Differenzierung und Insitutionalisierungsgrad im Kanton Freiburg	42
2.4 Differenzierung und Insitutionalisierungsgrad im Kanton Luzern	43
2.5 Differenzierung und Insitutionalisierungsgrad im Kanton St. Gallen	44
2.6 Differenzierung und Insitutionalisierungsgrad im Kanton Zürich	46
2.7 Differenzierung und Insitutionalisierungsgrad im Kanton Tessin	47
2.8 Differenzierung und Institutionalierungsgrad auf der programmatischen Ebene in den Lehrplanprojekten der Schweiz	47
3. Prozessrelevante Vorgaben	49
3.1 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton Aargau	50
3.2 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton Basel-Landschaft	51
3.3 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton Freiburg	52
3.4 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton Luzern	53
3.5 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton St. Gallen	54
3.6 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton Zürich	55
3.7 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton Tessin	56
3.8 Prozessrelevante Vorgaben in den Lehrplanprojekten der Schweiz	56
4. Einbettung und Regelung von Lehrplanarbeiten im Kontext politisch-administrativen Handelns	57
4.1 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Aargau	58
4.2 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Basel-Landschaft	59
4.3 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Freiburg	59
4.4 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Luzern	60
4.5 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton St. Gallen	61
4.6 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Zürich	61
4.7 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Tessin	62
4.8 Vermittlung und Grenzziehung zwischen Politik und Programmatik in den Lehrplanprojekten der Schweiz	62

5.	Verhältnis und Abgrenzung von Programmatik und Praxis	65
5.1	Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Aargau	65
5.2	Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Basel-Landschaft	66
5.3	Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Freiburg	66
5.4	Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Luzern	66
5.5	Vermittlung und Grenzziehung im Kanton St. Gallen	66
5.6	Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Zürich	67
5.7	Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Tessin	67
5.8	Vermittlung und Grenzziehung zwischen Programmatik und Praxis in den Lehrplanprojekten der Schweiz	67
6.	Vergleichende Typisierung administrativer Lehrplanarbeiten in der Schweiz	69
6.1	Funktionelle Differenzierung innerhalb der Verwaltungsebene	69
6.2	Institutionalisierung auf der programmatischen Ebene	70
6.3	Regelungsdichte auf der politischen Ebene	70
6.4	Vermittlung und Grenzziehung der politischen und programmatischen Ebene	71
6.5	Vermittlung und Grenzziehung zwischen der programmatischen und praktischen Ebene	72
6.6	Schlussfolgerung	74
Anhang		
1	Ausprägung der Prozesselemente und Zuordnung der Kantone: Übersicht	77
2	Elemente der Prozessorganisation: Verhältnis der Ebenen	85
7.	Quellen	89

Prozessdokumentation der Lehrplanarbeit in den untersuchten Kantonen der Schweiz

Vorwort

Lehrplanentwicklung und -vermittlung ist ein arbeitsintensives Geschäft und für alle Beteiligten immer mit viel Einsatz verbunden. Die Länder und Kantone geben dafür viel Geld aus. Eine Vielzahl von Menschen sind in diese Arbeit einbezogen, eine noch viel grössere Anzahl von Menschen ist davon direkt betroffen oder versteht sich doch als so betroffen. Es ist nicht bloss ein administratives Geschäft unter anderen, sondern zunehmend auch ein brisantes bildungs- oder doch schulpolitisches Geschäft. Solche Geschäfte sind zugleich mit einem hohen emotionalen Aufwand verbunden, weil in ihnen über manche Selbstverständnisse und Selbstverständlichkeiten gehandelt wird. Lehrplanarbeit ist von so grundlegender oder doch die gesellschaftlichen Grundlagen tangierender Bedeutung, dass es nicht ein ausschliessliches Geschäft von Fachleuten sein kann. Seine Ergebnisse müssen überzeugen, um Anerkennung zu finden. Formale administrative oder politische Zuständigkeit allein verschafft hier kaum schon breite Akzeptanz, und dies immer weniger. Gerade mit dieser Arbeit begibt sich jede Erziehungsdirektion und Verwaltung auf ein hoch sensibles Feld der Klärung, Revision und Steuerung schulischer Erwartungen und Anforderungen. Die dafür erforderliche administrative Leistung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Bereitschaft der Kantone, sich "in die Karten blicken zu lassen" verdient deshalb unsere Anerkennung und unseren Dank. Dies gilt insbesondere auch für die Unterstützung und die Bereitschaft bei der Beschaffung der notwendigen umfangreichen Unterlagen und Dokumente zu ihrer Lehrplanarbeit. Allen Personen in diesen Kantonen, die in aufwendiger Arbeit die Informationen zusammengestellt und uns zur Verfügung gestellt haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Die vorliegende Dokumentation der kantonalen Lehrplanprojekte aus den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Freiburg, Luzern, St. Gallen, Tessin und Zürich ist Teil des Nationalfondsprojekts "Von der Lehrplanarbeit zur Lehrplanorganisation". Im Projekt untersuchen wir die Strukturen und Verfahren staatlicher Lehrplanarbeit, Typen und Ausmass ihrer Institutionalisierung und einige Mechanismen ihrer Wirksamkeit. Eine Komponente des Gesamtprojektes ist die Dokumentation und Analyse der expliziten verschriftlichten Regeln und Bestimmungen über die Prozesse solcher Lehrplanarbeit, ihrer Vorgaben und Steuerungsverfahren. Es sind nicht die Produkte der Lehrplanarbeit selbst, die Lehrpläne, Stundentafeln oder Leitbilder, die hier interessieren, sondern die prozessregulierenden Dokumente.

Parallel zu den Schweizer Projekten werden die Lehrplanarbeiten in der Bundesrepublik Deutschland in den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Bayern, Sachsen, Schleswig-Holstein und in Skandinavien untersucht. Aus der Bundesrepublik haben wir zugleich Vergleichsdaten zur Verfügung aus zwei zurückliegenden Studien, die eine stammt aus dem Jahre 1971 und die andere aus dem Jahre 1985.

Die Dokumentation ist bis auf einen noch ausstehende Versuch der vergleichenden Typisierung administrativer Lehrplanarbeiten abgeschlossen. Die eigentliche Bewertung steht aber noch aus. Sie wird erst im Zusammenhang mit den Ergebnissen der anderen Untersuchungskomponenten abschliessend möglich sein. Trotzdem wird der Leser leicht selber schon einige aufschlussreiche Charakteristika der kantonalen Lehrplanarbeiten auch und gerade in ihrem Vergleich erkennen können.

Einleitung

Die vorliegende Bericht dokumentiert die Strukturen und Verfahrensabläufe der untersuchten Lehrplanprojekte auf der Grundlage verfügbarer schriftlicher Dokumente. Er bildet damit ein Komplement zu den mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens erhobenen Strukturdaten der Lehrplanarbeit aus der subjektiven Sicht der befragten Projektbeteiligten einerseits und den Fallschilderungen von Schlüsselpersonen kantonaler Lehrplanarbeit, die im Rahmen strukturierter Interviews erfasst wurden.

Ausgangspunkt

Ausgangspunkt für die Dokumentation ist die theoretische Grundannahme des Projektantrages, dass Lehrplanarbeit auf verschiedenen Ebene abläuft, die auch relativ unabhängig von einander strukturiert sind und fungieren. Innerhalb eines Modells¹, das den Lehrplandiskurs auf den Ebenen eines politisch-öffentlichen, eines administrativ-verwaltenden und eines praktisch-realisierenden Diskurses ausdifferenziert sieht, unterscheiden wir die Ebene des Schul- und Bildungspolitik (abkürzend hier mit 'Politik' bezeichnet), der Schuladministration und Programmplanung (abkürzend mit 'Programmatik' bezeichnet) und schliesslich der Schulpraxis ('Praxis'). Die Ebene der 'Programmatik' wird nochmals weiter ausdifferenziert in eine Ebene der Produktion und eine Ebene der Vermittlung. Die Produktionsebene ist Ebene der eigentlichen Programmentwicklung, also klassischer Weise der Lehrplan- und Leitbildkommissionen, dort wo die staatlichen Pläne erarbeitet werden. Die Ebene der Vermittlung umfasst die Institutionen und Personengruppen, die mit der Einführung und Umsetzung der Pläne direkt oder indirekt befasst sind oder werden.

Untersuchungsebenen

Politik

Programmatik

Ebene I

Produktion

Ebene II

Vermittlung

Praxis

Ebene III

Schulpraxis

Von Interesse sind für uns zum einen die Grenzen und der Stärkegrad der Grenzen zwischen den Ebenen der Politik, der Programmatik und der Praxis. Die Grenzziehung zwischen Politik und Programmatik verstehen wir dabei als Aussengrenze, die zwischen Produktion und Vermittlung als administrative Binnengrenze. Ein Indikator für die Grenzziehung ist die Dichte der Regelungen und Vorgaben auf den verschiedenen Ebenen.

Die Grenze zwischen Politik und Administration wird in der Schweiz formal so festgelegt, dass der Vorsteher des Erziehungsdepartementes, der zugleich immer auch ein Mitglied der Regierung ist, der Administration verrechnet wird, solange seine Entscheidungen und Beschlüsse nicht der Zustimmung der Gesamregierung bedürfen, resp. von dieser getroffen werden müssen. Verordnungen gehören dann auf die Ebene der Politik wie Gesetze und Verfassung, während Erlasse und verwaltungsintern Weisungen und Vorgaben auf die Ebene der Administration gehören.

¹ Das Modell stützt sich auf die historisch verwaltungstheoretische Analyse von St. Hopmann: Lehrplanarbeit als Verwaltungshandeln. Kiel: IPN 1989

Die Grenzziehung zwischen der Produktion und Vermittlung ist insofern von besonderem Interesse, als sie auch lediglich als eine solche zwischen zwei Phasen der Entwicklung innerhalb derselben Ebene verstanden werden kann.

Neben der Grenzziehung und in enger Verknüpfung damit interessieren hier dann die Vorgaben und Regeln, die kantonale Lehrplanarbeit massgeblich steuern insofern sie in irgend einer direkten oder indirekten Weise für die Gestaltung von Lehrplanprozesse explizit genutzt werden oder werden könnten und die schriftlich festgehalten sind. Sie sind als Quellen im Anhang zum Bericht aufgelistet. Nicht dazu rechnen wir Kontextvariablen wie alle sozio-ökonomischen und sozialpolitischen Faktoren einer lehrplanenden Gemeinschaft. Zu den Kontextvariablen rechnen wir auch die Schulstruktur und ihre politische Verfassung, sofern sie nicht explizit als Prozessvorgaben formuliert wird, oder in Gestalt einzelner Akteure explizite Prozesssteuerungsaufgaben übernimmt.

Die Prozessdokumentation selbst soll vorallem Aufschluss geben über die administrative Lösung der **Steuerungsprobleme** bei der Lehrplanarbeit. Wir diagnostizieren und supponieren dabei ein Modernisierungsdilemma administrativer Steuerungen im Bildungsbereich. Wir meinen damit die gegenläufigen Ansprüche von Professionalisierung der Prozesse mit einer starken Spezialisierung und Differenzierung auf der einen Seite und den wachsenden Legitimationsdefiziten mit der Forderung nach Mitbestimmung und Re-integration auf der anderen Seite. Eine hohe Professionalisierung der Lehrplanprozesse wird voraussichtlich durch kompensatorische Massnahmen ein wachsendes Legitimationsdefizit ausbalancieren müssen; umgekehrt stellt eine partizipatorische und ganzheitlich integrierte Lösung der Lehrplanarbeit ein besonderes Problem fachlicher und pädagogischer Konsistenz.

Modernisierungsdilemma administrativer Steuerung	
Professionalisierung	Legitimierung
Entmischung Differenzierung Spezialisierung	Autonomisierung (Deregulierung) Integration Partizipation

Entsprechend dieser Grundannahmen versuchen wir im Rahmen der Dokumentation die relevanten Indikatoren solcher Steuerung zu erfassen.

Im Kapitel 1 werden vorab die Lehrplanprojekte hinsichtlich Umfang, beteiligte Gruppen, Gremien etc. und ihre Zusammensetzung und Verlauf beschrieben. Diese Übersicht bildet die Grundlage zum Verständnis des Berichts. Im Anhang sind die Prozesssteuernden Vorgaben in einer tabellarischen Übersicht verordnet.

Es werden folgende prozesssteuernde Elemente unterschieden und im vorliegenden Bericht beschreiben:

A Die Akteure und ihre Aufgaben und Funktionen

Der erste wesentliche Faktor in der Steuerung der Lehrplanprozesse sind die damit beauftragten Personen und Institutionen selbst, hier 'Akteure' genannt. Unter Akteuren werden alle Gruppen, Gremien, Institution, Ämter usw. verstanden, die mit der Produktion, Vermittlung und Realisierung beauftragt sind. Als Differenzierung wird die personelle und strukturelle Zerlegung der Aufgabe der Lehrplanentwicklung in eine Vielzahl verschiedener und von verschiedenen Personen im Zusammenspiel zu bewältigende Aufgaben betrachtet. Was als hinreichend gewichtige Daueraufgabe der Bildungsadministration akzeptiert wird, dafür werden ständige Kommission, Gremien oder gar eigene Institute begründet. Mit der Aufgliederung

zung der Aufgaben kann also ein Prozess der Institutionalisierung und Professionalisierung einhergehen.

Das Kapitel 2 beschreibt die Lehrplanarbeit der verschiedenen Kantone unter diesem Gesichtspunkt von Differenzierung und Institutionalisierungsgrad.

B Prozesssteuernde Vorgaben

Zu den prozesssteuernden Vorgaben im engeren Sinne werden alle jene Bestimmungen, Verfügungen und Dokumente gerechnet, mit deren Hilfe der Produktions- oder Vermittlungsauftrag näher begrenzt oder ausgerichtet wird.

Zu diesen Vorgaben rechnen wir alle Texte, die von den Gruppen, welche den planungsbezogenen Text des Lehrplans verfassen, in ihrer Arbeit zur Kenntnis genommen werden müssen. Dazu gehören Texte, die lehrplanrelevante Aussagen enthalten wie beispielsweise Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Leitbilder.

Bei den Vorgaben werden inhaltliche oder thematische und prozedurale oder verfahrenstechnische Vorgaben unterschieden.

Für den Lehrplanprozess ist es von besonderem Interesse zu wissen, ob und in wieweit die thematischen Vorgaben zu Bildungsinhalten, Fächerkanon, Prüfungs- resp. Übertrittsbestimmung und zur Stundentafel gemacht werden oder wie weit die Lehrplanarbeit einen eigenen Gestaltungsauftrag hat. Entsprechendes gilt für die prozeduralen Vorgaben, etwa die zeitliche Terminierung, der Rekrutierung, der Begutachtungs- oder der Entscheidungsinstanzen.

In zweiter Linie interessiert die Positionierung der Vorgaben auf den Ebenen, das heisst, ob diese Vorgaben von politischen Gremien oder verwaltungsintern festgesetzt wurden.

C Prozesssteuernde Zusammensetzung der Akteure

Als drittes Element der Prozesssteuerung wird die Rekrutierung und Zusammensetzung der Akteure untersucht, d.h. die Herkunft und die Art, wie das Lehrplanpersonal rekrutiert wird. Zwei Aspekte sind hier von besonderem Gewicht. Ob diese Rekrutierung nach formellen und explizierten Regeln geschieht oder bloss informell. Schliesslich ist die Herkunft der Akteure aus den vier Ebenen von Interesse, aus Politik und Öffentlichkeit, aus Administration und Verwaltung, aus der Ebene der Vermittlungsagenturen (Lehrerbildung) und schliesslich aus der Schulpraxis selbst. Mit dieser Beschreibung wird versucht, einige Aspekte der Professionalisierung und der Partizipation von Lehrplanarbeit zu beschreiben.

D Prozesssteuerung durch Bezugnahme der Akteure

Lehrplanarbeiten werden dann durch eine Reihe expliziter Verfahren der Informationsbeschaffung, der Kommunikation und der Entscheidungsfindung gesteuert. Es sind Verfahren, über die die Kommissions- und Entwicklungsarbeit mit den übrigen Beteiligten und Betroffenen im Lehrplanprozess verknüpft sind oder werden, hier als 'Bezugnahme' bezeichnet. Unter Bezugnahme werden alle Formen der Rückkoppelung im Prozess der Lehrplanarbeit wie Vernehmlassung, Stellungnahmen und Gutachten verstanden. Dabei werden nur die explizit als solche ausgewiesenen Bezugnahmen erfasst, nicht die Fülle möglicher individueller und persönlicher Kontakte und Beratungen, die in allen solchen Prozessen auf eine Rolle spielen.

Hier interessiert das Ausmass externen Bezugnahmen und der internen Rückkoppelung. Als extern gelten alle Bezugnahmen zu Akteuren ausserhalb der Entwicklung (Politik und Praxis), als intern alle innerhalb dieser Ebene (Produktion und Vermittlung). Das Kriterium für extern bezieht sich auf die Ebenen, nicht auf den Beteiligungsgrad der Akteure.

Die interne und externe Bezugnahme wird in Kapitel 3 und 4 für alle untersuchten Kantone dargestellt. Diese Kapitel verweisen durch die Unterscheidung zwischen interner und externer Bezugnahmen einerseits auf das Verhältnis zwischen der administrativen und der politi-

schen Ebene und andererseits auf das zwischen der administrativen und der praktischen Ebene.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die erfassten Elemente der Prozesssteuerung. Sie sind im Anhang auch tabellarisch aufgelistet.

Zur Datenlage

Im Rahmen des Projekts werden in der Schweiz sieben Kantone untersucht, die an einer Zusammenarbeit interessiert waren. In der Schweiz liegt die Bildungshoheit bei den Kantonen. Das heisst, dass sowohl die Schulstruktur, als auch alle schulrelevanten Entscheidungen in der Kompetenz der Kantone liegen. Dies führt dazu, dass in jedem Kanton auch eigene Lehrpläne bestehen, die in einem kantonal bestimmten Verfahren entwickelt werden. Einen andern Weg schlugen die Kantone der Innerschweiz ein, die ein gemeinsames Vorgehen zur Lehrplanentwicklung beschlossen.

Die viersprachige Schweiz teilt sich in 26 Kantone und Halbkantone. Am vorliegenden Projekt beteiligen sich die sechs deutschschweizer Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Freiburg, Luzern, St. Gallen und Zürich (wobei der zweisprachige Kanton Freiburg den deutschsprachigen Teil untersuchen lässt) sowie der italienischsprachige Kanton Tessin.

Zur Prozessdokumentation der Lehrplanarbeit wurden von den beteiligten Kantonen umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt. Für die Dokumentation werden nur explizit, das heisst schriftlich formulierte Angaben benutzt, nicht die Fülle von informellen Kontakten, Absprachen etc.

Wo in den schriftlichen Unterlagen Prozesselemente nicht vollständig erfasst waren, galt es, die Informationen im Kontakt mit Personen aus den entsprechenden Kantonen zu ergänzen.

1 Kurzportraits der Kantone, ihrer Bildungsadministration und ihrer Lehrplanarbeit

Wir stellen im folgenden die Rahmendaten für die kantonale Lehrplanarbeit im Umriss dar und skizzieren die wichtigsten Stationen und Aspekte der untersuchten Lehrplanprojekte. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir versuchen eine möglichst plastisch und doch übersichtlich strukturierte Geschichte kantonaler Lehrplanarbeit zu liefern.

1.1 Der Kanton Aargau und seine Lehrplanarbeit

A Schulstruktur

Die obligatorische Schulzeit beträgt neun Jahre. Zum Schuleintritt zugelassen sind Kinder, die das 6. Altersjahr bis zum 30. April des Eintrittsjahres erreicht haben. Die Primarschule dauert 5 Jahre. Danach erfolgt ein prüfungsfreier Übertritt in die 4jährige Sekundarstufe I, die dreigeteilt ist in eine Realschule (Grundansprüche), eine Sekundarschule und eine Bezirksschule (beide erweiterte Ansprüche). Der Anteil der Schüler verteilt sich im längerfristigen Mittel auf 25% Realschule, 37% Sekundarschule und 38% Bezirksschule. Das Gymnasium schliesst an die vierte Bezirksschulklasse an und dauert seinerseits vier Jahre. Die Maturitätsquote beträgt zur Zeit rund 15%. In der Volksschule des Kantons Aargau sind 5'975 Lehrer beschäftigt, die 63'039 Schüler unterrichten.

Der Kanton hat keine eigene Universität. Die Lehrerbildung ist postmaturitär und dezentral organisiert. Für die Lehrerfortbildung besteht neben einem organisierten Kurswesen eine Einrichtung für die Intensivfortbildung. Innerhalb des Erziehungsdepartements besteht seit 1991 eine pädagogische Arbeitsstelle, die mit Reformaufgaben beauftragt wird. Der Kanton führt einen eigenen Lehrmittelverlag.

Die Schulaufsicht liegt beim Kanton. Die Inspektoren üben die pädagogische und fachliche Aufsicht aus und sind semiprofessionell und nebenamtlich organisiert. Die Schulen werden von Schulpflegern in den Gemeinden gleitet. In jedem Bezirk wird ein Schulrat des Bezirks eingesetzt, der die Aufsicht über die Volksschule hat.

Für die inhaltliche Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens des Kantons ist ein vom Parlament gewählter Erziehungsrat bestellt. Er hat beratende und entscheidungsvorbereitende Funktion zuhanden des Regierungsrates.

Der Regierungsrat ist ein kollektives Exekutivorgan, das die departementale Verwaltungsteilung unter sich aufgeteilt. Der Erziehungsdirektor ist Mitglied des Regierungsrates, Vorsitzender des Erziehungsrates und der Vorsteher des Erziehungsdepartementes. Das Erziehungsdepartement leitet das Erziehungs- und Bildungswesen des Kantons.

B Rechtsstatus des Lehrplans

Die im Kanton Aargau werden die Lehrpläne werden vom Regierungsrat erlassen, sie haben Verordnungscharakter (vgl. Schulgesetz des Kantons Aargau vom 17. März 1981).

C Reichweite des Auftrags

Das untersuchte Lehrplanprojekt war als Gesamtrevision der Volksschullehrpläne angelegt (vgl. Christen, W. u.a, 1994). Es wurden vier schulartspezifische Lehrpläne entwickelt. Das Projekt startete 1978 (vgl. Protokoll des Regierungsrates vom 18. September 1978). Vom Schuljahr 1987/88 bis 1991/92 wurden der erarbeiteten Lehrplan stufenweise eingeführt. 1991 wurde eine Evaluation und anschliessend eine Überarbeitung der Lehrpläne begonnen (vgl. Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 28. Januar 1991). Die Evaluation ist abgeschlossen. Zur Zeit werden die Lehrpläne überarbeitet.

Seit dem Wechsels des Vorstehers des Erziehungsdepartementes wird parallel zur laufenden Lehrplanarbeit ein Projekt "Leitbild Schule Aargau" auf der Ebene des politischen Dis-

kurse durchgeführt. In ihm sollen die bildungspolitischen Eckpfeiler künftiger Schul- und Bildungspolitik diskutiert und bestimmend fixiert werden. Das Projekt steht Ende 1996 vor dem Abschluss.

D Organisation und Zusammensetzung der Gremien

In die Projektleitung wurden im Februar 1980 eine Vertreterin des Departementssekretariats (Präsidentin), ein Vertreter der Abteilung Volksschule und ein Vertreter der Lehrerbildung gewählt. Im Mai 1980 wurde ein Erziehungswissenschaftler als Beauftragter und Sachbearbeiter vom Regierungsrat gewählt.

Die Beratergruppe Pädagogik setzte sich aus 4 Vertretern der Regierungsparteien, einem Vertreter des aargauischen Lehrervereines, zwei Erziehungswissenschaftlern, vier Lehrpersonen der Volksschule und einer Lehrperson des Gymnasiums zusammen.

Die Beratergruppe Organisation setzte sich aus einem Vertreter des Erziehungsdepartementes und 5 Lehrpersonen zusammen.

Die vier Stufenkommissionen der Primarschule, der Realschule, der Sekundarschule und der Bezirksschule setzten sich aus insgesamt 38 Lehrpersonen zusammen.

Die acht Fachgruppen Deutsch, Mathematik, Religion, Musik, Turnen, Fremdsprachen, Realien, und Zeichnen/Werken/Handarbeit setzten sich aus insgesamt 9 Vertretern der Lehrerbildung, zwei Pfarrern und 55 Lehrpersonen zusammen.

Die vier Bereichsgruppen Medienerziehung, Gesundheitserziehung, Berufswahlvorbereitung und Verkehrserziehung setzten sich aus 2 Schulärzten, 2 Vertretern des Schulpsychologischen Dienstes, einem Vertreter des Gesundheitsdepartementes, 2 Vertretern der Polizei, 2 Vertretern der Lehrerbildung und 12 Lehrpersonen zusammen.

Als Teilsachbearbeiter wurden 7 Lehrpersonen, 1 Pfarrer und 11 Vertreter der Lehrerbildung eingesetzt (vgl. Listen der Kommissionsmitglieder (unveröfftl. Polykopie); Protokolle des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 18. März 1981; 24. Juni 1981; 25. November 1981; 24. Februar 1982; 11. November 1982; 30. Juni 1983 und 18. September 1985).

Die Leitung der Einführung lag beim Erziehungsdepartement. Zur Organisation und Durchführung der Kader- und Einführungskurse wurde mit den Institutionen zur Lehrerausbildung und der Institution der Lehrerfortbildung zusammengearbeitet. Es wurde ein Kader ausgebildet, das dann ihrerseits in Kursen die Lehrpersonen fortbildete. Das Kader waren Inspektoren, Mitglieder der Stufen- und Fachkommissionen der Lehrplanentwicklung, Praktikumslehrer der Höheren Pädagogischen Lehranstalt (HPL) (ein Institut der Lehrerbildung), Dozenten der HPL, Dozenten der Lehramtsschule (LSA) (Institut für Lehrerfortbildung), Dozenten des Kantonalen Seminars Brugg (ein Institut der Lehrerbildung) und Lehrerinnen- und Lehrer.

Mit der Evaluation wurde die Pädagogische Arbeitsstelle des Erziehungsdepartementes beauftragt. Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes setzte am 14. Januar 1992 aufgrund der Beschlüsse des Erziehungsrates eine Bildungspolitische Begleitkommission (15 Mitglieder) und eine Pädagogische Begleitkommission (Vertreter der Stufen und Fächer und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, 14 Personen) ein.

E Verlauf

Am 18. September 1978 beschloss der Regierungsrat, gestützt auf einen Vortrag des Erziehungsdepartementes vom 21. Juni 1978 (Konzeptpapier zur Lehrplanrevision) die seit 1972 provisorisch in Kraft stehenden Lehrpläne der Volksschule seien zu überarbeiten. Der Regierungsrat genehmigte dafür im Voranschlag 1979 einen Kredit.

Die Projektleitung und der Beauftragte erarbeiteten eine Projektplanung zum Verlauf und zur Organisation des Projekts, welche vom Regierungsrat und vom Erziehungsrat genehmigt wurde. Das Projekt der Lehrplanentwicklung wurde in drei Phasen geplant.

Ab Januar 1981 bis April 1981 erarbeiteten die Projektleitung in Zusammenarbeit mit der Beratergruppe Pädagogik die Leitideen der Volksschule. Dieser Entwurf umfasste die allgemeinen Ziele der Volksschule, Grundlagen für die Gliederung der Lernbereiche, Richtlinien für die zeitliche Beanspruchung der Schüler und Richtlinien für den Aufbau und die Gliederung der Lehrpläne. Im Mai und Juni 1981 wurde bei den Stufenorganisationen der Lehrerschaft eine Vernehmlassung über diesen Leitideenentwurf durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden die Leitideen überarbeitet (vgl. Protokoll des Erziehungsrates vom 24. April 1981, vom 16. September 1981, und vom 16. Dezember 1981). Die zeitliche Planung führte zu einem Wiedererwägungsantrag des Vorstandes der Aargauischen kantonalen Lehrerkonferenz (vgl. Protokoll des Erziehungsrates vom 30. Juni 1982).

2. Lehrplankonzept

In der zweiten Phase wurde ab Mitte Mai 1981 von den vier Stufenkommissionen (Primarschule, Realschule, Sekundarschule Bezirksschule) auf der Grundlage der Leitideen das Lehrplankonzept erarbeitet. Dieses enthielt die Zielsetzungen für die einzelnen Schultypen, die Fächergliederung und die Stundentafel. Gleichzeitig wurden Fach- und Bereichsgruppen bestellt. Die Stufenkommissionen verglichen ihre Konzepte und die Fachgruppen konnten zu den Entwürfen Stellung nehmen.

Nachdem der Erziehungsrat von den Entwürfen Kenntnis genommen hatte (Dezember 1982), beauftragte er die Projektleitung, eine Vernehmlassungsfassung auszuarbeiten. Die Entwürfe wurden dazu von der Projektleitung und dem Beauftragten insbesondere hinsichtlich der Stundentafeln überarbeitet und dann von den Beratergruppen Organisation und Pädagogik geprüft. Diese Überarbeitung führte zu Protesten einiger Stufenkommissionen (vgl. Protokoll des Erziehungsrates vom 20. April 1983).

Die Entwürfe für die Vernehmlassung wurden am 20. Januar 1983 vom Erziehungsrat genehmigt und danach vom Regierungsrat verabschiedet (vgl. Protokoll des Regierungsrates vom 7.2.83).

Am 17. Februar 1983 wurden die Konzepte in eine öffentliche Vernehmlassung gegeben. Das Vernehmlassungsergebnis wurde von einer dafür gebildeten Kommission aus Vertretern der Stufenkommissionen und der Beratergruppe Pädagogik begutachtet. Die Zusammenstellung der Resultate wurde dem Erziehungsrat und dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt und Anfangs Mai 1984 veröffentlicht (vgl. Protokoll des Erziehungsrates vom 27. Januar 1984; Protokoll des Regierungsrates vom 6. Februar 1984).

Die Projektleitung legte dem Erziehungsrat auf dieser Grundlage drei Entscheidungspakete vor. Es wurden Grundsatzentscheidungen zu einzelnen Fächern getroffen und die Stundentafel als Ganzes nochmals überprüft. Zur Stundentafel der Bezirksschule wurde vom Bezirks- und Mittelschullehrerverein ein Wiedererwägungsgesuch gestellt. Der Reallehrerverein beantragt eine Überprüfung einiger Aspekte der Stundentafel (z.B. kein Französischunterricht in der Primarschule) (vgl. Protokolle des Erziehungsrates vom 29. Juni 1984, vom 12. November 1984; vom 12. Dezember 1984; vom 25. September 1985 und vom 11. Dezember 1985).

Im April 1985 nahm der Regierungsrat zustimmend Kenntnis von den Stundentafeln. Sie wurden als Planungsgrundlage veröffentlicht. Allerdings wurde vom Grossen Rat ein Postulat an den Regierungsrat überwiesen, den Stundenabbau in den Hauptfächern der Bezirksschule nochmals zu prüfen. Das Begehren sollte in der dritten Vernehmlassung wieder aufgenommen werden. Die Planungsgrundlage war also noch nicht definitiv.

3. Erarbeitung der Lehrpläne der Schultypen

Ziel der dritten Phase war die Erarbeitung Lehrpläne der einzelnen Schultypen (fachspezifischen Leitideen, Grobziele, Inhalte und verbindlichen Ziele) auf der Grundlage der Lehrplankonzepte durch die Fach- und Bereichsgruppen.

Im Januar 1982 wurden die 8 Fachgruppen gewählt. Im Oktober lieferten die Gruppen Entwürfe der Arbeitsgrundlagen (allgemeine Zielsetzungen, didaktisches Konzept, zeitlicher Umfang des Fachs) ab, die ins Lehrplankonzept aufgenommen wurden.

Im November 1982 wurden vier Bereichsgruppen zusammengestellt (Verkehrserziehung, Medienerziehung, Gesundheitserziehung und Berufswahl/ Arbeitslehre). Sie hatten den Auftrag, inhaltliche Grundlagen zu den vier Themenbereichen zusammenzustellen, die dann anschliessend in die einzelnen Fachlehrpläne integriert werden konnten. Die Bereichsgruppen legten im Sommer 1983 ihr Grundsatzpapier vor.

Noch vor Abschluss der zweiten Phase, im Sommer 1983 wurden 19 Teilsachbearbeiter gewählt, die den Auftrag erhielten, auf der Grundlage der Arbeiten der Kommissionen einen Entwurf für stufenspezifische Fachlehrpläne vorzulegen.

Im Verlaufe des Jahres 1986 wurden die Fachlehrpläne ausgearbeitet und von den Stufenkommissionen und der Beratergruppe Pädagogik begutachtet.

Im Januar 1987 verabschiedete der Erziehungsrat die Entwürfe zuhanden einer Vernehmlassung, im Mai beriet der Regierungsrat die Entwürfe für die Vernehmlassung. Aufgrund der Probleme in der zweiten Phase war die Vernehmlassung öffentlich. Vorgelegt wurde eine Kurzfassung des Lehrplans. Die Vernehmlassung dauerte bis September 1987 und die Stellungnahmen wurden von einer Kommission begutachtet (vgl. Protokoll des Erziehungsrates vom 24. September 1986).

Am 20. Juni 1988 legte der Regierungsrat die Pflichtstudentenliste fest. Bezüglich der Fächer Werken und Textiles Werken als Wahlfächer wurden von den Lehrervereinen Rückkommensanträge gestellt. Am 17. August 1988 stellte der Erziehungsrat, der anders entschieden hatte, dem Regierungsrat ein Wiedererwägungsantrag. Die Projektleitung beantragte zu den umstrittenen Punkten ein Hearing, welches im Februar 1989 stattfand. Am 1. Mai 1989 beschloss der Regierungsrat die strittigen Punkte.

Auf dieser Grundlage wurden die Detaillehrpläne der Primar-, Real- und Sekundarschule fertig überarbeitet. Danach wurden die Bezirkslehrpläne überarbeitet. Dazu wurden neue Teilsachbearbeiter zugezogen, da die Stufenkommission die Mitarbeit verweigert.

Im Sommer 1989 genehmigten Erziehungs- und Regierungsrat die Lehrpläne der Primar-, Real- und Sekundarschule (vgl. Antrag des Vorstehers des Erziehungsdepartementes an den Regierungsrat vom 18. Mai 1989). Danach wurde die Projektorganisation aufgelöst (vgl. Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 17. Januar 1990). Nach Beratungen im Erziehungsrat wurden die Lehrpläne der Bezirksschule vom Regierungsrat im Januar 1991 genehmigt (vgl. Protokoll des Erziehungsrates vom 7. November 1990, Protokoll des Regierungsrates vom 28. Januar 1991).

Erprobung

Während der Entwicklung, im Frühling 1982 genehmigten Erziehungs- und Regierungsrat ein Erprobungskonzept für den neu koeduzierten Unterricht in Werken/Handarbeit und Hauswirtschaft, das auch einen provisorischen Lehrplan umfasste. Im Schuljahr 1985/86 und 1986/87 beteiligten sich bis zu 60 Gemeinden an der Erprobung. Auf der Grundlage der Erprobung wurden die Lehrplanentwürfe überarbeitet. Im Fach Mathematik wurde Erprobungslehrmittel geschaffen (vgl. Protokoll des Regierungsrates vom 22. Februar 1982; Antrag an den Regierungsrat vom 5. Dezember 1984; Protokoll des Erziehungsrates vom 24. September 1986).

Einführung

Im März 1987 wurde eine Projektleitung zur Planung der Einführung der Lehrpläne im Langschuljahr eingesetzt. Die Leitung arbeitete zur Organisation und Durchführung der Kader- und Einführungskurse mit den Institutionen zur Lehrerausbildung und der Institution der Lehrerfortbildung zusammen. Es wurde ein Kader ausgebildet, das dann ihrerseits in Kursen die Lehrpersonen fortbildete (vgl. Erziehungsdepartement des Kantons Aargau. Abteilung

Volksschule: Projektorganisation Einführung Lehrpläne, Protokolle vom März 1987, vom 10. Juni 1987 und 17. Juli 1987).

Im Winterhalbjahr 1987/88 fanden die einwöchigen Kaderkurse statt. Der Kaderkurs für die Inspektoren wurden an der LSA (Institut der Lehrerfortbildung) durchgeführt, die Kaderkurse für die andern an der HPL (Institut der Lehrerbildung). Im Langschuljahr 1988 fanden für die Lehrpersonen eine obligatorische Kurswoche zur Einführung der Lehrpläne statt. In den ersten zwei Tagen wurde durch die Inspektoren eine allgemeine Einführung in den Lehrplan gegeben. In den drei weiteren Tagen konnten die Lehrperson Kurse in ausgewählten Schulfächern besuchen, beim dazu ausgebildeten Kader.

Am 12. Januar 1989 beschloss der Regierungsrat die Lehrpläne gestaffelt einzuführen (vgl. Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 12. Januar 1989).

Evaluation

Mit der Genehmigung der Lehrpläne der Bezirksschule durch den Regierungsrat am 28. Januar 1991 stellte der Regierungsrat zugleich eine umfassende Evaluation der Lehrpläne in Aussicht.

Mit dem Vollzug des Regierungsratsbeschlusses wurde die Pädagogische Arbeitsstelle des Erziehungsdepartementes beauftragt. Am 11. September 1991 nahm der Erziehungsrat vom Konzept zustimmend Kenntnis. Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes setzte am 14. Januar 1992 aufgrund der Beschlüsse des Erziehungsrates eine Bildungspolitische Begleitkommission und eine Pädagogische Begleitkommission ein.

In verschiedene Teilprojekten wurden in der Evaluation Lehrpersonen, Schulbehörden (Inspektoren, Schulpflegen, Schulräte des Bezirks) zur Stellungnahme über Fragebogen und Gesprächskreisen einbezogen.

Der Erziehungsrat nahm 1992 und 1993 von zwei Zwischenberichten zustimmend Kenntnis. Die Begleitkommissionen nahmen im September 1994 zum Schlussbericht Stellung und verabschiedeten die Anträge an den Erziehungsrat. In drei Beratungssitzungen diskutierte der Erziehungsrat die vorgeschlagenen Empfehlungen und verabschiedete auf dieser Grundlage am 23. Februar 1995 die zehn Massnahmen zur Überarbeitung der Lehrpläne. Am 20. September 1995 stimmte der Regierungsrat der Überarbeitung der Lehrpläne zu.

1.2 Der Kanton Basel-Landschaft und seine Lehrplanarbeit

A Schulstruktur

Die obligatorische Schulzeit beträgt neun Jahre. Zum Schuleintritt zugelassen sind Kinder, die das 6. Altersjahr bis zum 30. April des Eintrittsjahres erreicht haben. Die Primarschule dauert fünf Jahre. Danach erfolgt ein Übertritt mit Prüfung in die 4jährige Sekundarstufe I, die dreigeteilt ist in eine Realschule (Grundansprüche), eine Sekundarschule Allgemeine Abteilung (erweiterte Ansprüche) und eine Sekundarschule Progymnasiale Abteilung. Der Anteil der Schüler verteilt sich im längerfristigen Mittel auf 32 % Realschule, 42% Sekundarschule Allgemeine Abteilung und 26% Sekundarschule Progymnasiale Abteilung. Das Gymnasium dauert vier Jahre. Die Maturitätsquote beträgt zur Zeit rund 21%. In der Volksschule des Kantons Basel-Landschaft sind 2823 Lehrer beschäftigt, die 26855 Schüler unterrichten.

Der Kanton hat keine eigene Universität. Die Lehrerbildung der Primarschule ist auf der Sekundarstufe II und die der Oberstufe postmaturitär organisiert. Die Lehrerfortbildung ist im Kurswesen organisiert. Im Kanton besteht eine Pädagogische Arbeitsstelle, die mit Reformaufgaben beauftragt wird. Der Kanton führt einen eigenen Lehrmittelverlag.

Die Schulaufsicht liegt beim Kanton. Die professionellen Schulinspektoren üben die pädagogische und fachliche Aufsicht aus. Die Schulen werden von Schulpflegern in den Gemeinden gleitet. Die Schulpflege beaufsichtigt die Schulen, die Ortsschulpflege führt die Aufsicht über die Primar- und Realschule, die Sekundarschulpflegen und Kreisrealschulpflegen sind für den Sekundarschulkreis zuständig. Der Konferenz der Schulpflegen sind Entwürfe zu wichtigen Erlassen im Bildungswesen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Für die inhaltliche Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens des Kantons ist ein vom Parlament gewählter Erziehungsrat bestellt. Er hat beratende und entscheidungsvorbereitende Funktion zuhanden des Regierungsrates.

Der Regierungsrat ist ein kollektives Exekutivorgan, das die departementale Verwaltungabteilung unter sich aufgeteilt. Der Erziehungsdirektor ist Mitglied des Regierungsrates, Vorsitzender des Erziehungsrates und der Vorsteher der Erziehungs- und Kulturdirektion. Die Erziehungs- und Kulturdirektion leitet und beaufsichtigt das Erziehungs- und Bildungswesen des Kantons.

B Rechtsstatus des Lehrplans

Lehrpläne werden im Kanton Basel-Landschaft vom Erziehungsrat erlassen. Sie haben Reglementscharakter (vgl Kanton Basel-Landschaft. Schulgesetz vom 26. April 1979).

C Reichweite des Auftrags

Im Kanton Basel-Landschaft wurden im Untersuchungszeitraum zwei voneinander unabhängig organisierte Lehrplanentwicklungen vorgenommen. Eine Lehrplanentwicklung betraf den Lehrplan der Sekundarschule Progymnasiale Abteilung und eine den Lehrplan der Realschule. Das Lehrplanprojekt Realschule umfasste die Überarbeitung der Lehrpläne der Realschule und der Studententafel. Im Lehrplanprojekt für die Sekundarschule wurden in einem ersten Schritt die Studententafel überarbeitet und die Schulstruktur überprüft. Die nachfolgende Entwicklung der Fachlehrpläne wurde abgebrochen, da zuerst die weitere Entwicklung der gesamten Sekundarstufe I überprüft werden sollte.

D Organisation und Zusammensetzung der Gremien im Lehrplanprojekt Realschule

Die vier Arbeitsgruppen (Sprache, Mathematik, Realien, musischer Bereich) setzten sich aus 23 Reallehrer zusammen.

Die Lehrmittel- und Lehrplankommission wurde vom Erziehungsrat als beratendes Organ eingesetzt. Sie führte die Vernehmlassung durch und bekam den Auftrag zur Revision.

Das Schulinspektorat führte die Einführung durch. Die Kursleitung wurde übernommen von einem Schulinspektor, einer Hauswirtschaftslehrerin, einer Fachlehrerin für textile Handar-

beit und Werken, zwei Berufswahlklassenlehrern und zwei Reallehrern (vgl. Lehrerfortbildung Baselland. Obligatorische Einführung in den definitiven Lehrplan der Realschule des Kantons BL. Einladung. (Polykopie) 1987).

E Verlauf im Lehrplanprojekt Realschule

Der Erziehungsrat genehmigte am 18. Oktober 1978 eine neue Stundentafel und am 19. März 1980 den provisorischen Lehrplan der Realschule (Daten zum Entwicklungsprozess vor 1978 liegen nicht vor). Am 3. Juni 1981 setzt der Erziehungsrat auf das Schuljahr 1982/83 eine revidierte Stundentafel in Kraft mit der Auflage, sie gleichzeitig mit der Überarbeitung der provisorischen Lehrpläne im Verlauf des Schuljahres 1985/86 zu überarbeiten. Es wurde eine Erprobung auf fünf Jahre (bis Ende 1984/85) festgelegt.

Im März 1985 wurde der Auftrag zur Überarbeitung der Stundentafel und der provisorischen Lehrpläne (Erziehungsratsbeschluss vom 3. Juni 1981) von der Lehrmittel- und Lehrplan-Kommission Realschule begonnen. Die Kommission arbeitete unter Zuzug von vier Arbeitsgruppen (Sprache, Mathematik, Realien, musischer Bereich). Diese hatten den Auftrag, die Überarbeitung der Lehrpläne zuhanden des Erziehungsrates vorzunehmen.

Die Überarbeitung stützte sich auf die von der Lehrmittel- und Lehrplankommission aufgrund der Erprobung durchgeführte Vernehmlassung bei den Lehrerinnen und Lehrern im Schuljahre 1984/85. Zu den Resultaten fällt die Lehrplan- und Lehrmittelkommission einige Grundsatzentscheide für die Revision bezüglich der Stundentafel, der Lektionendauer und der Gestaltung des Lehrplans (vgl. Überarbeitung des Lehrplanes und der Stundentafel für die Realschule. Arbeitsbericht der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (Polykopie) 1985).

Die Reallehrer wurden im November 1985 zur Überarbeitung für eine Woche freigestellt. Die Lehrer pflegten Kontakt mit den Abnehmerschulen (Berufsschulen, Diplommittelschule 2). Die Arbeit wurde im zweiten Semester des Schuljahre 1985/86 abgeschlossen.

Im ersten Halbjahr 1986 fanden die Redaktionsarbeiten an den Lehrplänen, an der Stundentafel und an den Handreichungen durch die Lehrplan- und Lehrmittelkommission in 4 zweitägigen Sitzungen statt. Es wurde eine Vorlage an den Erziehungsrat zur definitiven Einführung der Lehrpläne und der Stundentafel ausgearbeitet.

Im Juli und August 1986 wurden Stellungnahmen zur Überarbeitung beim Vorstand der Reallehrerkonferenz (mit Orientierung der Kantonalkonferenz), bei der Konferenz der Schulinspektoren und bei den Lehrmittel-, Material- und Lehrplankommissionen für Handarbeit und Hauswirtschaft eingeholt (vgl. Schulinspektorat Baselland: Antrag zur Genehmigung des Lehrplan Realschule Kanton Basel-Landschaft. Liestal, September 1986).

Am 1. September 1986 legte die Lehrplan- und Lehrmittelkommission dem Erziehungsrat den Lehrplan und die Stundentafel zur Genehmigung vor und stellte den Antrag zur Genehmigung einer obligatorischen eineinhalbtägigen obligatorischen Einführung. Im Januar 1987 stellte die Lehrmittel- und Lehrplankommission eine Antragsänderung. Der Lehrplan sollte auf das Schuljahr 1988/89 in Kraft gesetzt werden und der obligatorisch Einführungskurs im Schuljahr 1987/88 einen halben Unterrichtstag dauern (vgl. Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft; Schulinspektorat: Schreiben an den Erziehungsrat des Kantons Basel-Landschaft. Polykopie 12. Januar 1987; Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft; Schulinspektorat: Schreiben an die Mitglieder der Arbeitsgruppe Revision Lehrplan und Stundentafel Realschule vom 6. Februar 1987).

Am 28. Januar 1987 erliess der Erziehungsrat den Lehrplan für die Realschule ab dem Schuljahr 1988/89.

Einführung

Das Schulinspektorat führte in Zusammenarbeit mit der Lehrmittel- und Lehrplankommission Realschule einen obligatorischen Einführungs-Halbtage durch. Geleitet wurde der Kurs durch einen Schulinspektor und Lehrer. Der Kurs diente der Orientierung aller Klassen-, Fach-, Teilpensenenlehrer und der Inspektoren über die wichtigsten Änderungen (vgl. Obligatorische Einführung in den definitiven Lehrplan der Realschule des Kantons Basel-Landschaft (9. - 12. November 1987) Polykopie 7. November 1987).

D Organisation und Zusammensetzung der Gremien im Lehrplanprojekt Sekundarschule Progymnasiale Abteilung

Die Strukturkommission setzte sich aus einem pädagogischen Mitarbeiter der Erziehungs- und Kulturdirektion (EKD), drei Direktoren von Sekundarschulen, zwei Gymnasialdirektoren, zwei Schulinspektoren und einem Regionalplaner der Baudirektion zusammen (vgl. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 16. November 1982).

Die EKD Projektgruppe Progymnasiale Abteilung umfasste die Projektleitung (ein Sekundarlehrer, ein Direktor) und eine Validierungsgruppe (ein Schulplaner, zwei Schulinspektoren Sekundarschule, zwei Direktoren).

Es bestanden Lehrplanteams für die Fächer Wirtschaftskunde, Biologie mit Chemie, Mathematik/angewandte Mathematik, Latein und Italienisch. Das Lehrplanteam Wirtschaftskunde setzte sich aus vier Sekundarlehrpersonen (Kerngruppe) zusammen. Es bestand eine Begleitgruppe, die sich aus zwei Vertretern der Schulpflege, zwei Lehrpersonen weiterführender Schulen und dem Projektleiter zusammensetzte. Das Lehrplanteam Biologie mit Chemie setzte sich aus sechs Sekundarlehrpersonen und einer Lehrperson des Gymnasiums zusammen. Die Begleitgruppe bestand aus sieben Vertretern der Schulpflege und dem Projektleiter. Das Lehrplanteam Mathematik/angewandte Mathematik setzte sich aus vier Sekundarlehrpersonen und zwei Lehrpersonen des Gymnasiums zusammen. Das Lehrplanteam Latein bestand aus zwei Lehrpersonen der Sekundarschule und einer Lehrperson des Gymnasiums. Das Lehrplanteam Italienisch bestand aus drei Lehrpersonen der Sekundarschule und einer Lehrperson des Gymnasiums (vgl. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 26. April 1988; Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: an den vorliegenden Fachlehrplänen beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Polykopie)).

Das Schulinspektorat setzt drei Lehrer als Kursleiter zur Einführung ein.

E Verlauf im Lehrplanprojekt Sekundarschule Progymnasiale Abteilung

Am 16. November 1982 hatte der Regierungsrat eine Strukturkommission gewählt. Diese Kommission erhielt den Auftrag, sich Überlegungen zur rechtlichen Struktur zu machen und Grundlagen zu den Schulkreiseinteilungen der 4-jährigen Progymnasialen Abteilung der Sekundarschule aufzuzeigen und Vorschläge zur Verbesserung der Klassenbildung zu erarbeiten, da die Schülerzahlen abnahmen. Die Studentafel sollte überprüft und Vorschläge ausgearbeitet werden, unter Berücksichtigung der Chancengleichheit, des effektiven Mitteleinsatzes und der Sicherstellung der Weiterführung des gymnasiumsvorbereitenden Unterrichtes an den drei ungeteilten Sekundarschulen des Kantons (vgl. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 16. November 1982).

In zwei Zwischenberichten (1983 und 1985) informierte die Strukturkommission den Erziehungsrat über ihre Arbeit (vgl. PG-Strukturkommission. Erster Zwischenbericht (Polykopie) 1983; PG-Strukturkommission. Zweiter Zwischenbericht an den Erziehungsrat (Polykopie) 1985).

Am 5. Dezember 1985 gab der Erziehungsrat den Bericht frei zur öffentlichen Vernehmlassung. Die Erziehungs- und Kulturdirektion führte vom 1. März 1986 bis 14. Juni 1986 die Vernehmlassung durch. Die Strukturkommission wertete zwischen Juli 1986 und Juni 1987 die Vernehmlassung aus und überarbeitete die Studentafel. Sie legte den Vernehmlass-

sungsbericht und ihre Anträge am 24. Juni 1987 dem Erziehungsrat vor (vgl. Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Vernehmlassungsbericht der PA-Strukturkommission an den Erziehungsrat. Polykopie 24. Juni 1987).

Vom September 1987 bis Dezember 1987 behandelte der Erziehungsrat den Vernehmlassungsbericht und die Anträge der Kommission. Er strich die von der Kommission vorgeschlagene Klassenstunde und setzte die Stundentafel ab Schuljahr 1988/89 fest, aufsteigend mit den 1. Klassen (6. Schuljahr), am 2. Dezember 1987 in Kraft (vgl. Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Entscheid. Folgearbeiten der PA-Struktur-Revision im Schuljahr 1991/92. 29. Juli 1991).

Der Regierungsrat erklärte am 26. April 1988 seinen Auftrag vom 16. November 1982 als erfüllt und setzte die Rahmenbedingungen für die Folgearbeiten im Schuljahr 1988/89. Die Strukturkommission wurde aufgelöst

Für die Koordination aller aus der Inkrafttretung der neuen Struktur und Stundentafel hervorgegangenen Folgearbeiten setzte der Regierungsrat am 6. April 1988 die EKD Projektgruppe Progymnasiale Abteilung ein. Sie umfasste die Projektleitung und eine Validierungsgruppe. Die Validierungsgruppe begleitete die Arbeiten der Projektgruppe in beratendem Sinne.

Die Projektgruppe konnte beim Schulinspektorat die Einsetzung von Projektteams beantragen. Für mitarbeitende Lehrer konnten beim Schulinspektorat Freistellungen vom Unterricht beantragt werden. Die Projektleitung arbeitete mit der Lehrerfortbildung und der Lehrmittel- und Lehrplankommission zusammen.

Die Projektleitung wirkte bei der Erstellung der Fachlehrpläne mit und sorgte für einen einheitlichen formalen Aufbau der Lehrpläne. Der Auftrag der Projektgruppe umfasste die Koordination aller aus der Inkraftsetzung der neuen Stundentafel erwachsenden Folgearbeiten (Weiterbildung Wirtschaftskundelehrkräfte, Erarbeitung von Lehrplänen nach generellen Grundsätzen) (vgl. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 26. April 1988. Strukturreform der progymnasialen Abteilung (PA) der Sekundarschule. Einsatz einer Projektgruppe; Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Strukturreform der progymnasialen Abteilung der Sekundarschule; Einsatz der EKD-Projektgruppe progymnasiale Abteilung. Polykopie, 6. April 1988).

Später nahm die EKD verschiedene Neueingrenzungen des Auftrags vor. Am 18. April 1989 wurde die Erarbeitung von Lehrplänen aus Zeitgründen auf die typenspezifischen Fächer beschränkt (Wirtschaftskunde, Biologie mit Chemie, italienisch, Latein, Mathematik und angewandte Mathematik). Die Entwürfe waren bis Ende Mai 1990 der Erziehungs- und Kulturdirektion vorzulegen. Es konnten Freistellungen bis zwei Wochen Dauer gewährt werden. Im Entscheid der EKD vom 30. Juni 1989 wurde das Ausscheiden eines Projektleiters erwähnt und die Arbeit in zwei Phasen aufgeteilt: 1. Phase: Überarbeitung der typenspezifischen Fachlehrpläne, Lehrmittevaluation, rechtliche Anpassungen, Vorbereitung der Lehrerfortbildung. 2. Phase: Erarbeitung eines Vorschlages für ein Folgeprojekt durch die Projektleitung und die Validierungsgruppe (vgl. Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Entscheid. Struktur-Revision der progymnasialen Abteilung (PA) der Sekundarschule; Präzisierung des Entscheides vom 6. April 1988. 18. April 1989; Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Folgearbeiten aus der Struktur-Revision der progymnasialen Abteilung (PA) der Sekundarschule; Aufhebung der Entscheide vom 6. April 1988 und 18. April 1989. 30. Juni 1989).

Es wurden Lehrplanteams eingesetzt für die Fächer Wirtschaftskunde, Biologie mit Chemie, Mathematik/angewandte Mathematik, Latein und Italienisch (vgl. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 26. April 1988; Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: an den vorliegenden Fachlehrplänen beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Polykopie)).

Am 17. Mai 1990 beriet der Erziehungsrat über die vorliegenden Fachlehrpläne. Am 13. Juni 1990 entschied er sich für eine Vernehmlassung am Ende der Erprobungsphase. Er gab die Fachlehrpläne zur Erprobung frei. Die Vernehmlassung wurde aber nicht durchgeführt.

Der Erziehungsrat setzte am 27. Juni 1990 die Lehrpläne Deutsch, Mathematik, Biologie und die typenspezifischen Fächer Latein, Wirtschaftskunde, Italienisch, Angewandte Mathematik und Biologie mit Chemie provisorisch in Kraft (vgl. Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Entscheid. Folgearbeiten der PA-Struktur-Revision im Schuljahr 1991/92. 29. Juli 1991).

Die Erziehungs- und Kulturdirektion gab der Projektgruppe am 19. Oktober 1990 weitere Folgearbeiten in Auftrag bzw. die Vorbereitung weiterer Lehrplanarbeiten. Die Erziehungs- und Kulturdirektion gab der Projektgruppe am 29. Juli 1991 den Auftrag, die Arbeiten an den Fachlehrplänen weiterzuführen. Wichtigster Grund für diese Weiterführung war die Koordination mit den anlaufenden Lehrplanarbeiten am Gymnasium (vgl. Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Entscheid. Folgearbeiten der PA-Struktur-Revision im Schuljahr 1991/92. 29. Juli 1991).

Gestützt auf die Beratungen des Erziehungsrates vom 28. November 1990 beauftragte der Regierungsrat am 3. Dezember 1991 die Erziehungs- und Kulturdirektion mit der Erarbeitung eines Grundlagenberichtes zur weiteren Entwicklung der Sekundarstufe I. Der Auftrag, vor einer Weiterbearbeitung der Fachlehrpläne die Sekundarstufe I gesamthaft einer Betrachtung zu unterziehen, führte dazu, dass die fehlenden Fachlehrpläne nicht fertiggestellt wurden (vgl. Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Entscheid. Folgearbeiten der PA-Struktur-Revision im Schuljahr 1991/92. 29. Juli 1991).

Einführung

Der Landrat bewilligte am 1. November 1988 einen Kredit für die Erarbeitung des Lehrplans und der Lehrmittel und für die Ausbildung der Lehrpersonen in der Wirtschaftskunde (vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft: Vorlage an den Landrat betreffend "Wirtschaftskunde" für die progymnasiale Abteilung der Sekundarschule (Entwicklung von Lernzielen, Erarbeitung und Erprobung des Lehrganges und Fortbildung von Sekundarlehrern mit erweitertem Berufsauftrag) vom 1. November 1988).

Im Schuljahr 1991/92 und 1992/93 wurde für die Biologielehrer ohne Chemieausbildung ein Fortbildungskurs angeboten. Drei Lehrer leiteten den Kurs im Auftrag des Schulinspektorats (vgl. Entscheid der EKD vom 7. April 1992).

1.3 Der Kanton Freiburg und seine Lehrplanarbeit

A Schulstruktur

Der Kanton Freiburg ist ein zweisprachiger Kanton (Französisch und Deutsch). Dokumentiert wird die Lehrplanarbeit des Kantons Deutschfreiburg. Im Deutschfreiburg gibt es neun Orientierungsschulzentren mit 130 bis 420 Schülerinnen und Schülern pro Zentrum. Rund 1/3 der Schulen im Kanton sind deutschsprachig.

Die obligatorische Schulzeit beträgt neun Jahre. Zum Schuleintritt zugelassen sind Kinder, die das 6. Altersjahr bis zum 30. April des Eintrittsjahres erreicht haben. Die Primarschule dauert sechs Jahre. Danach erfolgt der Übertritt in die 3jährige Sekundarstufe I. Die Orientierungsschule ist in drei Abteilungen gegliedert: Realabteilung (Grundansprüche), allgemeine Abteilung (teilweise mit progymnasialem Zug) und progymnasiale Abteilung. Der Anteil der Schüler verteilt sich im längerfristigen Mittel auf 30% Realabteilung, 56% allgemeine Abteilung und 14% progymnasiale Abteilung. Das Gymnasium dauert vier Jahre. Die Maturitätsquote beträgt zur Zeit rund 20%. In der Volksschule des Kantons Freiburg sind 1892 Lehrer beschäftigt, die 25663 Schüler unterrichten, rund 1/3 der Schulen sind deutschsprachig.

Der Kanton hat eine eigene Universität. Die Lehrerbildung der Primarschule ist auf der Sekundarstufe II und die der Oberstufe postmaturitär organisiert. Die Lehrerfortbildung ist im Kurswesen organisiert. Der Kanton führt keine Lehrmittelverlag, verfügt aber über eine Lehrmittelverwaltung. Innerhalb des Erziehungsdepartementes arbeitet ein wissenschaftlicher Berater mit.

Die Schulaufsicht liegt beim Kanton. Für die Schulführung verantwortlich sind die Schuldirektoren und die Schulleiter. Die Schulen werden von Schulkommissionen in den Gemeinden oder interkommunal geleitet. Die professionellen Schulinspektoren üben die pädagogische und fachliche Aufsicht aus. Die Schulinspektoren gehören dem Departement an.

Für die inhaltliche Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens des Kantons ist ein vom Parlament gewählter Erziehungsrat bestellt. Er hat beratende und entscheidungsvorbereitende Funktion zuhanden des Staatsrates.

Der Staatsrat ist ein kollektives Exekutivorgan, das die departementale Verwaltungsabteilung unter sich aufgeteilt. Der Erziehungsdirektor ist Mitglied des Staatsrates und Vorsteher der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten und damit des Erziehungsdepartementes Abteilung deutschsprachige Schulen. Der Departementsvorsteher kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erziehungsrates teilnehmen. Das Erziehungsdepartement leitet das Erziehungs- und Bildungswesen des Kantons.

B Rechtsstatus des Lehrplans

Die Lehrpläne werden im Kanton Freiburg vom Erziehungsdirektor für verbindlich erklärt (vgl. Kanton Freiburg. Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz).

C Reichweite des Auftrags

Im Kanton Freiburg wurde in einem früheren Lehrplanprojekt der Lehrplan der Primarschule entwickelt.

Zwischen dem dem Erziehungsdepartement Deutschfreiburg und der IEDK (Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz) besteht ein Vertrag zur Übernahme der Fachlehrpläne der IEDK. Es werden nur Fachlehrpläne der Orientierungsstufe (Sekundarstufe I) eingekauft. Der Kanton Freiburg ist kein IEDK-Kanton.

Im Kanton Freiburg bestehen im Untersuchungszeitraum zwei Formen der Lehrplanproduktion. Es ist die Produktion von typenübergreifenden Fachlehrplänen für die Orientierungsstufe (Sekundarstufe I). Der Kanton Freiburg kauft einerseits die Fachlehrpläne für die Orientierungsstufe von der Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz IEDK. Andererseits entwickelt der Kanton Freiburg selbst Fachlehrpläne der Wahlfächer für Orientierungsstufe. Die Fachlehrpläne der IEDK werden zur Anpassung an die kantonale Situation wo nötig überarbeitet (vgl. Erziehungsdepartement des Kantons Freiburg Abteilung deutschsprachige Schulen: Vorschlag für eine Zusammenarbeit mit dem Zentralschweizerischen Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS, Luzern) in Sachen Lehrplan für die Orientierungsschule. 19. März 1985 (Polykopie).

Folgende Fachlehrpläne der Orientierungsschule des Kantons Freiburg wurden vom ZBS (Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen) entwickelt: Deutsch, Französisch, Mathematik, Naturlehre, Geographie, Geschichte, Lebenskunde, Hauswirtschaft. Bei den Lehrplänen Deutsch, Mathematik, Französisch und Geschichte wurden vom Kanton Freiburg Änderungen vorgenommen.

Der ZBS stellt keine Lehrpläne für die Wahlfächer her. Die vom Kanton Freiburg selbst erarbeiteten Lehrpläne sind vom Umfang her klein und wurden in kurzer Zeit hergestellt. Vom Kanton Freiburg wurden die folgende Lehrpläne der Orientierungsschule entwickelt: Englisch, Italienisch, Latein, Bibel, Handarbeit, Musik, Zeichnen, Technisches Zeichnen, Maschinenschreiben, Buchhaltung, Informatik, Turnen und Sport (vgl. Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten. Lehrpläne Orientierungsschule Deutschfreiburg (Übersicht) Polykopie 1996).

Nachfolgend wird für den Kanton Freiburg das Lehrplanprojekt für den Fachlehrplan Französisch dokumentiert. Zur Erläuterung wird vorab kurz die Lehrplanarbeit der Innerschweiz erläutert.

D Organisation und Zusammensetzung der Gremien

In der Plenarkonferenz der IEDK (Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz) übernehmen die Erziehungsdirektoren der beteiligten Kantone regionale Koordinationsaufgaben im Erziehungs- und Bildungsbereich und organisieren auf der Grundlage eines Konkordats verschiedene Fragen in diesem Bereich.

Der ZBS (Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen) ist die von der IEDK eingesetzte Forschungs- und Entwicklungsstelle für Fragen im Schulbereich. Der ZBS entwickelt im Auftrag der IEDK Fachlehrpläne für die Primarschule und die Oberstufe.

In jedem Kanton gibt es einen Lehrplankoodinator, der die Kontaktperson für den ZBS ist.

Pro Fach und Kanton gibt es einen Beauftragten, der für Einführung und Erprobung im Kanton zuständig ist (sogenannte Fachberater). Die Fachberater der verschiedenen Kantone sind zu Fachberatergruppen des ZBS zusammengeschlossen. In jeder Gruppe ist ein Mitarbeiter des ZBS als Sachbearbeiter vertreten (vgl. Übersicht über Behörden, Mitarbeiterinnen und Kommissionen des ZBS. Stand 1994. Polykopie).

Die Mitarbeit der Kantone bei der Entwicklung geschieht über die Delegation von Mitarbeitenden in die Entwicklungsgruppen. Es sind nicht immer alle Kantone in diesen Gruppen vertreten (vgl. Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS) (Hrsg.): Hinweise zu den Lehrplänen. Ebikon: 1993).

Auch der Kanton Freiburg delegiert Fachberater an den ZBS. Sie haben ein Mandat von der Erziehungsdirektion und sind dem Präsidenten der Planungsgruppe Rechenschaft schuldig. Im ZBS arbeiten Fachberater der folgenden fünf Fächer vom Kanton Freiburg mit: Geographie, Geschichte, Lebenskunde, Hauswirtschaft und Naturlehre.

Die Aufgabe des Pädagogischen Arbeitskreises des Kantons Freiburg ist die stufenübergreifende Koordination der Lehrpläne. Der Pädagogische Arbeitskreis begutachtet die von der Planungsgruppe vorgestellten Lehrpläne und legt sie der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vor. Er ist verantwortlich gegenüber der Erziehungsdirektion.

Die Mitglieder werden durch die Erziehungsdirektion bestimmt. Der Präsident ist zugleich der Abteilungsleiter der Erziehungsdirektion des Kantons Deutschfreiburg. Das Gremium besteht auf Dauer.

Die Planungsgruppe Orientierungsstufe besteht auf Dauer und begutachtet die Lehrpläne und leitet sie zuhanden des Pädagogischen Arbeitskreises weiter. Sie setzt sich zusammen aus Lehrpersonen, Schulleiter und Mittelschulleiter, insgesamt 14 bis 15 Personen. Der Präsident ist zugleich Lehrplankoodinator des Kantons, das heisst die Kontaktperson für den ZBS. Die Planungsgruppe beantragt bei der Erziehungsdirektion den Einsatz von Fachgruppen.

In allen Fachbereichen bestehen ständige stufenspezifische Fachkommissionen. Sie werden von der Erziehungsdirektion eingesetzt. Die ständig bestehende Fachkommission Französisch Orientierungsstufe besteht aus neun Lehrpersonen, je ein Vertreter jedes Orientierungsschulzentrums des Kantons Freiburg. Er wird delegiert von der Schuldirektion (vgl. Erziehungsdepartement des Kantons Freiburg Abteilung deutschsprachige Schulen: Kindergarten, Primar- und Orientierungsschule Schulentwicklung und Schulplanung. Organigramme der Gremien, Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen. Polykopie 1996).

E Verlauf

Die Fachlehrpläne der Orientierungsstufe werden im Auftrag der (IEDK) im Zentralschweizerischen Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS) im Rahmen eines interkantonalen Lehrplanprojekts produziert (vgl. Erläuterung im Abschnitt 1.4 'Das Lehrplanprojekt im Kanton Luzern'). Der ZBS entwickelt zeitlich gestaffelt, seit 1974 Fachlehrpläne. Seit 1985 besteht ein Vertrag des Kantons Freiburg mit dem ZBS. Die Entwicklung der Fachlehrpläne ist noch nicht abgeschlossen.

Die Vermittlung dieser Fachlehrpläne und ihre Anpassung an die kantonalen Vorgaben erfolgt fachspezifisch im Kanton Freiburg.

Für die kantonalen Aufgaben (Vermittlung, Anpassung der IEDK-Lehrpläne, Festlegung der Rahmenbedingungen) besteht im Kanton Freiburg eine Organisation mit ständigen Kommissionen und Gruppen, die neben der Lehrplanarbeit noch weitere Aufgaben im Schulbereich übernehmen. Die Anpassung der IEDK-Lehrpläne durchläuft dasselbe Genehmigungsverfahren (innerhalb des Kantons) wie die im Kanton entwickelten Fachlehrpläne der Wahlfächer.

Fachlehrplan Französisch

Anpassung an die kantonalen Bedingungen

(vgl. Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten. Lehrplan Französisch für die Orientierungsschule Deutschfreiburgs. Vorgehen bis zur Verbindlichkeitserklärung durch den Erziehungsdirektor. (Polykopie, 1996).

Der Präsident der Planungsgruppe Orientierungsschule (PG OS) nahm im Sommer 1989 Kenntnis davon, dass der ZBS die Erprobungsfassung eines neuen Französischlehrplanes für das 7. bis 9. Schuljahr herausgegeben hatte.

Im Herbst 1989 formulierte der Präsident der Planungsgruppe OS den Auftrag an die Fachkommission Französisch zur Begutachtung des ZBS-Lehrplans und zur Anpassung des Lehrplans an die besonderen Verhältnisse des zweisprachigen Kantons (Französisch ab der 4. Primarklasse).

Ab Herbst 1989 bearbeitete die Fachkommission Französisch den ZBS-Lehrplan.

Im Frühjahr 1990 beantragte die Fachkommission der Planungsgruppe OS, zusätzlich zur Anpassung des Lehrplans sogenannte "Querverweise zum Lehrmittel" zu erstellen. Die PG OS stimmt dem zu.

Ab Herbst 1990 wurden die "Querverweise" innerhalb der Fachkommission erarbeitet. Parallel dazu wurde eine Evaluation bei den Französischlehrpersonen durchgeführt.

Im Herbst 1992 schloss die Fachkommission die Arbeit ab und stellte der Planungsgruppe OS den Antrag zur Genehmigung des Fachlehrplans. Die Planungsgruppe OS genehmigte den Lehrplan. Danach gab der Präsident der Planungsgruppe OS einer Lehrperson den Auftrag zur graphischen Gestaltung des Lehrplans, unter Miteinbezug der "Querverweise".

Im April 1993 stellte die Planungsgruppe OS an den Pädagogischen Arbeitskreis den Antrag zur Genehmigung des Lehrplans. Er wurde durch den Pädagogischen Arbeitskreis zuhanden des Erziehungsdirektors genehmigt.

Der Erziehungsdirektor genehmigte den Lehrplan im Mai 1993.

Vernehmlassung

Grundsätzlich nimmt der Kanton Freiburg teil an der Vernehmlassung des ZBS zu den Fachlehrplänen. Der Fachlehrplan Französisch wurde im Kanton Freiburg nicht vernehmlasst.

Einführung

1993 wurde eine schulinterne, arbeitsplatzbezogene Einführung des Lehrplans durch die jeweiligen Vertreter der Fachkommission in ihrem Schulzentrum vorgenommen. Die Einführung dauerte zwei Stunden. Der Präsident der Planungsgruppe OS instruierte die Fachkommissionsmitglieder vorgängig über das gewünschte Einführungsverfahren.

1.4 Der Kanton Luzern und seine Lehrplanarbeit

A Schulstruktur

Die obligatorische Schulzeit beträgt neun Jahre. Zum Schuleintritt zugelassen sind Kinder, die das 6. Altersjahr bis zum 30. April des Eintrittsjahres erreicht haben. Die Primarschule dauert sechs Jahre. Danach erfolgt der Übertritt in die 3jährige Sekundarstufe I, die dreigeteilt ist in Realschule (Grundansprüche), Sekundarschule (erweiterte Ansprüche) und die gemeinsame Unterstufe des Gymnasiums. Der Anteil der Schüler verteilt sich im längerfristigen Mittel auf 30% Realschule, 52% Sekundarschule und 18% Unterstufe des Gymnasiums. Das Gymnasium dauert vier Jahre. Die Maturitätsquote beträgt zur Zeit rund 9,5%. In der Volksschule des Kantons Luzern sind 3'174 Lehrer beschäftigt, die 39'633 Schüler unterrichten.

Der Kanton hat eine theologische Fakultät. Die Lehrerbildung der Primarschule ist auf der Sekundarstufe II und die der Oberstufe (Orientierungsstufe) postmaturitär organisiert. Im Kanton besteht eine Dienststelle Lehrerfortbildung, die für Trimesterkurse, die Berufseinführung etc. zuständig ist. Das Amt für Unterricht im Erziehungsdepartement wird mit Reformaufgaben betraut. Der Kanton führt einen eigenen Lehrmittelverlag.

Die Schulaufsicht liegt beim Kanton. Die Schulinspektoren üben die pädagogische und fachliche Aufsicht aus. Es gibt sieben Kantonalinspektoren für die Bereiche Kindergarten, Hauswirtschaft, Handarbeit, Sport, Sonderpädagogik, Primarschule und Oberstufe und ca. 130 Bezirksinspektoren. Die Schulen werden von Schulpflegern in den Gemeinden gleitet.

Für die inhaltliche Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens des Kantons ist ein vom Parlament (Grosser Rat) gewählter Erziehungsrat bestellt. Er hat entscheidende und entscheidungsvorbereitende Funktion zuhanden des Regierungsrates. Ab 1999 wird der Erziehungsrat als Organ aufgelöst.

Der Regierungsrat ist ein kollektives Exekutivorgan. Die Erziehungs- und Kulturdirektorin ist Mitglied des Regierungsrates, Vorsitzende des Erziehungsrates und Vorsteherin des Erziehungs- und Kulturdepartementes. Das Departement leitet und beaufsichtigt das Erziehungs- und Bildungswesen des Kantons.

B Rechtsstatus des Lehrplans

Die Lehrpläne werden im Kanton Luzern vom Erziehungsrat erlassen. Die Lehrpläne haben Regelungscharakter (vgl. Kanton Luzern Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953).

C Reichweite des Auftrags

Die sechs Innerschweizer Kantone haben sich zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Lehrplanarbeit zusammengetan. Der Zentralschweizerische Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS) hat für die in der Innerschweizer-Erziehungsdirektoren-Konferenz (IEDK) zusammengeschlossenen Kantone die Projektleitung in der Lehrplanproduktion übernommen. Der Kanton Luzern ist einer der sechs Innerschweizer Kantone. Es werden zeitlich gestaffelt teils stufenspezifische, teils stufenübergreifende Fachlehrpläne für die Primarstufe und die Sekundarstufe I erarbeitet. Der ZBS hat seit 1974 den Auftrag zur Erarbeitung der Lehrpläne, voraussichtlich wird die Arbeit Ende 1996 abgeschlossen sein (vgl. Lehrplanbulletin Kanton Solothurn, 15, 1992, S. 16 - 20).

Nachfolgend wird für den Kanton Luzern das Lehrplanprojekt für den Fachlehrplan Technisches Angewandtes Gestalten für das 1. bis 9. Schuljahr dokumentiert. Allerdings verläuft nicht jede Entwicklung eines Fachlehrplans identisch im ZBS. Zur Erläuterung des Beispiels wird vorab kurz die Lehrplanarbeit der Innerschweiz erläutert.

D Organisation und Zusammensetzung der Gremien

In der Plenarkonferenz der IEDK (Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz) übernehmen die Erziehungsdirektoren der beteiligten Kantone regionale Koordinationsaufgaben im Erziehungs- und Bildungsbereich und organisieren auf der Grundlage eines Konkordats verschiedene Fragen in diesem Bereich.

Der ZBS (Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen) ist die von der IEDK eingesetzte Stabsstelle für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Schulbereich. Der ZBS entwickelt im Auftrag der IEDK Fachlehrpläne für die Primarschule und die Oberstufe.

In jedem Kanton gibt es einen Lehrplankoodinator, der die Kontaktperson für den ZBS ist.

Pro Fach und Kanton gibt es einen Beauftragten, der für Einführung und Erprobung im Kanton zuständig ist (sogenannte Fachberater). Die Fachberater der verschiedenen Kantone sind zu Fachberatergruppen im ZBS zusammengeschlossen. In jeder Gruppe ist ein Mitarbeiter des ZBS als Sachbearbeiter vertreten (vgl. Übersicht über Behörden, Mitarbeiterinnen und Kommissionen des ZBS. Stand 1994. Polykopie).

Die Mitarbeit der Kantone bei der Entwicklung geschieht über die Delegation von Mitarbeitenden in die Entwicklungsgruppen. Es sind nicht immer alle Kantone in diesen Gruppen vertreten (vgl. Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS) (Hrsg.): Hinweise zu den Lehrplänen. Ebikon: 1993).

Fachlehrplan Technisches Angewandtes Gestalten

Die Projektleitung lag beim ZBS. Die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Fachlehrplans setzte sich zusammen aus einem ZBS-Fachberater Werken, einer ZBS Fachberaterin Handarbeit, je einer weiteren Person aus dem Fachgebiet Handarbeit und Werken und einer Lehrperson (vgl. Antrag der AK/ZBS an die IEDK vom 23.8.1991. Vorgehensvorschlag für die Erarbeitung eines Lehrplans für den Bereich "Handarbeit/Werken" 1.- 9. Klasse Polykopie 1991).

E Verlauf

Die Fachlehrpläne werden vom ZBS entwickelt.

Der Kanton führt die Vernehmlassung und die Erprobung durch. Auch die Vermittlung dieser Fachlehrpläne ist Sache des Kantons. Er plant und führt Einführungskurse und Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungsprogramme durch. Die Einführung erfolgt fachspezifisch.

Rahmenbedingungen wie Studentafel und Fächerentscheide werden kantonal festgelegt. Der Kanton kann wenn nötig den IEDK-Fachlehrplan den kantonalen Bedingungen anpassen. Die Überarbeitung erfolgt fachspezifisch (vgl. Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS) (Hrsg.): Hinweise zu den Lehrplänen. Ebikon: 1993; Übersicht über Behörden, Mitarbeiterinnen und Kommissionen des ZBS. Stand 1994. Polykopie).

Lehrplanbegleitende Unterlagen (Erläuterungen zum Umgang mit den Lehrplänen) werden von den Kantonen (meist) einzeln entwickelt. Im Kanton Luzern wurden beispielsweise in den letzten Jahren Stunden gekürzt, u.a. durch die Einführung von Französisch in der Primarschule. Zum Umgang mit dem Lehrplan wurden vom Kanton Beilagen zum Lehrplan, sogenannte Wochenstudentafel-Erläuterungen entworfen (vgl. Kanton Luzern: Erziehungsdepartement: Amt für Unterricht. Wochenstudentafeln 95: Änderungen und Erläuterungen zu den Lehrplänen. Übersicht. Primarschule. Polykopie; Kanton Luzern: Erziehungsdepartement: Amt für Unterricht. Wochenstudentafeln 95: Änderungen und Erläuterungen zu den Lehrplänen. Übersicht. Realschule und Sekundarschule. Polykopie).

Die Einführungskonzepte werden vom Kanton bestimmt und politisch genehmigt. Der Erziehungsrat des Kantons Luzern gibt dem Erziehungsdepartement (Abteilung Schulentwicklung) den Auftrag, die Einführungen zu planen und genehmigt das Einführungskonzept. Der Projektleiter der Einführung ist zugleich Beauftragter für das Fach im Kanton. Die zur Verfügung gestellte Arbeitszeit variiert je nach Umfang der Einführung. Der Beauftragte hat einen

Projektleitungsstab zur Mitarbeit zur Verfügung. Der Stab besteht aus Lehrpersonen mit, in der Regel, zwei Stunden Entlastung. Die Projektleiter der Einführung (= Beauftragte) der einzelnen Fächer arbeiten für die Dauer des Projekts in der Abteilung Schulentwicklung (vgl. Kanton Luzern: Erziehungsdepartement: Amt für Unterricht: Schulentwicklung. Laufende Projekte. Luzern 1994).

Die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungsstelle im Erziehungs- und Kulturdepartement organisiert - unter Mitwirkung der Abteilung Schulentwicklung - die Kurse und schreibt sie aus.

Fachlehrplan Technisches Angewandtes Gestalten

Anlass war die geforderte gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben im Schulgesetz des Kantons Zug. Im Kanton Zug und im Wallis hatte 1988 die Kommission "Handarbeit/Werken" in ihrem Schlussbericht die Einführung des koeduzierten Unterrichts in Handarbeit und Werken vorgeschlagen. Da daraufhin die Stundendotation beider Fächer verringert wurde, mussten Reduktionen vorgenommen werden. Es wurde die Entwicklung eines Lehrplans für ein gemeinsames Fach angestrebt. Die beiden Fächer Werken und Handarbeit sollten in einem Fach integriert werden.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Zug stellte im Mai 1991 einen Antrag an die IEDK, den ZBS zu beauftragen, eine IEDK-Lehrplankommission zu bestellen, um die Lehrplanentwicklung für den Bereich Handarbeit /Werken an die Hand zu nehmen.

Die IEDK beschloss am 1. Mai 1991, durch den ZBS einen Vorgehensvorschlag erarbeiten zu lassen.

Der ZBS legte der IEDK am 23. August 1991 einen Vorgehensvorschlag vor. Dieser erhielt einen Antrag an die IEDK zur Genehmigung des vorgeschlagenen Vorgehens und die Projektstruktur. Es sollte *ein* Lehrplan für den Bereich "Handarbeit/Werken" entwickelt werden. Zur Projektstruktur wurde erwähnt, dass die Erarbeitung auf bestehende Lehrpläne anderer Regionen zurückgreifen kann. Der Lehrplan sei für rasche Verwendung geplant und deshalb sollte die Lehrplanentwicklung mit einer kleinen (nicht alle IEDK-Kantone berücksichtigende) Kommission von 6 Mitgliedern vorgenommen werden.

Die Projektleitung wurde dem ZBS übergeben. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Damit der Informationsfluss zu den Kantonen bestehen blieb, wurden die Fachberaterinnen der Kantone der beiden Fächer Handarbeit und Werken regelmässig über den neuesten Stand der Lehrplanentwicklung informiert und als Begutachtergruppe beigezogen.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete zuerst die Leitideen und legte sie zur Begutachtung den Fachberatergruppen Handarbeit und Werken vor. Danach wurden sie entsprechend überarbeitet. In einem nächsten Schritt wurden von der Arbeitsgruppe die Grobziele und der Anhang entworfen. Der Lehrplanentwurf wurde durch die Fachberatergruppen Handarbeit und Werken und die Fachberatergruppe Bildnerisches Gestalten begutachtet.

Die Meinungen der Kantone wurden über die kantonalen Lehrplankoordinatoren eingeholt. Da der neue Lehrplan auf bestehende und erprobte Lehrpläne aufbaute, wurde in kantonaler Verantwortung eine begrenzte Vernehmlassung von den Lehrplankoordinatoren durchgeführt. Es wurden ausgewählte kantonale Departementsvertreter (sogenannte Schlüsselpersonen) innerhalb des Kantons vernehmlasst.

Danach folgte die Überarbeitung durch die Arbeitsgruppe.

1993 wurde der Lehrplan Technisches Angewandtes Gestalten als Erprobungsfassung von der IEDK genehmigt. Er wurde als Erprobungsfassung herausgegeben, da einiges noch ungeklärt war (z.B. die Qualifikation der Lehrpersonen, unklare Entscheide zur Realisierung der gleichen Ausbildung von Mädchen und Knaben in den Kantonen) (vgl. Antrag der AK/ZBS an die IEDK vom 23.8.1991. Vorgehensvorschlag für die Erarbeitung eines Lehrplans für den Bereich "Handarbeit/Werken" 1.-9. Klasse Polykopie 1991; Antrag der AK/ZBS an die IEDK vom 11. März 1993 zur Freigabe des Lehrplans Technisches Gestalten Polykopie 1993).

Einführung

Im Kanton Luzern wurden von 1988 bis 1994 alle Lehrpersonen in obligatorischen Kursen in den damals neuen Lehrplan im Fach Werken eingeführt. Der neue Lehrplan Technisches Angewandtes Gestalten hat nach Meinung des Kantons nicht so viel Innovationsgehalt gegenüber dem Lehrplan Werken, er wird in den Schuljahren 1995/96 bis 1998/99 an der Volksschule partiell erprobt.

1.5 Der Kanton St. Gallen und seine Lehrplanarbeit

A Schulstruktur

Die obligatorische Schulzeit beträgt neun Jahre. Zum Schuleintritt zugelassen sind Kinder, die das 6. Altersjahr bis zum 30. April des Eintrittsjahres erreicht haben. Die Primarschule dauert 6 Jahre. Danach erfolgt der Übertritt in die 3jährige Sekundarstufe I, die zweigeteilt ist in eine Realschule (Grundansprüche), eine Sekundarschule (erweiterte Ansprüche).

Daneben besteht in der Stadt St. Gallen ein zweijähriger progymnasialer Schulzug auf der Sekundarstufe I. Der Anteil der Schüler verteilt sich im längerfristigen Mittel auf 38,5% Realschule, 61% Sekundarschule und 0,5% progymnasialer Schulzug. Das Gymnasium dauert vier Jahre. Die Maturitätsquote beträgt zur Zeit rund 11,7%. In der Volksschule des Kantons St. Gallen sind 3894 Lehrer beschäftigt, die 55'659 Schüler unterrichten.

Der Kanton hat eine Universität für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie eine Pädagogische Hochschule. Die Lehrerbildung der Primarschule ist auf der Sekundarstufe II und die der Oberstufe postmaturitär organisiert. Die Lehrerfortbildung ist im Kurswesen organisiert. Im Erziehungsdepartement besteht eine pädagogische Arbeitsstelle, die mit Reformaufgaben beauftragt wird. Der Kanton führt einen eigenen Lehrmittelverlag.

Die Schulaufsicht liegt beim Kanton. Der nebenamtliche Bezirksschulrat beaufsichtigt die Schulen des Bezirks. Die Schulen werden vom Schulrat in den Gemeinden geleitet.

Für die inhaltliche Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens des Kantons ist ein von der Regierung gewählter Erziehungsrat bestellt. Er leitet und beaufsichtigt die Volks- und Mittelschule.

Es bestehen sieben ständige Pädagogischen Kommissionen, die sich aus Vertretern der Stufen und Fachkonvente (Lehrpersonen), der Seminarleiterkonferenz, des Erziehungsdepartementes und des schulpsychologischen Dienstes zusammensetzen. Sie beraten den Erziehungsrat.

Der Regierungsrat ist ein kollektives Exekutivorgan, das die departementale Verwaltung unter sich aufteilt. Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes ist Mitglied des Regierungsrates und Präsident des Erziehungsrates. Das Erziehungsdepartement leitet und beaufsichtigt das Erziehungs- und Bildungswesen des Kantons.

B Rechtsstatus des Lehrplans

Die Lehrpläne werden im Kanton St. Gallen vom Regierungsrat erlassen, sie haben Verordnungscharakter (vgl. Kanton St. Gallen: Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983).

C Reichweite des Auftrags

Im Rahmen des dokumentierten Lehrplanprojekts wird der Lehrplan für die gesamte Volksschule überarbeitet. Das Lehrplanprojekt zur Revision der Volksschullehrpläne wurde 1990 begonnen, es ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Der Lehrplan ist schulart- und schultypenübergreifend konzipiert.

D Organisation und Zusammensetzung der Gremien

Die Pädagogischen Kommissionen können ständige Fachkommissionen zur Vorbereitung ihrer Geschäfte oder Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Einzelgeschäften bilden. Die Pädagogischen Kommissionen haben das Vorschlagsrecht für die Nomination der Fachgruppen (vgl. Kanton St. Gallen: Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983; Weisung des Erziehungsrates über die Pädagogischen Kommission der Volksschulen vom 18. Dezember 1991).

Die Vorbereitungsgruppe des Lehrplanprojekts setzte sich zusammen aus dem Sekretär des Erziehungsrates (Vorsitz); einer Vertreterin der Pädagogischen Kommission I (Kindergarten), des Präsidenten der Lehrplankommissionen der Pädagogischen Kommissionen II bis VII und der Leiter der Pädagogische Arbeitsstelle und der Abteilung Volksschule des Erzie-

hungsdepartementes (vgl. Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 21. November 1990).

Das Projektleiterteam setzte sich aus einem teilentlasteten Projektleiter und fünf teilentlasteten Lehrpersonen aus verschiedenen Schulstufen zusammen (vgl. Lehrplan. Projekt-Organisation: Studiengruppe Polykopie 17. September 1992).

Die Studiengruppe bestand aus 14 Personen: je einem Vertreter der Pädagogischen Kommissionen I - VI, zwei Vertretern der Pädagogischen Kommission VII (je ein Vertreterin Handarbeit und Hauswirtschaft), zwei Vertretern der Seminardirektorenkonferenz, je einem Vertreter des Verbandes der St.Galler Schulgemeinden und der Bezirksschulrätlichen Konferenz, einem Vertreter des Erziehungsdepartementes und einer Frauenvertreterin. Die Leitung übernahm ein Mitglied des Erziehungsrates (vgl. ebd.).

Es bestanden die vier Fachbereichsarbeitsgruppen Mathematik, Sprache, Mensch und Umwelt, Gestalten und Musik. Sie setzten sich aus je einem Vertreter der Pädagogischen Kommissionen I bis VII, weiteren Lehrpersonen und aus Personen aus der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zusammen (insgesamt 44 Personen) (vgl. Protokolle des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 23. Oktober 1991 und vom 20. Oktober 1993).

Neben den Fachbereichsarbeitsgruppen bestanden die Arbeitsgruppe Tastaturschreiben/ Informatik, die Arbeitsgruppe Mathematisch-naturwissenschaftlicher Unterricht, die Arbeitsgruppe Religion, die Arbeitsgruppe Sport und die Arbeitsgruppe Kindergarten (vgl. Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 19. Oktober 1994).

Zur Vorbereitung der Einführung wurde eine Spurgruppe eingesetzt. Die Spurgruppe setzt sich zusammen aus dem Projektleiter, dem Leiter Fortbildung und dem Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle (vgl. Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 30. März 1994).

In der Vorbereitungsgruppe Einführung waren vertreten: der Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle; der Leiter der kantonalen Lehrerfortbildung; ein Vertreter des Projektleiterteams; ein Vertreter der Studiengruppe Lehrplan und ein Vertreter der kantonalen Kommission Lehrerfortbildung. Ihre Aufgabe ist die Organisation der Einführung (vgl. Projekt Gesamtrevision Volksschullehrpläne Vorbereitungsteam Phase III (Einführung): Einführung und Umsetzung des neuen Lehrplans für die Volksschulen des Kantons St. Gallen. Projektphase III. Ergänzter Bericht des Vorbereitungsteams vom 28. November 1994 genehmigt vom Erziehungsrat am 25. Januar 1995.(Polykopie)).

Die Einführung wird gemäss Projektorganisation (Genehmigung durch den Erziehungsrat am 25. Januar 1995) durch die Kommission Lehrpläneinführung der Pädagogischen Kommissionen geleitet, unter Mitarbeit von weiteren Kommissionen und der Lehrerfortbildung.

E Verlauf

Den Pädagogischen Kommissionen wurde 1989 vom Erziehungsrat der Auftrag erteilt, Möglichkeiten der Entlastung in den Lehrplänen zu überprüfen. Die Pädagogischen Kommissionen schlugen eine Totalrevision der Lehrpläne vor (vgl. Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 21. November 1990).

Das Projekt der Lehrplanarbeit erfolgte in vier Phasen. Einer Vorbereitungsphase, einer ersten Phase zur Erarbeitung des Leitbildes und der Rahmenbedingungen, einer zweiten Phase zur Erarbeitung der Fachbereichslehrpläne und einer dritten Phase zur Einführung des neuen Lehrplans. Die vierte Phase beinhaltet die Evaluation ab 1998.

Vorbereitungsphase

Am 16. Mai 1990 erteilte der Erziehungsrat den Pädagogischen Kommissionen II - VII den Auftrag, die Gesamtüberarbeitung der Lehrpläne an die Hand zu nehmen. Zur Planung des Projekts wurde im November 1990 vom Erziehungsrat eine Vorbereitungsgruppe eingesetzt. Diese Gruppe erarbeitete einen Vorschlag für die Organisationsstruktur, ein Grobraster für den Zeitplan des Arbeitsablaufs und für die vorgängig festzulegende Rahmenbedingungen.

Der Erziehungsrat nahm im August 1991 vom Bericht Kenntnis (vgl. Protokolle des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 1990; vom 23. Oktober 1991, 8. Juli 1992; Vorbereitungsgruppe "Gesamtrevision der Volksschul-Lehrpläne": Vorbereitungsgruppe "Gesamtrevision der Volksschul-Lehrpläne": Gesamtrevision Volksschul-Lehrpläne. Bericht der Vorbereitungsgruppe vom 21. August 1991).

Am 9. Juni 1992 übergab die Vorbereitungsgruppe die Arbeit an das Projektleiterteam.

Die Organisation des Projekts erfolgte gemäss dem Bericht der Vorbereitungsgruppe. Das Projekt "Gesamtrevision der Volksschullehrpläne" wurde an der Pädagogischen Arbeitsstelle geführt. Diese schlug die Mitglieder der Projektleitung, der Studien- und der Arbeitsgruppen zur Nominierung vor. Die Projektleitungsstellen wurden zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

1. Erarbeitung des Leitbildes und der Rahmenbedingungen

Am 8. Juli 1992 wählte der Erziehungsrat die Studiengruppe und das Projektleitungsteam, die zusammen die Rahmenbedingungen und das Leitbild erarbeiteten (vgl. Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 8. Juli 1992).

Am 30. August 1993 legten die Studiengruppe und das Projektleitungsteam dem Erziehungsrat den ersten Zwischenbericht zu den Leitideen und Rahmenbedingungen vor. Die Leitideen enthielten den Erziehungs- und Bildungsauftrag, pädagogische Leitideen, didaktische Leitideen und organisatorische Leitideen. Die Rahmenbedingungen enthielten die Gliederung der Volksschule, die Gliederung der Fachbereiche, Angaben zu zusätzlichen Fächern, Angaben zu den Hausaufgaben und die Stundentafel (vgl. Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle: Erster Zwischenbericht der Studiengruppe und des Projektleitungsteams 1993).

Am 20. November 1993 gab der Erziehungsrat die Leitideen und Rahmenbedingungen zur öffentlichen Vernehmlassung. Am 2. und 3. März 1994 fand eine Klausurtagung des Erziehungsrates zur Beratung der Ergebnisse der Vernehmlassung mit dem Projektleitungsteam statt. Das Projektleitungsteam bekam den Auftrag zur Überarbeitung der Rahmenbedingungen im Sinne der Beratung (vgl. Protokolle des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 20. Oktober 1993, vom 2./3. März 1994).

Am 21. September 1994 genehmigte der Erziehungsrat die Leitideen und unter Vornahme einiger Änderungen die nach seinen Beschlüssen vom 2. März überarbeitete Fassung der Rahmenbedingungen. Der Regierungsrat genehmigte am 20. Dezember 1994 im Sinn eines Vorentscheides die Rahmenbedingungen (vgl. Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 16. November 1994; Protokoll des Regierungsrates vom 20. Dezember 1994).

2. Erarbeitung der Fachbereichslehrpläne

Am 20. Oktober 1993 wurden die vier Fachbereichsarbeitsgruppen Mathematik, Sprache, Mensch und Umwelt, Gestalten und Musik nominiert, welche die Lehrpläne stufen- und typenübergreifend erarbeiteten (vgl. Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 20. Oktober 1993).

Später wurden noch weitere Arbeitsgruppen eingesetzt: Arbeitsgruppe Tastaturschreiben/ Informatik, Arbeitsgruppe Mathematisch-naturwissenschaftlicher Unterricht, Arbeitsgruppe Religion und Arbeitsgruppe Sport. Der Erziehungsrat beschloss am 22. Juni 1994, den Erziehungsplan des Kindergartens aus dem Jahr 1975 im Rahmen der Lehrplanrevision überarbeiten zu lassen. Deshalb wurde auch eine Arbeitsgruppe Kindergarten gebildet (vgl. Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 19. Oktober 1994).

Am 18. und 19. März 1994 fand ein Einführungsseminar für die Fachbereichsarbeitsgruppen statt. Im Zeitraum vom Frühling 94 bis Herbst 1994 wurden die Revisionschwerpunkte festgelegt. Die Arbeit der Gruppen wurden in die Pädagogischen Kommissionen zu einer Kurzvernehmlassung gegeben und anschliessend von den Arbeitsgruppen nochmals überarbei-

tet. Vom Herbst 94 bis Frühling 95 formulierten die Arbeitsgruppen die Bedeutung des Fachbereichs und Richtziele. Vom Frühling 95 bis Herbst 95 wurden die Ziel/Inhalt-Einheiten pro Stufe formuliert (vgl. Einführungsseminar Fachbereichsarbeitsgruppen vom 18./19. März 1994. Konzept Phase II: Erarbeitung der Fachbereichslehrpläne. Polykopie 1994; Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle (Hrsg.): Gesamtrevision Volksschullehrpläne. Information: Nr. 4, Dezember 1994; Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle (Hrsg.): Gesamtrevision Volksschullehrpläne. Information: Nr. 5, Mai 1995).

3. Einführung

Zur Vorbereitung der Einführung wurde von der Studiengruppe eine Spurguppe zur Erarbeitung eines Grobkonzepts eingesetzt. Dieses wurde am 2. März 1994 vom Erziehungsrat zur Kenntnis genommen.

Zur weiteren Vorbereitung der Einführung wurde eine Vorbereitungsgruppe Einführung eingesetzt. Ihre Aufgabe war die Ausarbeitung eines Konzepts für die Einführung der Lehrkräfte und Schulbehörden, bzw. die Konkretisierung des Grobkonzepts und die Erarbeitung einer Projektstruktur, die den Einbezug aller Beteiligten gewährleistete. Der Bericht des Vorbereitungsteams vom 28. November 1994 wurde vom Erziehungsrat am 25. Januar 1995 genehmigt (vgl. Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 30. März 1994; Projekt Gesamtrevision Volksschullehrpläne Vorbereitungsteam Phase III (Einführung): Einführung und Umsetzung des neuen Lehrplans für die Volksschulen des Kantons St. Gallen. Projektphase III. Ergänztter Bericht des Vorbereitungsteams vom 28. November 1994 genehmigt vom Erziehungsrat am 25. Januar 1995.(Polykopie)).

1.6 Der Kanton Zürich und seine Lehrplanarbeit

A Schulstruktur

Die obligatorische Schulzeit beträgt neun Jahre. Zum Schuleintritt zugelassen sind Kinder, die das 6. Altersjahr bis zum 30. April des Eintrittsjahres erreicht haben. Die Primarschule dauert 6 Jahre. Danach erfolgt der Übertritt in die 3jährige Sekundarstufe I, die dreigeteilt ist in eine Oberschule (Grundansprüche), eine Realschule und eine Sekundarschule (erweiterte Ansprüche). Auf der Sekundarstufe I besteht ein dreijähriger gymnasialer Schulzug. Der Anteil der Schüler verteilt sich im längerfristigen Mittel auf 5% Oberschule, 34% Realschule, 47% Sekundarschule und 14% gymnasialer Schulzug. Das Gymnasium dauert vier Jahre. Die Maturitätsquote beträgt zur Zeit rund 18%. In der Volksschule des Kantons Zürich sind 7423 Lehrer beschäftigt, die 116'963 Schüler unterrichten.

Der Kanton hat eine Universität. Die Lehrerbildung ist postmaturitär organisiert. Für die Aufgaben Fortbildung, Beratung, Information und angewandte Forschung im Schul- und Bildungsbereich besteht im Kanton Zürich ein Institut, das Pestalozzianum, das den Rechtscharakter einer Stiftung hat. Der Kanton führt einen eigenen Lehrmittelverlag.

Die Schulaufsicht liegt beim Kanton. Die Bezirksschulpflege beaufsichtigt die Gemeindeschulpflege und die Lehrer. Die Schulen werden von der Schulpflege in den Gemeinden geleitet.

Für die inhaltliche Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens des Kantons ist ein vom Parlament gewählter Erziehungsrat bestellt. Er hat beratende und entscheidungsvorbereitende Funktion zuhanden des Regierungsrates.

Der Regierungsrat ist ein kollektives Exekutivorgan, das die departementale Verwaltungsteilung unter sich aufgeteilt. Der Vorsteher der Erziehungsdirektion ist Mitglied des Regierungsrates und Präsident des Erziehungsrates. Die Erziehungsdirektion leitet und beaufsichtigt das Erziehungs- und Bildungswesen des Kantons.

B Rechtsstatus des Lehrplans

Der Lehrplan wird im Kanton Zürich von Erziehungsrat erlassen, er hat Reglementscharakter (vgl. Kanton Zürich: Volksschulgesetz (1899). In: Gesetzessammlung zur Volksschule. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.) Zürich 1993).

C Reichweite des Auftrags

Im Kanton Zürich wurde ein Lehrplan für die Volksschule entwickelt. Der Lehrplan ist schulart- und schultypenübergreifend konzipiert. Er ersetzte den Lehrplan aus dem Jahre 1905 und sämtliche in den Jahren zwischen 1959 und 1977 erfolgten teilrevidierten Lehrpläne einzelner Stufen oder Abteilungen. Die Erprobungsphase ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Zum Auftrag gehörte auch der Entwurf eines Zweckartikels für das Volksschulgesetz (vgl. § 1 Gesetz über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulgesetz) vom 11. Juni 1899). Der Erlass lag in der Kompetenz des Kantonsrates und musste vom Volk genehmigt werden. Am 1. August 1992, nach Genehmigung der Lehrpläne, wurde der Artikel in Kraft gesetzt.

D Organisation und Zusammensetzung der Gremien

Die an den Primarschulen und Oberstufen eines Bezirks tätigen Lehrer bilden das Schulkapitel.

Die Schulsynode setzt sich zusammen aus den Mitgliedern sämtlicher Schulkapitel und die an den Kantonallehranstalten und den höheren Schulen Winterthurs angestellten Lehrern (vgl. Kanton Zürich: Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode (1967). In: Gesetzessammlung zur Volksschule. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.) Zürich 1993).

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus acht Personen zusammen (sechs Vertreter der Verwaltung und zwei Vertreter des Zürcher Kantonalen Lehrervereins).

Die Projektleitung wurde mit drei Personen besetzt.

Es wurden fünf "Ständige Gruppen" für die Bereiche Mensch und Umwelt, Sprache, Handarbeit und Kunst, Mathematik, Sport und Gesundheit eingesetzt. Volksschullehrer aller Stufen und Personen aus der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (insgesamt 46 Personen) waren darin vertreten.

Die Lehrplangruppe setzte sich zusammen aus Mitgliedern der vorbereitenden Arbeitsgruppe, aus den Vorsitzenden der ständigen Gruppen, einer Vertreterin des Zürcher Handarbeitslehrerinnenvereins und aus der Projektleitung.

Die erziehungsrätliche Lehrplankommission setzte sich zusammen aus einem Erziehungsrat, 4 Leitern von Abteilungen der Erziehungsdirektion, zwei Vertretern der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, dem Vorsitzenden der Lehrplangruppe, drei Vertretern aus Lehrerorganisationen und (mit beratender Stimme) der Projektleitung (vgl. Erziehungsratsbeschluss vom 21. März 1989. Zeitpläne für eine koordinierte und gestaffelte Einführung der neuen Lektionentafeln und der neuen Detaillehrpläne der Primarschule und der Oberstufe; Organigramm: 'Wer arbeitet in der 2. Phase am neuen Lehrplan?' (Polykopie).

Das Pestalozzianum ist ein Institut, das den Rechtscharakter einer Stiftung hat. Die Aufgaben sind Fortbildung, Beratung, Information und angewandte Forschung im Schul- und Bildungsbereich.

Die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Grundlagen für ein Konzept zur Erprobung und Einführung bestand aus der Projektleitung Lehrplanrevision 2. Phase, einem Vertreter der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion sowie einem Vertreter der Abteilung Lehrerfortbildung des Pestalozzianums. Die Leitung lag bei der Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion.

Die Projektleitung Einführung und Erprobung setzte sich zusammen aus einem Projektleiter, einem Stellvertreter und drei Mitarbeitern.

Die erziehungsrätliche Kommission Fort- und Weiterbildung setzte sich zusammen aus Schulbehörden, Vertretungen verschiedener Abteilungen der Erziehungsdirektion, der Lehrerorganisationen und der erweiterten Seminardirektorenkonferenz.

Der Koordinationsausschuss setzte sich zusammen aus Vertretern der Erziehungsdirektion (der Abteilung Volksschule, der Pädagogischen Abteilung, der Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft) und Vertretern der Seminardirektoren und der Lehrerorganisation (vgl. Erziehungsratsbeschluss vom 29. Mai 1990. Volksschule, Erprobung und Einführung des neuen Lehrplans).

Als Gemeindebeauftragte wurden in den Gemeinden Lehrpersonen eingesetzt.

Zum Kurskader (Moderatorinnen und Moderatoren) wurden 60 Lehrpersonen der Volksschule ausgebildet.

E Verlauf

1. Grundlagen für den Lehrplan

Am 15. Mai 1984 beschloss der Erziehungsrat die Gesamtrevision der Lehrpläne der Volksschule und setzte eine Arbeitsgruppe ein.

Die Arbeitsgruppe hatte die Aufgabe in einer ersten Phase die Grundlagen für einen Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich zu erarbeiten. Diese umfassten folgende Bereiche: Entwurf eines Zweckartikels für das Volksschulgesetz, Entwurf der Rahmenbedingungen für die Lehrpläne, Vorschläge für Grundsätze und Bedingungen für die Studententafeln, Vorschläge für den einheitlichen Aufbau der Lehrpläne sowie für die inhaltliche Gestaltung anhand von Zielsetzungen und Beispielen, Vorschläge für das weitere Vorgehen bei der Lehrplanrevision. Vom Frühjahr 1984 bis Ende 1985 wurden die "Grundlagen für einen neuen Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich" erarbeitet (vgl. Erziehungsratsbeschluss vom

21. März 1989. Zeitpläne für eine koordinierte und gestaffelte Einführung der neuen Lektionentafeln und der neuen Detaillehrpläne der Primarschule und der Oberstufe).

Am 17. Dezember 1985 ordnete der Erziehungsrat die Vernehmlassung dieser Grundlagen an. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 15. November 1986. Die "Grundlagen für einen neuen Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich" wurden der Schulsynode und den freien Lehrerorganisationen in die Vernehmlassung gegeben. Die aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse überarbeiteten Rahmenbedingungen wurden vom Erziehungsrat am 5. Juli 1988 in Kraft gesetzt (vgl. Erziehungsratsbeschluss vom 21. März 1989. Zeitpläne für eine koordinierte und gestaffelte Einführung der neuen Lektionentafeln und der neuen Detaillehrpläne der Primarschule und der Oberstufe; Erziehungsdirektion des Kantons Zürichs. Grundlagen für einen neuen Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich. Zürich 1985).

Am 29. Januar 1991 verabschiedete der Erziehungsrat die Stundentafeln (vgl. Erziehungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1991: Flankierende Massnahmen zur Lehrplanrevision. Neues Stundenplanreglement). Der Zweckartikel im Volksschulgesetz wurde auf 1. August 1992 in Kraft gesetzt (vgl. Kanton Zürich: Volksschulgesetz (1899). In: Gesetzessammlung zur Volksschule. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.). Zürich 1993).

Die Genehmigung der Rahmenbedingungen und damit der neuen Lektionsdauer und Stundentafeln machte eine Anpassung des Stundenplanreglements und des Reglements über das Wahlfachsystem notwendig (vgl. Erziehungsratsbeschluss vom 18. Mai 1993: Flankierende Massnahmen zur Lehrplanrevision. Reglement über das Wahlfachsystem; Erziehungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1991: Flankierende Massnahmen zur Lehrplanrevision. Neues Stundenplanreglement).

2. Detaillehrpläne

Ab Frühjahr 1987 wurden fünf "Ständige Gruppen" gebildet, welche die Detaillehrpläne für die fünf Unterrichtsbereiche stufen- und typenübergreifend erarbeiteten.

Zur Begleitung dieser Arbeiten wurden 1987 die Lehrplangruppe und die erziehungsrätliche Lehrplankommission eingesetzt. Die Lehrplangruppe war verantwortlich für die Lehrplanentwürfe, sie erteilte den ständigen Gruppen Aufträge und prüfte die von den Gruppen erarbeiteten Konzepte und Texte. Die Projektleitung trug die Verantwortung für die Planung, die Leitung und die Geschäftsführung während der zweiten Phase.

Die erziehungsrätliche Lehrplankommission behandelte die von der Lehrplangruppe vorgelegten Unterlagen und übergab sie dem Erziehungsrat zur Stellungnahme.

Nach einer Einführung der Mitglieder der ständigen Gruppen begannen diese im Frühjahr 1988 mit der Erarbeitung der Lernziele und Lerninhalte der fünf Unterrichtsbereiche.

Während der Erarbeitungsphase wurden mehrere Hearings mit Vertretungen der Lehrerorganisationen, der Lehrplangruppe, der erziehungsrätlichen Lehrplankommission und einer Gruppe nicht an der Schule beteiligter Aussenstehender durchgeführt, in welchen die Entwurfsfassungen diskutiert wurden.

Nach der Beurteilung der Entwürfe durch die Lehrplangruppe und die erziehungsrätliche Lehrplankommission wurden die Lektionentafel sowie die neuen Detaillehrpläne der Primarschule und der Oberstufe als Erprobungsfassung durch den Erziehungsrat am 9. April 1991 in Kraft gesetzt (vgl. Beschluss des Kantonsrats über die Bewilligung eines Kredites zur Erprobung und Einführung des neuen Lehrplans der Volksschule vom 25. November 1991).

3. Einführung und Erprobung

Mit Beschluss vom 21. März 1989 setzte der Erziehungsrat die Zeitpläne für eine koordiniert und gestaffelte Einführung der neuen Stundentafel sowie der neuen Detaillehrpläne der Primarschule und der Oberstufe fest. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Grundlagen für ein Konzept zur Erprobung und Einführung des neuen Lehrplans zu erarbeiten hatte. Die Einführung und Erprobung wurde für die Jahre 1992 bis 1998 vorgesehen (vgl. Erziehungsratsbeschluss vom 21. März 1989. Zeitpläne für eine koordinierte und gestaffelte Einführung der neuen Lektionentafeln und der neuen Detaillehrpläne der Primarschule und der Oberstufe).

Am 29. Mai 1990 genehmigte der Erziehungsrat das Konzept zur Erprobung und Einführung des neuen Lehrplans und beschloss, die Realisierung dem Pestalozzianum zu übertragen. Der Kantonsrat bewilligte am 25. November 1991 den dafür notwendigen Objektkredit (vgl. Erziehungsratsbeschluss vom 29. Mai 1990. Volksschule, Erprobung und Einführung des neuen Lehrplans; Beschluss des Kantonsrats über die Bewilligung eines Kredites zur Erprobung und Einführung des neuen Lehrplans der Volksschule vom 25. November 1991).

Die Aufsicht über das Fortbildungsvorhaben hatte die erziehungsrätliche Kommission Fort- und Weiterbildung (vgl. ebd.).

Es wurde eine Projektleitung eingesetzt. Ihre Aufgaben waren die Organisation und Durchführung der Einführungskurse, der Workshops und der Lehrplanzirkel. Zum Auftrag gehörte auch die Ausbildung des Kaderns, die Begleitung der Erprobungskernschulen, die Herausgabe eines Bulletins und das Sammeln der Ergebnisse aus der Erprobung. Sie verarbeitete die Rückmeldungen zur Einführung und Erprobung zuhanden einer Begutachtungsfassung (ohne die Verantwortung für die Schlussredaktion) (vgl. ebd.).

Zur Beratung der Projektleitung wurde ein Koordinationsausschuss eingesetzt (vgl. ebd.).

Die Projektleitung am Pestalozzianum setzte Gemeindebeauftragte für die Lehrplanerprobung als Kontaktpersonen mit Mediatorfunktionen ein und bildete sie aus. Für die Durchführung der Einführungstage und der Workshops wurde ein Kader von rund 60 Moderatorinnen und Moderatoren ausgebildet (vgl. ebd.).

Es wurden Lehrpersonen, Schulbehörden, Eltern und die Öffentlichkeit in den neuen Lehrplan eingeführt. Die Einführung geschah möglichst dezentral, gemeinde- oder schulhausintern. Es wurden als erstes eintägige, obligatorische gemeindeinterne Einführungstage zur Struktur und den Hauptanliegen des Lehrplanes durchgeführt. Es folgten fünfeinhalb-tägige, obligatorische gemeindeinterne Workshops, die der Auseinandersetzung mit dem Lehrplan dienten. Diese Tage verteilten sich auf 3 Monate. Es wurden auch freiwillige, gemeindeinterne Lehrplanzirkel für das Gespräch unter Lehrerinnen und Lehrern mit Schulbehörden, Eltern und der Öffentlichkeit durchgeführt (vgl. ebd.).

Die Erprobung erfolgte an zwölf Erprobungskernschulen, die sich freiwillig gemeldet hatten (vgl. ebd.).

1.7 Der Kanton Tessin und seine Lehrplanarbeit

A Schulstruktur

Die obligatorische Schulzeit beträgt im Kanton Tessin neun Jahre. Zum Schuleintritt zugelassen sind Kinder, die das 6. Altersjahr bis zum 31. Dezember des Eintrittsjahres erreicht haben. Die Primarschule (Scuola elementare) dauert 5 Jahre. Danach erfolgt der prüfungsfreie Übertritt in die 4 jährige Sekundarstufe I, die Scuola media. Die Volksschule wird durchgehend als Gesamtschule geführt. Ein pädagogischer Betreuungsdienst steht jenen Schülern bzw. Lehrern zur Verfügung, die besondere Bedürfnisse bzw. Probleme haben. Das Gymnasium dauert vier Jahre. Die Maturitätsquote beträgt zur Zeit rund 25%. In der Volksschule des Kantons Tessin sind 2699 Lehrer beschäftigt, die 26'751 Schüler unterrichten.

Die Primarschullehrerausbildung ist postmaturitär und dauert zur Zeit 2 Jahre. Von den Lehrern an der Sekundarstufe I wird ein akademischer Abschluss mit Lizentiatsniveau verlangt, wobei sie eine spezifische berufsbegleitende Ausbildung absolvieren müssen, die seit 1995 an einem eigenen (nicht universitären) Institut erfolgt. Die Lehrerkandidaten erhalten einen Lehrauftrag bis zu einem halben Pensum, während die übrige Zeit der Ausbildung am Institut gewidmet ist.

Die Fortbildung für die Primarschullehrer wird vorwiegend vom Lehrerseminar organisiert. Für die Fortbildung an der Sekundarstufe I sind vor allem die sogenannten Fachexperten zuständig, wobei sie seit 1995 von einer Lehrerfortbildungsstelle unterstützt und ergänzt wird.

Die Reformvorhaben werden von der Schuladministration konzipiert und umgesetzt. Dabei werden in der Regel Kommissionen oder Arbeitsgruppen eingesetzt, die auf die Mitarbeit einer pädagogischen Stelle zurückgreifen können. Ein eigener Lehrmittelverlag existiert nicht, es werden jedoch regelmässig Unterrichtsmaterialien in eigener Regie oder auch Unterrichtsmittel in Zusammenarbeit mit privaten Verlagen publiziert.

Die Schulaufsicht liegt beim Kanton. In der Primarschule wird sie von hauptamtlichen Schulinspektoren wahrgenommen. Auf der Sekundarstufe I sind es einerseits die Schuldirektoren und andererseits die Fachexperten, welche die pädagogische bzw. fachlich-didaktische Aufsicht ausüben. Alle werden vom Regierungsrat eingesetzt.

Ein Erziehungsrat existiert im Kanton Tessin nicht. Das Erziehungsdepartement leitet, verwaltet und organisiert die obligatorische und postobligatorische Schule durch die Stufenreaktion.

B Rechtsstatus des Lehrplans

Der Gesamtlehrplan wie die einzelnen Fachlehrpläne werden vom Regierungsrat erlassen und haben Verordnungscharakter. Didaktische Materialien werden von der Direktion der jeweiligen Stufe genehmigt.

C Reichweite des Auftrags

Die Entwicklung der Lehrpläne der Primarschule und der Sekundarstufe I (Scuola media) war bis anhin getrennt. Bemühungen um Koordination sind allenfalls punktuell oder im Rahmen von kleinen Forschungsprojekten erfolgt.

Der zur Zeit noch gültige Gesamtlehrplan der Sekundarstufe I (Programmi d'insegnamento della Scuola Media) im Kanton Tessin wurde zwischen 1982 und 1987 erarbeitet und 1987 vom Regierungsrat genehmigt. Ein neues Revisionsverfahren wurde 1995 eingeleitet. In der Zwischenzeit sind Überarbeitungen von Fachlehrplänen vorgenommen worden, die etwa der gleichen Prozedur gehorchen, die zur Entwicklung des Gesamtlehrplans geführt hat. Dies gilt auch für verschiedene Projekte, welche in der Zeit zwischen 1990 und 1994 didaktische Materialien als Ergänzung und Vervollständigung des Gesamtlehrplanes erarbeitet haben. Fachlehrpläne und didaktische Materialien wurden von den Fachexperten in Zusammenarbeit mit Fachlehrern entwickelt. Den Fachexperten obliegt auch die Vermittlung. Teilrevisio-

nen sowie Projekte zur Produktion von didaktischen Materialien wurden für die Untersuchung berücksichtigt.

Systematische Evaluationsverfahren sind bisher kaum verwirklicht worden. Die Überprüfung von einzelnen Lehrplanteilen erfolgte allenfalls in punktuellen Projekten.

D Organisation und Zusammensetzung der Gremien

Prinzipiell wird im Milizsystem gearbeitet, es sind dafür keine Personen speziell und dauerhaft angestellt. Auch werden keine externen Institutionen systematisch einbezogen. Allerdings gehört die Lehrplanentwicklung und -revision auf der Sekundarstufe I zum Aufgabebereich der sogenannten Fachexperten. Fachexperten sind in der Regel erfahrene Lehrer, die neben ihrem Unterrichtpensum auf der Sekundarstufe I oder II für diese Funktion entlastet werden. Sie werden vom Regierungsrat eingesetzt und haben meist die Leitung in Kommissionen und Arbeitsgruppen. Pädagogen wurden für die Primarschule systematisch, und in der Sekundarstufe I nur in Einzelfällen beteiligt. Die Koordination der Arbeiten erfolgt durch die jeweilige Stufendirektion.

E Verlauf

Für die Überarbeitungen von Fachlehrplänen besteht das gleiche Vorgehen, das auch zur Entwicklung der Gesamtlehrpläne geführt hat. Dies gilt auch für die verschiedenen Projekte, welche in der Zeit zwischen 1990 und 1994 didaktische Materialien als Ergänzung und Vervollständigung des Gesamtlehrplanes erarbeitet haben. Fachlehrpläne und didaktische Materialien wurden von sogenannten Fachexperten in Zusammenarbeit mit Fachlehrern erarbeitet. Den Fachexperten obliegt auch die Vermittlung.

2. Differenzierung der Lehrplanarbeit in den Kantonen und Institutionalierungsgrad

Im folgenden wird die Lehrplanarbeit in den verschiedenen Kantonen unter den Gesichtspunkten von Differenzierung und Institutionalierungsgrad beschreiben. Es sind dies zwei klassische Merkmale moderner Verwaltungsentwicklung mit ihrerseits spezifischeren Folgeproblemen wie Bürokratisierung oder Desintegration. Die personelle und strukturelle Zerlegung der einen Aufgabe Lehrplanentwicklung in eine Vielzahl verschiedener und von verschiedenen Personen im Zusammenspiel zu bewältigende Aufgaben betrachten wir einerseits als Ergebnis eines historischen Prozesses der Bildungsverwaltungen, das aber gerade wegen der besonderen Materien immer wieder unter Legitimationsdruck geriet und gerät. Im folgenden Kapitel interessiert uns deshalb, in welche einzelne in sich abgeschlossene Funktionen und Aufgaben die Gesamtarbeit zerlegt wird und wer in den Lehrplan Projekten solche einzelne Funktionen und Aufgaben übernimmt.

Nach der Darstellung der Aufgabenteilung folgt die Analyse dieser Differenzierung der Aufgaben. Von Interesse ist, wo diese Gruppen auf dem Ebenenmodell anzusiedeln sind, welche Aufgaben damit welche Ebenen übernehmen und wie gross der Differenzierungsgrad innerhalb der Verwaltungsebene ist.

Mit der Planzerlegung geht ein Prozess der Institutionalisierung einzelner Funktionen und Aufgaben einher. Was als hinreichend gewichtige Daueraufgabe der Bildungsadministration akzeptiert wird, dafür werden ständige Kommissionen, Gremien, Prozeduren oder gar eigenen Institute begründet. Dieser Prozess ist ein Prozess der Professionalisierung, der seinerseits wieder in durchaus antagonistischer Wechselwirkung mit der erforderliche Legitimierung stehen kann. Wir vermuten deshalb, dass ein hoher Institutionalierungsgrad der Lehrplanarbeit einen erhöhten Bedarf an Vermittlungsaktivitäten erforderlich macht.

Beim Institutionalierungsgrad auf der programmatischen Ebene ist Ausprägung der Professionalisierung bzw. die Frage nach der Organisationen im Milizsystem (mit beurlaubten Lehrpersonen) von Interesse. Dazu gehören auch Form ihrer Rekrutierung und der Umfang der Beteiligten.

Schliesslich soll auch die Frage nach der Dauer des Auftrags (zeitlich befristet im Rahmen des Projekts oder auf Dauer) geklärt werden.

Von Interesse ist auch die Form der Lehrplanarbeit, das heisst, ob für Teilaufgaben (z.B. Vermittlung) eigene Institutionen bestehen oder diese einer anderen Organisation übergeben wurden und der Umfang des Projekts (gesamter Lehrplan, ein Fachlehrplan).

Besetzung der Lehrplankommissionen in der Schweiz

Auf Grund der vorliegenden Daten ist ersichtlich, dass in allen untersuchten Kantonen der Schweiz die Rekrutierung der einzelnen Personen für die Lehrplanarbeit ein überwiegend informeller Prozess ist. So existieren meist keine vor der Lehrplanarbeit bestimmten formellen Vorschriften oder Regeln zur Besetzung der Kommissionen. Vorschriften zur Zusammensetzung kennt nur der Kanton St. Gallen, wo die Zusammensetzung der Pädagogischen Kommissionen und der Vorsitz der Fachkommissionen in einer Weisung des Erziehungsrates ausgeführt wird. Explizite Bestimmungen zum Vorgehen bei der Rekrutierung kennen auch die Innerschweizer Kantone auf Grund des dortigen gemeinsam geführten Lehrplaninstituts, des ZBS.

Die Bestimmung und Wahl bzw. Einsetzung von Gruppen wird im Rahmen der Lehrplanarbeit vorgenommen. Die Berücksichtigung einzelner Gruppen und Vertretungen unterliegt in der Schweiz aber einer weitgehend ungeschriebenen andererseits nicht weniger streng einzuhaltender politischen Benimm der kantonalen politisch administrativen Kulturen. Hinweise zum Prozess der Besetzung werden in der folgenden kantonsweisen Darstellung nicht mehr

aufgenommen. Weniger informell erfolgt die Zusammensetzung vieler Begleitgruppen, ad hoc Kommissionen und ständiger Entscheidungsorgane der Lehrplanarbeit.

2.1 Differenzierung und Institutionalisierungsgrad im Kanton Aargau

Die Aufgaben im Lehrplanprojekt des Kantons Aargaus wurden verschiedenen Gruppen zugeteilt.

Der Regierungsrat fasste den Beschluss zur Überarbeitung, genehmigte den Kredit, das Lehrplankonzept für die Vernehmlassung, das Erprobungskonzept, die provisorisch Studententafel, und die Fachlehrpläne für die Vernehmlassung. Er legte die Studententafel fest, genehmigte die Lehrpläne und beschloss die gestaffelte Einführung. Er beschloss die Evaluation.

Der Erziehungsrat genehmigte die Projektplanung, das Lehrplankonzept für die Vernehmlassung, das Erprobungskonzept und die Fachlehrpläne für die Vernehmlassung. Er genehmigte das Konzept zur Lehrplanevaluation.

Im Kanton Aargau entwickelte die dem Erziehungsdepartement zugeordnete Projektleitung die Projektplanung und die Leitideen.

Die Beratergruppe Pädagogik erarbeitete mit der Projektleitung die Leitideen und begutachtete die Fachlehrpläne.

Die vier Stufenkommissionen erarbeiteten das Lehrplankonzept (Studententafel, Fächergliederung, Zielsetzungen der Schultypen) und begutachteten die Fachlehrpläne.

Acht Fachgruppen nahmen Stellung zum Lehrplankonzept, erarbeiteten die Arbeitsgrundlagen für die Fachlehrpläne (allgemeine Zielsetzungen, didaktisches Konzept, zeitlicher Umfang) unter Mitarbeit der Bereichsgruppen.

Die Bereichsgruppen erarbeiteten die Arbeitsgrundlagen für die Fachlehrpläne (allgemeine Zielsetzungen, didaktisches Konzept, zeitlicher Umfang) mit den Fachgruppen.

Die Teilsachbearbeiter entwarfen die Fachlehrpläne.

In der Vermittlung lag die Projektleitung bei der Verwaltung (Abteilung Volksschule).

Die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen bildeten beurlaubte Praxislehrpersonen (Vermittlungsebene) und Inspektoren (Schulaufsicht) zu ca. 200 Kursleitern aus.

Die Evaluation wurde von einer Mitarbeiterin der Pädagogischen Arbeitsstelle des Erziehungsdepartementes durchgeführt.

Begleitet wurde das Evaluationsprojekt durch zwei erziehungsrätlichen Kommissionen, einer bildungspolitischen Begleitkommissionen und einer pädagogischen Begleitkommission.

Die Aufgaben der politischen Gremien (Erziehungsrat und Regierungsrat) waren der Beschluss zur Überarbeitung, die Genehmigungen, Kreditbewilligung und Inkraftsetzung. Die Aufgabe der Begleitkommissionen (ein politische Gremien der Evaluation) war die Begleitung und Verabschiedung von Anträgen zuhanden des Erziehungsrates.

Innerhalb des Lehrplanprojekts zur Entwicklung gab es mehrere grosse Gruppen, die für je unterschiedliche Aufgaben zuständig waren. Die Spezialisierung ist gross, es gab eine eigene Gruppen für die Projektplanung und die Leitideen, eine für die Begutachtung der Fachlehrpläne, eine für das Lehrplankonzept, eine für Arbeitsgrundlagen, eine für inhaltliche Grundlagen etc. Diese Gruppen begutachteten auch gegenseitig die laufenden Arbeiten. Diese Aufgaben waren Gruppen zugeteilt worden, die zur Verwaltungsebene gehörten. Innerhalb der Verwaltungsebene fand eine starke Aufgabendifferenzierung statt.

In der Lehrplanarbeit des Kantons Aargau wurden im gleichen Prozess integriert die Leitideen, die Studententafel und die Fachlehrpläne für die ganze Volksschule entwickelt.

In der Lehrplanproduktion waren alle Beteiligten nur für die Dauer der Produktion angestellt. Die Lehrplanentwicklung und die -vermittlung im Kanton Aargau wurde durch ein ausgeprägtes Milizsystem charakterisiert. In der Vermittlung wurden auch von bestehenden Institutionen der Lehrerbildung Aufgaben übernommen. Die Lehrplanevaluation wurde verwaltungsnah, ebenfalls mit zeitliche befristetem Auftrag durchgeführt. Professionelle Lehrplanarbeitende auf Dauer gab es nicht.

Die Lehrplanarbeit geschah im Milizsystem, temporär und bezüglich dem Inhalt des Projekts in einer integrierten Form. Bestehende Institutionen wurden zur Vermittlung beigezogen. Die Differenzierung des Prozesses fand einerseits durch Zuteilung bestimmter Aufgaben an die politische Ebene und andererseits durch Bildung von Gruppen mit unterschiedlichen Aufgaben innerhalb der Verwaltungsebene statt.

2.2 Differenzierung und Institutionalisierungsgrad im Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft wurden für die zwei Lehrplanprojekte Realschule und Sekundarschule je eine Organisation und je spezielle Gruppen eingesetzt.

Projekt der Realschule

Der Erziehungsrat legte eine Erprobung fest und formulierte den Auftrag zur anschliessenden Überarbeitung der Lehrpläne und der Stundentafel. Er beauftragte die Lehrmittel- und Lehrplankommission mit der Überarbeitung. Der Erziehungsrat erliess den Lehrplan und genehmigte das Konzept zur Einführung.

Die Lehrmittel- und Lehrplankommission führte während der Erprobung eine Vernehmlassung durch und erarbeiteten auf dieser Grundlage Grundsätze für die Überarbeitung. Sie überarbeitete die Stundentafel und war verantwortlich für die Überarbeitung. Sie legte dem Erziehungsrat die Stundentafel und den Lehrplan zur Genehmigung vor. Sie führte in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat die Einführung durch.

Die Überarbeitung der Fachlehrpläne wurde von 4 Arbeitsgruppen durchgeführt.

Der Vorstand der Reallehrerkonferenz, die Konferenz der Schulinspektoren und die Lehrmittel- und Lehrplankommission für Handarbeit- und Hauswirtschaft nahmen Stellung zur überarbeiteten Fassung.

Das Schulinspektorat führte in Zusammenarbeit mit der Lehrmittel- und Lehrplankommission die Einführung durch.

Projekt der Sekundarschule

Der Landrat bewilligte den Kredit für die Erarbeitung des Lehrplan und für die Qualifizierung der Lehrpersonen.

Der Regierungsrat formulierte im Projekt der Sekundarschule den Auftrag und setzte dafür Gruppen ein (Strukturkommission). Im weiteren Verlauf formulierte er die Rahmenbedingungen für die Weiterarbeit und setzte dafür die Projektgruppe Progymnasiale Abteilung ein. Er beauftragte die Erziehungs- und Kulturdirektion zur Erarbeitung eines Grundlagenberichts zur weiteren Entwicklung der Sekundarschule I vor einer Weiterbearbeitung der Fachlehrpläne.

Der Erziehungsrat gab den Bericht der Strukturkommission zur öffentlichen Vernehmlassung frei, setzte die von der Strukturkommission erarbeitete Stundentafel in Kraft und setzte die Fachlehrpläne der Projektgruppe Progymnasiale Abteilung provisorisch in Kraft.

Die Erziehungs- und Kulturdirektion führte die Vernehmlassung des Berichts der Strukturkommission durch und grenzte den Auftrag der Projektgruppe Progymnasiale Abteilung zweimal ein.

Die Strukturkommission wertete die Vernehmlassung zur Erprobung aus, überarbeitete die Stundentafel und legte Grundlagen zur rechtlichen Struktur und zur Schulkreiseinteilung vor.

Die Projektgruppe Progymnasiale Abteilung teilte sich in zwei Untergruppen. Die Projektleitung koordinierte die Arbeiten, sorgte für einen einheitlichen Aufbau der Fachlehrpläne und setzte Projektteams ein. Die Validierungsgruppe begleitete die Arbeit.

Die Projektteams erarbeiteten die Fachlehrpläne.

Der Auftrag zur Einführung gab das Schulinspektorat, Lehrpersonen leiteten die Einführungskurse.

In den beiden Projekten umfassten die Aufgaben der politischen Gremien (Landrat, Regierungsrat, Erziehungsrat) die Formulierung der Aufträge, die Genehmigung von Einführungskonzepten, Berichten und Lehrplänen sowie von Krediten.

Die Lehrplanproduktion wurde von mehreren Gruppen durchgeführt. Sie waren für je verschiedenen Aufgaben zuständig. Die Lehrmittel- und Lehrplankommission für die Vernehmlassung, die Grundsätze zur Überarbeitung, die Studentafel und für die Einführung. Die Arbeitsgruppen waren zuständig für die Erarbeitung der Fachlehrpläne. Die Strukturkommission war zuständig für die Studentafel und Strukturfragen, die Leitung der Projektgruppe Progymnasiale Abteilung für die Durchführung, die Validierungsgruppe für die Begleitung und die Projektteams für die Erarbeitung der Fachlehrpläne. Die Einführung lag beide Male in der Verantwortung der Schulinspektorate. Diese Aufgaben waren Gruppen zugeteilt worden, die zur Verwaltungsebene gehörten. Innerhalb der Verwaltungsebene fand eine starke Aufgabendifferenzierung statt.

In den Lehrplanprojekten des Kantons Basel-Landschaft wurden in zwei getrennten Prozessen schultypenspezifische Arbeiten für die Schulstruktur, die Studentafel und die Fachlehrpläne durchgeführt.

Die Lehrplanproduktion und -vermittlung wurde von zeitlich für diese Projekte angestellten Personen durchgeführt. Beide Projektorganisationen sind personell klein gehalten. Professionelle Lehrplanarbeitende auf Dauer gibt es nicht. Für die beiden Lehrplanprojekte bestehen unterschiedliche Projektorganisation hinsichtlich Dauer, Aufgabe und personelle Besetzung.

Die Lehrplanarbeit geschah hauptsächlich im Milizsystem, die Mehrheit der Kommissionen waren Lehrpersonen, die temporär engagiert wurden. Aufgaben der Vermittlung wurden den professionell organisierten Schulinspektoraten übergeben. Inhaltlich wurde je ein Projekt für einen Schultypen der Oberstufe durchgeführt. Die Differenzierung des Prozesses fand einerseits durch Zuteilung bestimmter Aufgaben an die politische Ebene und andererseits durch Bildung von Gruppen mit unterschiedlichen Aufgaben innerhalb der Verwaltungsebene statt.

2.3 Differenzierung und Institutionalisierungsgrad im Kanton Freiburg

Für die Lehrplanentwicklung der IEDK besteht eine eigene Institution, der ZBS, der die Projektleitung übernimmt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBS leiten die Lehrplangruppen, in welchen Fachberater der IEDK-Kantone und des Kantons Freiburg mitarbeiten. Der Lehrplankoordinator des Kantons Freiburg die Kontaktperson für den ZBS. Der ZBS bietet für die Vermittlung Kaderkurse an

In der Vermittlung und Anpassung der ZBS-Lehrpläne an die kantonale Situation kommen im Kanton Freiburg ständige Gruppen und Kommissionen zum Einsatz, die auch die Entwicklung kantonaler Fachlehrpläne übernehmen und neben der Lehrplanarbeit weitere Aufgaben im Schulbereich übernehmen.

Die ständigen Fachkommissionen haben die Aufgabe, die Lehrpläne des ZBS zu begutachten und allenfalls Anpassungen vorzunehmen. Ihnen kommt auch die Aufgabe zu, für ein Wahlfach einen Lehrplan zu entwerfen. Sie legen den Lehrplan der Planungsgruppe Orientierungsstufe zur Genehmigung vor. Sie arbeiten auch in der Einführung der Lehrpläne mit.

Die Planungsgruppe Orientierungsstufe stellt den Antrag zum Einsatz einer Fachgruppe und begutachtet die von der Fachkommission vorgelegten Lehrpläne. Sie legt die Lehrpläne dem Pädagogische Arbeitskreis zur Genehmigung vor.

Der Pädagogische Arbeitskreis ist verantwortlich für die stufenübergreifende Koordination der Lehrpläne. Sie begutachtet die von der Planungsgruppe Orientierungsstufe vorgelegten Lehrpläne und legt sie zur Genehmigung der Erziehungsdirektion vor.

Der Erziehungsdirektor erklärt die Lehrpläne für verbindlich.

Die Aufgaben in der Lehrplanarbeit des Kantons Freiburg werden differenziert durch die Delegation der Fachlehrplanentwicklung an eine ausserkantonale Fachstelle (ZBS).

Die Lehrplanarbeit im Kanton Freiburg wird durch der Pädagogische Arbeitskreis, die Planungsgruppe Orientierungsstufe und die ständigen Fachkommissionen und einem Lehrplan-koordinator durchgeführt. Die Arbeit wird innerhalb des Kanton vor allem hinsichtlich der Begutachtung differenziert. Die Organisation der Lehrplanarbeit innerhalb des Kantons ermöglicht neben der Begutachtung der interkantonale hergestellten Fachlehrpläne auch die Entwicklung eigener Wahlfachlehrpläne. Die Genehmigung geschieht im Kanton Freiburg durch den Erziehungsdirektor, das heisst durch ein Mitglied der Verwaltung. Die Aufgaben werden im Kanton Freiburg durch Zuteilung verschiedener Aufgaben an Gruppen der Verwaltungsebene differenziert.

In der Lehrplanarbeit im Kanton Freiburg werden stufenspezifisch und zeitlich gestaffelt Fachlehrpläne erarbeitet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBS sind professionelle Dauerbeauftragte. Ihre Aufgabe ist die Erarbeitung der Fachlehrpläne, alle anderen lehrplanrelevanten Dokumente werden in den Kantonen entwickelt.

Die Gruppen im Kanton Freiburg bestehen auf Dauer. Die Gruppen setzen sich aus Schulbehörden und Lehrpersonen zusammen, sie arbeiten im Milizsystems. Durch die Übernahme der Gruppenleitung durch ein Personen aus dem Erziehungsdepartement werden sie der Verwaltung angegliedert.

Die Lehrplanarbeit der IEDK ist professionalisiert, auf Dauer und differenziert nach Fächern organisiert. Die Lehrplanarbeit innerhalb des Kantons Freiburg ist auf Dauer, im Milizsystem und mit einem dauernden Mitarbeiter (professionalisiert) und aufgabendifferenziert organisiert. Die Differenzierung der Lehrplanarbeit im Kanton Freiburg findet einerseits durch die Auslagerung an eine ausserkantonale Stelle und andererseits durch Bildung von Gruppen mit unterschiedlichen Aufgaben bei der Entwicklung, Anpassung und Einführung der Lehrpläne innerhalb der Verwaltungsebene statt.

2.4 Differenzierung und Institutionalisierungsgrad im Kanton Luzern

Für die Lehrplanentwicklung der IEDK besteht eine eigene Institution, der ZBS, der die Projektleitung übernimmt.

Die IEDK gab dem ZBS den Auftrag zur Erarbeitung eines Vorgehensvorschlages. Sie genehmigte den Vorgehensvorschlag des ZBS und genehmigte die Erprobungsfassung.

Ein Mitarbeiter des ZBS leitete die Arbeitsgruppe, in welcher Fachberater der IEDK- Kantone und Lehrpersonen mitarbeiteten.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete die Leitideen, die Richtziele und die Grobziele des Fachlehrplans (Erprobungsfassung 1993).

Die ZBS-Fachgruppen Werken, Handarbeit delegierten je ein Mitglied in die Arbeitsgruppe und begutachteten die Leitideen und die Grobziele.

Die ZBS-Fachgruppe Bildnerisches Gestalten begutachtete die Grobziele.

Der Lehrplankoordinator des Kantons Luzern ist die Kontaktperson für den ZBS und nahm die Vernehmlassung im Erziehungs- und Kulturdepartement vor.

Das Erziehungsdepartement nahm durch einzelne Personen an der Vernehmlassung teil. Die Beauftragte für Werken und die Inspektorin für Handarbeit leiten in den Schuljahren 1995/96 bis 1998/99 die partielle Erprobung.

Die Aufgaben der Lehrplanarbeit werden im Kanton Luzern differenziert durch die Delegation der Fachlehrplanentwicklung an eine ausserkantonale Fachstelle (ZBS). Innerhalb des Kantons übernimmt das politische Gremium (Erziehungsrat) die Genehmigung. Auf der Verwaltungsebene werden verschiedenen Gruppen oder Personen mit der Vernehmlassung, der Leitung der Einführung, der Mitarbeit bei der Einführung, der Organisation der Einführung und dem Kontakt zum ZBS beauftragt. Die Aufgaben werden im Kanton Luzern durch Zuteilung verschiedener Aufgaben an Gruppen der Verwaltungsebene und an Gremien der politischen Ebene differenziert.

In der Lehrplanarbeit im Kanton Luzern werden stufenspezifisch und zeitlich gestaffelt Fachlehrpläne erarbeitet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBS sind professionelle Dauerbeauftragte. Ihre Aufgabe ist die Erarbeitung der Fachlehrpläne, alle anderen lehrplanrelevanten Dokumente werden in den Kantonen entwickelt. Die Genehmigung geschieht durch das politische Gremium der Innerschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz. Die Lehrplanarbeit der IEDK ist professionalisiert, auf Dauer und aufgabendifferenziert organisiert.

Im Kanton Luzern ist die Lehrplanarbeit personell klein, auf Dauer beim Lehrplankoordinator, temporär beim Beauftragten für die Einführung und bei beurlaubten Lehrpersonen angelegt. Sie ist aufgabendifferenziert und wird teils von einem Dauerbeauftragten (professionalisiert), teils im Milizsystem durchgeführt. Die Aufgaben der Lehrplanarbeit des Kantons Luzern werden einerseits differenziert durch die Delegation der Fachlehrplanentwicklung an eine ausserkantonale Fachstelle (ZBS), andererseits durch Aufgabenzuteilung an Personen und Gruppen innerhalb der Verwaltungsebene und an Gremien der politischen Ebene.

2.5 Differenzierung und Institutionalisierungsgrad im Kanton St. Gallen

Der Erziehungsrat erlässt im Kanton St. Gallen den Lehrplan, welcher der Genehmigung der Regierung bedarf. Sie genehmigte im Projekt als Vorentscheid die Rahmenbedingungen.

Der Erziehungsrat vergab mehrere Aufträge (Auftrag zur Prüfung einer Entlastung der Lehrpläne und zur Überarbeitung an die Pädagogischen Kommissionen, Auftrag zur Überarbeitung gemäss den Vernehmlassungsergebnissen), setzte die Lehrplangruppen eine (Vorbereitungsgruppe, Projektleitungsteam, Studiengruppe, Arbeitsgruppen), nahm verschiedene Unterlagen zur Kenntnis (Bericht der Vorbereitungsgruppe, Grobkonzept Einführung), gab Rahmenbedingungen und Leitideen zur öffentlichen Vernehmlassung und genehmigte die Leitideen und Rahmenbedingungen sowie das Konzept zur Einführung.

Die ständigen Pädagogischen Kommissionen prüften eine Entlastung des Lehrplans und hatten die Überarbeitung an die Hand zu nehmen. Sie begutachteten die von den Facharbeitsgruppen erarbeiteten Revisionschwerpunkte.

Die Vorbereitungsgruppe erarbeitete einen Vorschlag für die Organisationsstruktur und die festzulegenden Rahmenbedingungen.

Das Projektleitungsteam erarbeitete mit der Studiengruppe die Rahmenbedingungen und die Leitideen und überarbeitete diese.

Das Projektleitungsteam erarbeitete mit der Studiengruppe die Rahmenbedingungen und die Leitideen und verfasste Aufträge für das Vorbereitungsteam Einführung.

Die vier Fachbereichsarbeitsgruppen und fünf weitere Arbeitsgruppen erarbeiteten die Revisionschwerpunkte. Als weitere Arbeiten wurden die Bedeutung der Fachbereiche und die Ziel-Inhalt-Einheiten formuliert.

Die Spurguppe Einführung erarbeitete das Grobkonzept der Einführung.

Die Vorbereitungsgruppe Einführung erarbeitete das Konzept der Einführung.

Im Kanton St. Gallen bestehen sieben ständige Pädagogischen Kommissionen, die sich aus Vertretern der Stufen und Fachkonvente (Lehrpersonen), der Seminarleiterkonferenz, des Erziehungsdepartementes und des schulpsychologischen Dienstes zusammensetzen. Sie beraten den Erziehungsrat. Nach der Weisung des Erziehungsrates (1991) wäre eine Organisation mit den Pädagogischen Kommissionen und ihren Fachkommissionen für die Lehrplanarbeit vorgesehen. Es wurde aber in der Planung beabsichtigt, vom reinen Milizsystem wegzukommen. Die Lehrplanarbeit ist durch die Plazierung der Projektleitung an der Pädagogischen Arbeitsstelle der Verwaltung zugeordnet worden. Die Erarbeitung der Fachlehrpläne geschah im laufenden Projekt durch teilbeurlaubte Lehrpersonen im Milizsystem.

Die Aufgaben der politischen Gremien (Regierungsrat, Erziehungsrat und Pädagogische Kommissionen) waren Auftragserteilung, Wahl, Begutachtung und Genehmigung.

Die Lehrplanarbeit im Kanton St. Gallen umfasste eine grosse Anzahl Personen. Im Lehrplanprojekt gab es mehrere Gruppen, die für je unterschiedliche Aufgaben zuständig waren. Einige Gruppen waren mit Vorbereitungen und Konzepterarbeitung beauftragt. Die Leitideen und Rahmenbedingungen wurden von zwei Gruppen erarbeitet. Für die Erarbeitung der Fachlehrpläne wurden 9 Gruppen eingesetzt. Die Produktion des Lehrplans wurde Gruppen zugeteilt, die der Verwaltungsebene zugerechnet werden können.

Im Kanton St. Gallen umfasste das Lehrplanprojekt die Entwicklung der Leitideen, der Stundentafel und der Fachlehrpläne der ganzen Volksschule.

Die Einführung wird durch die Kommission Lehrpläneinführung der Pädagogischen Kommissionen geleitet, unter Mitarbeit von weiteren Kommissionen und der Lehrerfortbildung.

Die Mitarbeitenden der verschiedenen Gruppen waren für die Dauer des Projekts beschäftigt. Die Pädagogischen Kommissionen bestehen auf Dauer, zu ihren Aufgaben gehören neben dem Lehrplan weitere Themen im Schulbereich. Sie wurden für die Vorbereitung der Entwicklung und für die Einführung des Lehrplanes eingesetzt.

Die Lehrplanentwicklung geschah hauptsächlich im Milizsystem, temporär und bezüglich dem Inhalt des Projekts in einer integrierten Form. Zur Einführung wurden die ständig bestehenden Pädagogischen Kommissionen und die institutionalisierte Fortbildung eingesetzt. Die Differenzierung des Prozesses fand einerseits durch Zuteilung bestimmter Aufgaben an die politische Ebene und andererseits durch Bildung von Gruppen mit unterschiedlichen Aufgaben innerhalb der Verwaltungsebene statt.

2.6 Differenzierung und Institutionalisierungsgrad im Kanton Zürich

Der Kantonsrat genehmigte den Kredit für die Einführung des Lehrplans.

Der Erziehungsrat erlässt im Kanton Zürich die Lehrpläne. Im dokumentierten Lehrplanprojekt beschloss er die Gesamtrevision. Er setzte die Arbeitsgruppe ein und beauftragte das Pestalozzianum mit der Einführung. Er ordnete die Vernehmlassung der Grundlagen an. Er setzte die Rahmenbedingungen, die Lektionentafel und den Lehrplan der Primarschule und der Oberstufe (letzterer als Erprobungsfassung) in Kraft. Und er genehmigte das Einführungskonzept.

Die Erziehungsrätliche Lehrplankommission wurde zur Begleitung der "Ständigen Gruppen" eingesetzt. Sie behandelte und beurteilte die von der Lehrplangruppe vorgelegten Vorlagen und legte diese dem Erziehungsrat zur Stellungnahme vor.

Die Arbeitsgruppe erarbeitet umfangreiche Grundlagen für die Lehrplanarbeit (Entwurf eines Zweckartikels, Entwurf der Rahmenbedingungen für die Lehrpläne, Vorschläge für Grundsätze und Bedingungen für die Stundentafeln, Vorschläge für den einheitlichen Aufbau der Rahmenlehrpläne sowie für die inhaltliche Gestaltung anhand von Zielsetzungen und Beispielen, Vorschläge für das weitere Vorgehen bei der Lehrplanrevision).

Die Projektleitung war für Planung, Leitung und die Geschäftsführung der zweiten Phase verantwortlich.

Die fünf "Ständigen Gruppen" erarbeiteten die Detaillehrpläne (Lernziele und Lerninhalte).

Die Lehrplangruppe begleitete die "Ständigen Gruppen", erteilte ihnen Aufträge, beurteilte ihre Entwürfe und war verantwortlich für die Entwürfe.

Eine weitere Arbeitsgruppe erarbeitete die Grundlagen für ein Konzept zur Erprobung und Einführung.

Das Pestalozzianum übernahm die Einführung des Lehrplans. Die Projektleitung koordinierte und arbeitete an den vier Aufgabenbereichen Fortbildung, Begleitung, Materialien und Überarbeitung. Sie verarbeitete die Rückmeldungen zur Einführung und Erprobung zuhanden einer Begutachtungsfassung (ohne die Verantwortung für die Schlussredaktion).

Der Koordinationsausschuss hatte die Projektleitung zu beraten.

Die erziehungsrätliche Kommission Fort- und Weiterbildung hatte die Aufsicht über das Fortbildungsvorhaben im Rahmen des Projekts.

Die vom Pestalozzianum ausgebildeten Gemeindebeauftragten wurden als Kontaktpersonen für die Erprobung eingesetzt.

Die vom Pestalozzianum ausgebildeten Moderatoren führten die Einführungskurse durch.

Die Aufgaben der politischen Gremien (Kantonsrat, Erziehungsrat, erziehungsrätliche Lehrplankommission, erziehungsrätliche Kommission Fort- und Weiterbildung) umfassten Kreditgenehmigung, Beschluss zur Revision, Auftragserteilung, Wahl von Gruppen und Bestimmung der Institution, Genehmigung und in Kraftsetzung (Rahmenbedingungen, Erprobungsfassung des Lehrplans, Einführungskonzept), Beurteilung und Vorlegen der Detaillehrpläneentwürfe und Aufsicht.

Im Lehrplanprojekt waren mehrere Gruppen für unterschiedliche Aufgaben zuständig. Eine Gruppe war für die Rahmenbedingungen zuständig, zwei zur Begleitung und Begutachtung der Fachgruppen, fünf Gruppen erarbeiteten die Fachlehrpläne und eine erarbeitete das Einführungskonzept. Die Vermittlung wurde einer auf Dauer bestehenden Institution der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung übertragen, die wiederum mehrere Gruppen zur Durchführung einsetzte. Diese Aufgaben waren Gruppen zugeteilt worden, welche zur Verwaltungsebene gehören.

In der Lehrplanarbeit des Kantons Zürich wurden im gleichen Prozess integriert der Zweckartikel des Volksschulgesetzes, die Rahmenbedingungen, die Stundentafel und die Fachlehrpläne entwickelt.

Die Kommissionen der Lehrplanentwicklung wurden mit Personen aus der Verwaltung, der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und mit Lehrpersonen besetzt. Es ist umfangmässig eine eher kleine Organisation. Die Personen sind für die Dauer der Lehrplanarbeit beauftragt. Die Vermittlung wurde von einer Institution für Lehrerfortbildung durchgeführt. Die Lehrplanarbeit geschieht, teilweise durch professionelle Mitarbeiter (Vermittlung) teilweise im Milizsystem (Produktion und Vermittlung).

Die Lehrplanarbeit geschah teils im Milizsystem, teilweise durch professionelle Mitarbeiter, temporär und bezüglich dem Inhalt des Projekt in eine integrierten Form. Die Einführung wurde einer bestehenden Institution übertragen. Die Differenzierung des Prozesses fand einerseits durch Zuteilung bestimmter Aufgaben an die politische Ebene und andererseits

durch Bildung von Gruppen mit unterschiedlichen Aufgaben innerhalb der Verwaltungsebene statt.

2.7 Differenzierung und Insitutionalisierungsgrad im Kanton Tessin

Die formellen Entscheidungskompetenzen liegen beim Regierungsrat, was die Genehmigung von Lehrplänen und Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen betrifft.

Entscheidungen betreffend Vorgehen, Konzeption und inhaltliche Bestimmung von Lehrplanreformen liegen in der Regel beim Erziehungsdepartement.

Die Verwaltung übt insofern eine Kontrolle aus, als die Stufendirektionen in der Regel die Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitsgruppen steuern können, in den Kommissionen in der Regel Vertreter der betroffenen Instanzen (Schuldirektoren, Fachexperten, Lehrer) repräsentiert sind, Fachexperten beigezogen werden können und die Stufendirektion die Lehrplänenwürfe überprüft und genehmigt.

Die Entwicklung der Lehrpläne der Primarschule und der Sekundarstufe I (Scuola media) waren bis anhin getrennt. Bemühungen um Koordination sind allenfalls punktuell oder im Rahmen von kleinen Forschungsprojekten erfolgt.

Prinzipiell wird im Milizsystem gearbeitet, es sind dafür keine Person speziell und dauerhaft angestellt. Auch werden keine externen Institutionen systematisch einbezogen.

Allerdings gehört die Lehrplanentwicklung und -revision auf der Sekundarstufe I zum Aufgabenbereich der Fachexperten, die somit eine professionelle Dimension in den Prozess einbringen. Dabei erfolgt die Koordination durch die jeweilige Stufendirektion.

Die personelle Besetzung der entsprechenden Kommissionen und Arbeitsgruppen ist insofern gesteuert, als die Fachexperten nicht nur beteiligt sind, sondern meistens auch deren Leitung inne haben. Die Rekrutierung der beteiligten Lehrer erfolgt informell, ebenso wie der Bezug von externen, meist akademischen Experten.

2.8 Differenzierung und Institutionalierungsgrad auf der programmatischen Ebene in den Lehrplanprojekten der Schweiz

Auf Grund der vorliegenden Daten ist ersichtlich, dass in allen untersuchten Kantonen der Schweiz die Rekrutierung der Personen für die Lehrplanarbeit ein informeller Prozess ist. Es bestehen keine vor der Lehrplanarbeit bestimmten formellen Vorschriften oder Regeln zur Besetzung der Kommissionen. Die Bestimmung und Wahl bzw. Einsetzung von Gruppen wird im Rahmen der Lehrplanarbeit vorgenommen.

Die Organisationen der Lehrplanarbeit in den Kantonen der Schweiz sind von sehr unterschiedlicher Grösse. Der Umfang der Beteiligung variiert stark. Diese Unterschiede sind bedingt durch den Umfang der Revision.

Der Kanton Basel-Landschaft, nimmt eine Revision zweier Typenlehrpläne vor. St. Gallen Aargau und Zürich nehmen eine Gesamtrevision vor, in welcher die gesamte Aufgabe bei derselben Organisation liegt.

Die interkantonale Entwicklung geschieht spezialisiert (nur Fachlehrpläne) und durch Dauerbeauftragte in einer dafür zuständige Institution, sie ist also professionalisiert. Sowohl im ZBS als auch die dazugehörige kantonale Lehrplantaätigkeit werden Lehrpersonen einbezogen, wird also auch ein (reduziertes) Milizprinzip beibehalten. Die Form ist aufgabendifferenziert, es werden die Fachlehrpläne entwickelt.

In den kantonalen Lehrplanentwicklungen wird die Leitung der Verwaltung zugeordnet. Die Projektleitung wird mit Personen besetzt, die für den zeitlich befristeten Auftrag angestellt werden. Die Kommissionen werden durch Lehrpersonen besetzt. Die Mehrzahl der Mitarbeitenden sind zeitlich freigestellte Lehrpersonen, es wird im Milizsystem gearbeitet.

Der Kanton Zürich übergab die Vermittlung einer Institution, differenzierte also sein Vorgehen.

In allen Kantonen ausser Freiburg, welche eine eigene Entwicklungen vornehmen besteht die Organisation nur für die Dauer der Entwicklung. Im Kanton Freiburg bestehen die Gruppen auf Dauer.

Die Lehrplanarbeit in der Schweiz wird differenziert. Alle Kantone (ausser Freiburg) übergeben Aufgaben wie Genehmigung und Inkraftsetzung an politische Gremien. Alle anderen Aufgaben werden in den Projekten der Kantone durch mehr oder weniger grosse Aufteilung der Arbeitsbereiche und Zuteilung an dafür eingesetzte Gruppen gegliedert. Diese umfangreiche Differenzierung geschieht innerhalb der Verwaltungsebene.

3. Prozessrelevante Vorgaben

Lehrplanarbeit ist eingebettet in ein breites Netz von politischen und administrativen Prozessen. Die Einbettung erfolgt zum grossen Teil informell, d.h. durch ungeschriebene Regeln und Gebote der Verwaltungskulturen in den verschiedenen Kantonen. Sie ist aber auch bis zu einem gewissen Grade formal geregelt. Im folgenden interessiert uns das Ausmass und der Typus solcher formaler Regelung der Lehrplanarbeit im Gesamtkontext administrativ politischen Handelns. Von besonderem Gewicht und Interesse ist dabei die Frage nach der Regelungsdichte auf den verschiedenen Ebenen.

Als Vorgaben werden hier Bestimmungen und Bedingungen bezeichnet, die von den Gruppen (meist Fachgruppen genannt), welche den Text des Lehrplans verfassen, in der Arbeit zur Kenntnis genommen werden müssen. Sie sind zum einen Teil im explizit formulierten Auftrag erwähnt oder zum anderen Teil wird gegebenes Wissen um ihre Existenz vorausgesetzt. Sie gelten uns als explizite Rahmenbedingungen konkreter Lehrplanarbeit, die mehr oder weniger streng einzuhalten sind. Es können Vorgaben zum Verfahren oder zu den Inhalten sein. Und sie können inneradministrativ oder ausseradministrativ (z.B. von der politischen Ebene) festgelegt werden. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben finden sich im Anhang in der Textdokumentation der Kantone.

Bestimmungen zur Struktur, Stufen- und Typengliederung sind Rahmendaten für die praktische Lehrplanarbeit. Entsprechend lösen Veränderungen solcher Strukturdaten immer wieder Lehrplanarbeiten als Folgearbeiten aus, oder müssen laufende Lehrplanarbeiten sistiert, abgebrochen oder neu strukturiert werden, wenn solche Art Rahmendaten zwischenzeitlich verändert werden. Auch sind Unsicherheiten in diesen Strukturdaten eine erhebliche Belastung für Lehrplanarbeiten, wenn sie nicht gerade lähmen muss. Einen Beleg dafür bietet hier die Umsetzung des eidgenössischen Maturitätsanerkennungsreglement. Sie ist zeitlich gekoppelt mit einem noch un abgeschlossenen Diskurs zur Frage der Dauer der Schulzeit bis zur Matur, der Dauer resp. der möglichen Aufteilung der vierjährigen Gymnasialphase auf Sekundarstufe I und II. Das Beispiel belegt über darüber hinaus die Wechselwirkung von Lehrplanarbeit und Strukturreform noch auf andere Weise.

Strukturdaten der genannten Art sind in der Schweiz grundsätzlich gesetzlich geregelt. In der Regel wird die Überprüfung oder gar Anpassung solcher Strukturdaten an gewandelte Verhältnisse und Bedürfnisse deshalb auch nicht in die Aufträge zur Lehrplanrevision aufgenommen, sondern in einem separaten Schulentwicklungs- und Gesetzgebungsprozess bearbeitet. Allerdings können Lehrplanarbeiten ihrerseits einen Innovationsdruck auf solche Rahmendaten hervorrufen. So kann ein die eigentliche Lehrplanarbeit begleitender Diskurs auf der politischen Ebene ausgelöst und inhaltlich gewichtet werden.

Bestimmungen über Studententafel, Fächergliederung oder Übertrittsbedingungen sind je nach Auftrag integraler Teil der Lehrplanprojekte selbst oder dann mehr oder weniger klare Vorgaben für die Arbeit. Dazu rechnen wir auch Hinweise auf Lehrmittel und bisherige Lehrpläne. Als Vorgaben werden diese Daten hier allerdings nur dann behandelt, wenn sie explizit als solche der Arbeit der Kommissionen oder Gruppen vorgegeben werden. Wo dies nicht geschieht, und auch kein eigener paralleler Prozess der Überarbeitung dieser Aspekte des Lehrplans erfolgt, gehen wir zwar von einer impliziten Bindungswirkung aus, ohne dies allerdings als Vorgaben zu behandeln. Gerade dieser Typus der Bestimmungen steht in enger Wechselwirkung mit den eigentlichen Lehrplantexten und damit den Entwicklungsarbeiten.

Prozedurale Vorgaben sind zum einen die rechtlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit, die erforderliche Beratungs- und Entscheidungsprozesse von Lehrplänen, ihrer Inkraftsetzung und Genehmigung.

Eine Reihe von Bestimmungen über Abläufe, Zuständigkeiten und Beratungen werden oft erst von den Projektverantwortlichen selbst in Lehrplanprojekten explizit erarbeitet und dann von den zuständigen politischen Organen so in Kraft gesetzt. Es ist deshalb nicht immer ganz eindeutig, wie weit diese Bestimmungen noch als Vorgaben oder Rahmendaten be-

trachtet werden müssen oder sollen. Dies ist insbesondere in gross angelegten Revisionsprojekten der Fall. Hier erarbeitet die Projektleitung Vorgaben, die für die Subprojekte eines arbeitsteilig organisierten und zerlegten Prozesses als Vorgaben gedeutet werden müssen.

Eher diffus und wenig explizit ist in der Schweiz der Charakter derjenigen prozeduralen Vorgaben, die sich auf die Zusammensetzung und die Auswahl und Bestellung von Kommissions- und Gremienmitgliedern beziehen. Die Kleinräumigkeit der Verhältnisse sind dafür ebenso ursächlich zu vermuten wie die fest eingewurzelten Traditionen und informellen Strukturen politischer Beteiligungsmechanismen.

Eine besondere Rolle bei der folgenden Beschreibung nehmen konzeptionelle Vorgaben ein. Dazu rechnen wird vor allem Leitbilder und Leitideen. Sie werden zumeist in einem eigenen Entwicklungs- und Entscheidungsprozess erarbeitet, der der eigentlichen Lehrplanarbeit vorangestellt ist, aber auch durchaus schon parallel laufen kann und zum Teil von denselben Personengruppen oder Gremien erstellt wird. Es stellt sich hier die Frage, dies vor allem bei den Leitideen, inwieweit sie als Teile des einen Prozesses der Lehrplanarbeit noch anzusehen sind oder als davon abgelöster und dann im eigentlichen Sinn als Vorgaben zu werten. Praktisch sind solche Leitideen in der Regel als Vorgaben zu deuten. Es gibt auch die Situation, dass Leitideen erst im Verlaufe der eigentlichen Lehrplanarbeit entwickelt werden, um dann gleichsam als begleitender und fokussierender Text der Umsetzung des entwickelten Lehrplans vorangestellt zu werden. Leitideen haben dann die Funktion nicht von Vorgaben für die Entwicklung, sondern allenfalls für die Vermittlung und Praxis. Sie sind Vermittlungsmedium.

Mit den kantonalen Beschreibungen wird auch die jeweilige Regelungsdichte sichtbar. Dabei ist von besonderem Belang, den Umfang und die Bereiche der Regelung auf der voradministrativen politischen Ebenen zu kennen (z.B. im Volksschulgesetz).

3.1 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton Aargau

Im Schulgesetz des Kantons Aargau (1981) werden die Fächergruppen des Lehrplans festgehalten. Im Schulgesetz wird ebenfalls die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Festlegung von Unterrichtsfächer, Lektionendauer, Lernziele und Stoffauswahl bestimmt (vgl. Schulgesetz des Kantons Aargau vom 17. März 1981).

Die Einstellung eines Erziehungswissenschaftlers mit halben Pensum und ein Projektkredit wurden im Beschluss zur Überarbeitung der provisorischen Lehrpläne festgehalten (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 18. September 1978).

Die von der Projektleitung in Zusammenarbeit mit der Beratergruppe Pädagogik erarbeiteten Leitideen waren die Grundlage für die Weiterarbeit. Sie enthielten in einem ersten Abschnitt die Leitideen. Darin waren das allgemeine Ziel der Volksschule, didaktische Leitsätze, Lernbereiche, Anzahl Pflichtlektionen und Dauer der Lektionen vorgegeben. In einem zweiten Teil gab es Hinweise auf die Funktion und Form der zu erarbeitenden Lehrpläne. Zu den zu erarbeitenden Abschnitten des Lehrplans wurden Aspekte aufgezeigt, die in diesen Kapiteln enthalten sein müssen. Hinweise bestanden zu den allgemeinen Bildungs- und Erziehungszielen der Schultypen, den fachspezifischen Leitideen, den Grobzielen und Inhaltsangaben, den verbindlichen Zielen, den Ergänzungen zu den Ziel- und Inhaltsangaben und zur geplanten Studententafel und den lernorganisatorischen Hinweisen. Mit diesen Hinweisen wurde zugleich der Aufbau des Lehrplans vorgegeben (vgl. Erziehungsdepartement des Kantons Aargau: Leitideen für die Fachlehrpläne. 1981).

Auf der Grundlage dieser Leitideen wurde das Lehrplankonzept für die Volksschule erarbeitet. Es enthielt, nach Schulstufe und -typen gegliedert, die Studententafel, Ziele, Fächergliederung, didaktische Grundsätze, Hinweise auf organisatorische Grundsätze und Bemerkungen zu den Inhaltsbereichen (vgl. Erziehungsdepartement des Kantons Aargau (Hrsg.): Lehrplankonzept für die Volksschule. Fassung für die Vernehmlassung. Aarau 1983).

Die Stundentafel wurde nach der Vernehmlassung des Lehrplankonzepts nochmals überarbeitet.

Während der Lehrplanentwicklung wurden die Konzepte zur Einführung und zur späteren Evaluation der Lehrpläne entworfen.

Im Kanton Aargau wurde das Verfahren geregelt durch die gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt des Fächerkanons. Verfahrensvorgaben bestanden auf der gesetzlichen Ebene bezüglich der Entscheidungsinstanzen. Politisch entschieden wurde auch der Kredit und der Einsatz einer Person.

Innerhalb des Projekts wurden als Vorgabe zum Verfahren das Konzept zur Einführung und zur Evaluation erarbeitet.

Inhaltliche Vorgaben, die innerhalb des Projekts erarbeitet wurden, waren die Stundentafel, Ziele der Volksschule und der Schultypen und -stufen, Hinweise zur Didaktik und Organisation, der Aufbau der Lehrpläne und die Fächereinteilung.

Die meisten Bestimmungen gehörten zum Gestaltungsauftrag der Lehrplanarbeit. Sie wurden projektbezogen, im Rahmen der Lehrplanarbeit entschieden, verbindlich erklärt durch den Beschluss der zuständigen politischen Gremien.

3.2 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton Basel-Landschaft

Das Schulgesetz von 1979 des Kanton Basel-Landschaft schreibt vor, dass das Fächerangebot den Übertritt ins Gymnasium gewährleisten muss.

Im Schulgesetz werden die folgenden Zuständigkeiten festgehalten: die Bestimmung der Unterrichtsfächer, der Lektionendauer und der Lehrpläne durch den Erziehungsrat, das Recht zur Stellungnahme zu Entwürfen und Erlassen über das Schul- und Erziehungswesen durch die Lehrerkonferenz und Konferenz der Präsidenten der Schulpflege, die Vorschrift zur Vorlegung zur Stellungnahme an den Vorstand Kantonalkonferenz und das Vorschlagsrecht zur Beiziehung von Experten für besondere Aufgaben. Gesetzlich wird festgehalten, dass Kursleiter zur Einführung entlastet werden können (vgl. Kanton Basel-Landschaft. Schulgesetz vom 26. April 1979).

Im Dekret zum Schulgesetz wird die wöchentliche Unterrichtszeit bestimmt. Zudem wird die Zuständigkeit zur Wahl von Lehrplankommission festgehalten (Kanton Basel-Landschaft. Dekret vom 3. Dezember 1979 zum Schulgesetz).

Im Lehrplanprojekt der Sekundarschule wurden im Regierungsratsbeschluss zur Wahl und Formulierung des Auftrags Richtlinien zur Lehrplanarbeit festgelegt. Sie beinhalteten die Aufgabe der Projektleitung, den Hinweis zur Gestaltung des Aufbaus entsprechend den bestehenden Lehrplänen und den Anteil des verbindlichen Lehrplanstoffes an der Unterrichtszeit. Zu berücksichtigen waren neue Anliegen im Unterricht und fächerübergreifende Hinweise, die Richtlinien von Bund und Kanton sowie die genehmigte Struktur und Stundentafel der Sekundarschule. Die Lerninhalte sollten mit der allgemeinen Abteilung der Sekundarschule koordiniert werden (vgl. Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Strukturreform der progymnasialen Abteilung der Sekundarschule; Einsatz der EKD-Projektgruppe progymnasiale Abteilung Polykopia 6. April 1988).

Die Projektleitung erstellte eine Liste mit Vorgaben für die Lehrplanteams. Diese beinhaltete Angaben zur Zusammensetzung der Lehrplanteams, den Auftrag, sich mit den Leitideen und den Richtzielen auseinanderzusetzen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Stundentafel sowie den Lehrplan der Primarschule zur berücksichtigen. Der Aufbau der Fachlehrpläne wurde vorgegeben. Weitere Angaben bestanden zur Aufteilung der jährlichen Unterrichtszeit, zur Formulierung der Ziele und zu speziellen Unterrichtsinhalten (vgl. Projektgruppe progymnasiale Abteilung: Leitplanken für die Erstellung der Fachlehrpläne. Orientierung, Auftrag, Rahmenbedingungen und Beilagen. Polykopia).

Die Erziehungs- und Kulturdirektion gab vor, dass die Lehrpläne von 6-7 Lehrpersonen bearbeitet werden müssen und sie bestimmte den Umfang der Freistellung für diese Arbeit (vgl. ebd.).

Für das Lehrplanprojekt der Realschule lagen die Grundsatzentscheide der Lehrplan- und Lehrmittelkommission vor, welche aufgrund der Vernehmlassung bestimmt wurden. Sie enthielten Vorgaben zur Übersichtlichkeit des Lehrplans, zur Anzahl der Pflichtstunden und zum Wahlbereich, zur Ausführlichkeit der Angaben der Fächer, zu Unterrichtsmodellen im Fachbereich Handarbeit/Werken und zum Anteil des Pflichtstoffes an der Unterrichtszeit (vgl. Überarbeitung des Lehrplanes und der Stundentafel für die Realschule. Arbeitsbericht der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (Polykopie) 1985).

Im Kanton Basel-Landschaft bestanden gesetzliche Verfahrensvorgaben zu Zuständigkeiten bzw. zu Entscheidungsinstanzen und zur Zuständigkeit bei der Begutachtung. Auch eine Bestimmung im Bereich der Ressourcen zur Entlastung von Kursleitern findet sich im Gesetz dieses Kantons. Inhaltliche Vorgaben bestanden zum Fächerangebot und zur Unterrichtszeit.

Im Projekt der Sekundarschule wurden innerhalb des Projekts inhaltliche Vorgaben gemacht. Sie umfassten die Stundentafel, den Aufbau der Fachlehrpläne, zu berücksichtigende Rahmenbedingungen und Angaben zur Formulierung der Ziele. Zum Verfahren wurden Vorgaben zur Zusammensetzung der Lehrplanteams gemacht.

Im Projekt der Realschule gab es Vorgaben zur Anzahl Stunden, zum Wahlbereich, zum Umfang der Fachlehrpläne und zur Unterrichtszeit.

Die Vorgabe zur Stellungnahme der Kantonalkonferenz zu den Entwürfen wurde im Projekt der Realschule eingehalten. Im Projekt der Sekundarschule findet sich kein Hinweis darauf. Dies deutet darauf hin, dass bestehende gesetzliche Vorgaben projektbezogen abgeändert werden können.

3.3 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton Freiburg

In der Lehrplanproduktion der IEDK bestehen die zu Beginn des Produktionsprozesses der Fachlehrpläne durch die IEDK entworfenen Leitideen (1984) als Vorgaben zu den Bildungsinhalten (vgl. Konferenz der Innerschweizer Erziehungsdirektoren (IEDK): Leitideen für die Volksschule. Luzern: 1984). In den Leitideen wird als Verfahrensvorgaben festgehalten, dass für die Besprechung der Lehrpläne eine geeignete Form der Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrern, Fachwissenschaftlern, Abnehmerschulen und Bildungspolitikern zu schaffen sei. Diese Vorgaben zum Einbezug von Personen ist als informell zu betrachten. Im Laufe der Zeit haben sich die Verfahren der Lehrplanentwicklung des ZBS verändert.

Kantonale Vorgaben zur Zuständigkeit bestehen im Schulgesetz (1985) bezüglich der Bestimmung der Lehrpläne und der wöchentlichen Anzahl Lektionen durch das Departement (vgl. Kanton Freiburg. Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz)). Im Ausführungsreglement zum Schulgesetz ist die maximale Anzahl Lektionen pro Woche und die Dauer der Lektion vorgegeben (vgl. Kanton Freiburg. Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (RSchG)). Die Stundentafel wird von der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten erlassen (vgl. Kanton Freiburg: Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten: Stundentafel der Orientierungsschule Deutschfreiburgs. Polykopie 1995).

Der Kanton Freiburg hat ständige Kommissionen und Gruppen welche sich unter anderem mit Lehrplanarbeit befassen. Für Untersuchungszeitraum liegen keine Vorgaben hinsichtlich der Konstituierung dieser Gruppen vor.

Für die Anpassung des ZBS Fachlehrplanes Französisch (7. bis 9. Schuljahr) an die kantonalen Verhältnisse (Französischunterricht ab der 4. Primarklasse) bekommt die Fachkommission vom Erziehungsdepartement ein Mandat.

Der ZBS- Fachlehrplan Französisch liegt den Fachkommissionen als Grundlage ihrer Arbeit vor.

Im Kanton Freiburg besteht ein Vertrag, der die Produktion der Lehrpläne an eine kantonsübergreifende Organisation delegiert. Diese Prozessvorgabe ist im Rahmen der Lehrplanarbeit entstanden. Die Entwicklung geschieht interkantonal, ausserhalb des Kantons. Die Fachlehrpläne des ZBS sind für die Lehrplangruppen im Kanton Freiburg Vorgaben.

Im Rahmen der interkantonalen Entwicklung bestehen inhaltliche Vorgaben zu den Bildungsinhalten. Verfahrensvorgaben zur interkantonalen Entwicklung scheinen flexibel, da sich das Verfahren geändert hat.

Kantonale Verfahrensvorgaben bestehen hinsichtlich der Zuständigkeit zur Bestimmung der Lehrpläne. Inhaltliche Vorgaben bestehen zur Stundentafel.

3.4 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton Luzern

Der Kanton Luzern ist ein IEDK-Kanton. Hinweise auf mögliche Verfahrensvorgaben, die im Auftrag der IEDK von 1974 an den ZBS formuliert wurden, fehlen.

In der Lehrplanproduktion der IEDK bestehen die zu Beginn des Produktionsprozesses der Fachlehrpläne durch die IEDK entworfenen Leitideen (1984) als Vorgaben zu den Bildungsinhalten (vgl. Konferenz der Innerschweizer Erziehungsdirektoren (IEDK): Leitideen für die Volksschule. Luzern: 1984). In den Leitideen wird als Verfahrensvorgaben festgehalten, dass für die Besprechung der Lehrpläne eine geeignete Form der Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrern, Fachwissenschaftlern, Abnehmerschulen und Bildungspolitikern zu schaffen ist. Diese Vorgaben zum Einbezug von Personen ist als informell zu betrachten. Im Laufe der Zeit haben sich die Verfahren der Lehrplanentwicklung des ZBS verändert.

Der vom ZBS erarbeitete Vorgehensvorschlag zur Erarbeitung des Fachlehrplans Technisches Angewandtes Gestalten enthielt mehrere Vorgaben: zur Kommissionsbesetzung (Anzahl), zur Form des Lehrplans, zur Berücksichtigung der alten Lehrpläne, zu den Arbeitsschritten, zur Bestimmung der Begutachter, zur Vernehmlassung, zum Arbeitsaufwand, zur Umsetzung und zur Entlastung der Lehrpersonen (vgl. Antrag der AK/ZBS an die IEDK vom 23.8.1991. Vorgehensvorschlag für die Erarbeitung eines Lehrplans für den Bereich "Handarbeit/Werken" 1.- 9. Klasse Polykopte 1991).

Im Erziehungsgesetz des Kantons Luzern ist festgehalten, dass der Erziehungsrat den Lehrplan erlässt (vgl. Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 28. Oktober 1953). Die Stundentafel wird kantonal bestimmt. Im Prozess der Vermittlung werden Erläuterungen zu den Wochenstundentafeln erlassen. Sie geben Hinweise zum Umgang mit den Lehrplänen, wenn sich die Stundenzahl der Fächer verändert (z.B. Stoffverteilungspläne), die Lehrpläne werden nicht mehr überarbeitet.

Im Kanton Luzern bestehen keine inhaltlich Vorgaben. Es besteht eine Verfahrensvorgabe zum Erlass des Lehrplans. Alle anderen kantonalen Bestimmungen werden parallel zum langjährigen Entwicklungsprozess der Fachlehrpläne durch den ZBS entwickelt. Die Entwicklung der Fachlehrpläne geschieht interkantonal, ausserhalb des Kantons. Es bestehen deshalb keine kantonale Vorgaben dazu.

Im Rahmen der interkantonalen Entwicklung bestehen inhaltliche Vorgaben zu den Bildungsinhalten. Im dokumentierten Beispiel gab es Vorgaben zum Verfahren zur Besetzung der Kommission, zur Entlastung, zur Begutachtung, zum Arbeitsplan. Eine inhaltliche Vorgabe war die Aufgabe, die alten Lehrpläne zu beachten.

Verfahrensvorgaben zur interkantonalen Entwicklung scheinen flexibel, da sich das Verfahren geändert hat.

3.5 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton St. Gallen

Das Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen (1983) regelt die Zuständigkeiten des Erziehungsrates und des Regierungsrates bei der Genehmigung des Lehrplan, die Möglichkeit der Pädagogischen Kommissionen zur Bildung von Fachkommissionen und die Aufgaben der Pädagogischen Kommissionen und der Stufen- und Fachkonvente (vgl. Kanton St. Gallen: Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983). Die Zusammensetzung der Pädagogischen Kommissionen und der Fachkommissionen wird in in der Weisung des Erziehungsrates vorgeschrieben (vgl. Weisung des Erziehungsrates über die Pädagogischen Kommissionen der Volksschulen vom 18. Dezember 1991).

Der Erziehungsrat entschied, dass das Projekt an der pädagogischen Arbeitsstelle angesiedelt wird und nicht im reinen Milizsystem durchgeführt wird (vgl. Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 23. Oktober 1991).

Die von der Projektleitung und der Studiengruppe erarbeiteten Leitideen und Rahmenbedingungen waren für die Fachbereichsgruppen die Arbeitsgrundlagen. Sie enthielten den Erziehungs- und Bildungsauftrag, pädagogische Leitideen, didaktische Leitideen und organisatorische Leitideen. Die Rahmenbedingungen enthielten die Gliederung der Volksschule, die Gliederung der Fachbereiche, Angaben zu zusätzlichen Fächern, Angaben zu den Hausaufgaben und die Stundentafel (vgl. Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle (Hrsg.): Leitideen und Rahmenbedingungen. Vom Erziehungsrat verabschiedet am 21. September 1994).

Von der Projektleitung wurde für die Fachbereichsarbeitsgruppen ein Pflichtenheft erstellt. Den Gruppen wurden folgende Vorgaben gemacht: sie hatten die Leitideen und die Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, sollten Bewährtes aus dem alten Lehrplan übernehmen, die Koordination zwischen den Stufen und Typen verbessern und gesellschaftliche Veränderungen, Entwicklungen in anderen Kantonen und laufende Projekte an der pädagogischen Arbeitsstelle des Kantons, an der Pädagogischen Hochschule des Kantons und der Erziehungsdirektoren-Konferenz beachten. Die Lehrpläne sollten vermehrt fächerübergreifendes Arbeiten ermöglichen, das Vermitteln von Lernen beachten und die Methodenfreiheit der Lehrpersonen gewährleisten. Es wurden Vorgaben zum Aufbau des Lehrplans (Umfang) und zum Aufbau der Fachlehrpläne gemacht. Die Bedeutung der Abschnitte der Fachlehrpläne wurden erläutert. Auch der zeitliche Verlauf der Arbeit wurde festgelegt (vgl. Einführungsseminar Fachbereichsarbeitsgruppen vom 18./19.3.1994. Konzept Phase II: Erarbeitung der Fachbereichslehrpläne. Polykopia 1994).

Im Rahmen des Projekts wurde das Konzept zur Einführung des Lehrplans erstellt (vgl. Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle: Projekt Gesamtrevision Volksschullehrpläne: Vorbereitung der Phase III: Einführung / Umsetzung des neuen Lehrplans. Polykopia 1994).

Im Kanton St. Gallen bestehen einige gesetzliche Verfahrensvorgaben zur Zuständigkeit.

Innerhalb des Projekts wurden mehrere inhaltliche Vorgaben bestimmt, zu den Zielen der Volksschule, didaktische und organisatorische Hinweise, die Bestimmung der Fachbereiche und die Stundentafel. Weiter wurden zu berücksichtigende Unterlagen und Projekte bestimmt. Zum Lehrplan wurden Vorgaben zum Aufbau, zur Koordination und zur Bedeutung der Abschnitte gemacht. Auch wurden der Arbeitsverlauf festgelegt.

Vorgaben zum Verfahren wurden im Konzept zur Einführung bestimmt.

Die Mehrzahl der Vorgaben zum Verfahren der Produktion und Vermittlung (Auftragsformulierung und Wahl) wurden in prozessbezogenen Entscheidungen festgelegt, verbindlich erklärt durch den Beschluss der zuständigen politischen Gremien.

Im laufenden Projekt wurde entgegen den oben erwähnten gesetzlichen Verfahrensvorgaben eine andere Organisationsform gewählt.

3.6 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton Zürich

Das Volksschulgesetz bestimmt die Zuständigkeit des Erziehungsrates zur Festlegung der Unterrichtsgegenstände, Lehrziele, Stoffprogramme und Stundenzahlen im Lehrplan. Das Volksschulgesetz setzt die wöchentliche Unterrichtsdauer fest. In den gesetzlichen Unterlagen des Kantons Zürich werden mehrere Bezugnahmen vorgeschrieben: Im Unterrichtsgesetz wird festgehalten, dass der Lehrplan vom Schulkapitel begutachtet wird. Das Volksschulgesetz bestimmt, dass der Lehrplan biblische Geschichte durch den Kirchenrat zu begutachten ist, und dass das Schulkapitel bei Änderungen im Lehrplan ein Gutachten zuhanden des Erziehungsrates zu erstellen hat (vgl. Kanton Zürich: Volksschulgesetz (1899). In: Gesetzessammlung zur Volksschule. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.) Zürich 1993; Kanton Zürich: Unterrichtsgesetz (1859). In: Gesetzessammlung zur Volksschule. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.) Zürich 1993).

In Kantonsrats-, Regierungsrats- und Erziehungsratsbeschlüssen wurden Objektkredite, Aufgaben, Zuständigkeiten und der zeitliche Ablauf bestimmt für die Entwicklung und die Einführung und Erprobung (vgl. Erziehungsratsbeschluss vom 15. Mai 1984; Erziehungsratsbeschluss vom 21. März 1989. Zeitpläne für eine koordinierte und gestaffelte Einführung der neuen Lektionentafeln und der neuen Detaillehrpläne der Primarschule und der Oberstufe; Erziehungsratsbeschluss vom 29. Mai 1990. Volksschule, Erprobung und Einführung des neuen Lehrplans; Beschluss des Kantonsrats über die Bewilligung eines Kredites zur Erprobung und Einführung des neuen Lehrplans der Volksschule vom 25. November 1991).

Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Grundlagen waren die Vorgaben für die Arbeit der für die Fachlehrpläne eingesetzten Gruppen. Die Grundlagen enthielten ein Leitbild, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Volksschule, Hinweise zur Unterrichtsgestaltung (Wahl der Methode, Lernformen), Hinweise zur Zusammenarbeit Schule und Eltern, Bemerkungen zur neuen Studententafel, die Studententafeln der Primarschule und der Oberstufe und Hinweise zu Hausaufgaben. Zu den fünf Unterrichtsgegenständen wurden Angaben zur allgemeinen Bedeutung, zur Bedeutung des Unterrichtsgegenstandes und zur Bedeutung des Stundenplanfachs gemacht. Für die fünf Unterrichtsgegenständen wurden Richtziele für das Ende der Schulzeit und Richtlinien für den Unterricht und ein Beispiel für einen Jahresplan vorgegeben (vgl. Erziehungsdirektion des Kantons Zürichs. Grundlagen für einen neuen Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich. Zürich 1985).

Gesetzliche Verfahrensvorgaben bestanden zu Zuständigkeiten. Inhaltlich bestand die Vorgabe der wöchentlichen Unterrichtszeit. Politisch entschieden wurden Kredite, Zuständigkeiten und der zeitliche Ablauf.

Inhaltliche Vorgaben, die innerhalb des Projekts erarbeitet wurden waren Ziele, didaktisch und organisatorische Hinweise, die Studententafel und Richtziele der Unterrichtsgegenstände.

Die meisten Vorgaben wurden projektbezogen, im Rahmen der Lehrplanarbeit bestimmt, sie gehörten zum Gestaltungsauftrag der Lehrplanarbeit, verbindlich erklärt durch den Beschluss der zuständigen politischen Gremien.

3.7 Prozessrelevante Vorgaben im Kanton Tessin

Die Schulgesetzgebung im Kanton Tessin ist bezüglich der Lehrpläne sehr allgemein gehalten. Gemäss dem Schulgesetz aus dem Jahre 1990 (§12), das diesbezüglich kaum vom alten Gesetz abweicht, obliegt die oberste Entscheidungskompetenz dem Regierungsrat, wobei im gleichen Gesetzesparagrafen darauf hingewiesen wird, dass die Lehrpläne vom Erziehungsdepartement in Zusammenarbeit mit den schulischen Behörden, den Fachexperten und den Lehrern erarbeitet werden. Das Schulgesetz vom 1990 präzisiert zudem die allgemeine Zielsetzungen der öffentlichen Schule (§2), die auch für die Lehrpläne verbindlich sind. In ähnlich verbindlicher, aber sehr allgemein gehaltener Weise schreibt das Gesetz über die Scuola Media die spezifischen pädagogischen und didaktischen Zielsetzungen vor, die die Lehrpläne prägen müssen (§8).

Verfahrens- oder Inhaltsvorgaben werden darüber hinaus keine gemacht. Das Erziehungsdepartement bestimmt die Zusammensetzung der jeweiligen Kommissionen auf Vorschlag der jeweiligen Stufendirektion. Allerdings werden solche Entscheidungen formell immer vom Regierungsrat genehmigt.

3.8 Prozessrelevante Vorgaben in den Lehrplanprojekten der Schweiz

Die Datenlage der untersuchten Kantone zeigt, dass in der Schweiz wenige ständige administrative und gesetzliche Regelungen zur Lehrplanarbeit bestehen. Gesetzliche Regelungen bestehen meist zu den Zuständigkeiten der politischen Entscheidungsgremien (Kompetenz des Regierungsrates und Erziehungsrates) und zur maximalen Lektionenzahl. In einigen Kantonen kommen noch einige zusätzliche Regelungen hinzu.

Der Artikel 4 der schweizerischen Bundesverfassung (zugefügt durch die Volksabstimmung vom 14. Juni 1981) hält die Gleichstellung der Geschlechter in der Ausbildung fest (vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874). Die kantonalen Schulgesetze wurden dahingehend angepasst. Das gleiche Bildungsangebot für Mädchen und Knaben wurde in den Lehrplanentwicklungen als Vorgabe berücksichtigt.

Die detaillierten Prozessvorgaben zu Bildungsinhalten, Fächerkanon, zeitlicher Rahmen, personelle Besetzung und Zuständigkeiten sowie der finanzielle Rahmen werden in allen kantonalen Lehrplanprojekten im Rahmen der Lehrplanarbeit entwickelt. Auch die Stundentafel, die Leitideen und die Angaben zum Aufbau und Inhalt der Fachlehrpläne werden in kantonalen Projekten im Rahmen der Lehrplanarbeit entwickelt.

Bei den interkantonalen Lehrplanprojekten bestehen Vorgaben zu den Bildungsinhalten (Leitideen) und ein Vorgehensvorschlag zum Verfahren. Die Entwicklung der Stundentafel liegt in der Kompetenz der Kantone und ist somit vom Produktionsprozess der Lehrpläne abgespalten.

Die Regelungsdichte der Lehrplanarbeit auf der politischen Ebenen ist in der Schweiz gering. Das heisst auch, dass die Form der Lehrplanarbeit innerhalb eines Kantons ohne gesetzliche Änderungen variieren kann.

In den Lehrplanprojekten der Kantone werden neben den Entwicklung von Fachlehrplänen auch Leitideen (Bildungsideal) und Stundentafel innerhalb der Lehrplanprojekte festgelegt. Insgesamt erhalten die Gruppen welche die Fachlehrpläne erarbeiten in den kantonalen Projekten umfangreiche Vorgaben für ihre Arbeit.

4. Einbettung und Regelung von Lehrplanarbeiten im Kontext politisch-administrativen Handelns

Aussagen zur Grenzziehung bzw. zur Vermittlung zwischen der politischen und der programmatischen Ebenen ergeben sich durch die Analyse der Bezugnahmen der Ebenen aufeinander. Darunter werden Formen der Rückkoppelung zwischen den Ebenen im Prozess der Lehrplanarbeit wie Vernehmlassungen, Stellungnahmen, Begutachtung, Koordination und Zusammenarbeit verstanden. Auch die Rückkoppelung innerhalb der programmatischen Ebene wird dokumentiert.

Hinweise auf stärkere Grenzen geben Gesetze, Vorgaben etc. welche die Aufgaben klar einer Ebene zuschreiben. Die Existenz von externen, auf der politischen Ebene lokalisierten Kommissionen deuten auf grössere Entkoppelung der Diskussion und damit auf stärkere Grenzen zwischen den Ebenen hin.

In den untersuchten Kantonen der Schweiz besteht neben den politischen Gremien der Legislative (Grosser Rat: Erlass der Gesetze); der Exekutive (Regierungsrat: Erlass der Verordnungen, Finanzentscheide, und Schulaufsicht, (soweit sie nicht dem Erziehungsrat übertragen ist) ein weiteres politisches Gremium, der Erziehungsrat.

Der Erziehungsrat ist vorberatende Behörde der Regierung und beratende Behörde des Erziehungsdepartementes. Seine Aufgaben ist die Aufsicht des kantonalen Schulwesens. Die Kommissionen der Lehrplanarbeit, welche vom Erziehungsrat eingesetzt werden, werden "erziehungsrätliche Kommissionen" genannt. Diese Kommissionen werden in den Daten ebenfalls auf der politischen Ebene plaziert. Sowohl von der Zusammensetzung, als auch von den Aufgaben her liegt der Erziehungsrat zwischen den politischen Gremien und der Verwaltung. In der Schweiz besteht also ein politisches Gremium, das auf der Grenze zwischen der politischen und programmatischen Ebene liegt und diese dadurch durchlässiger macht.

Das Erziehungsdepartement leitet das kantonale Schul- und Bildungswesen. Der Vorsteher (Erziehungsdirektor) der Verwaltung im Erziehungs- und Bildungsbereich (Erziehungsdepartement) ist ein Mitglied der Regierung und hat zugleich den Vorsitz des Erziehungsrates inne.

Der Erziehungsrat bestand zur Zeit der Datenerhebung mit Ausnahme des Kantons Tessin in allen Kantonen. Eine grundsätzlich vorhandene Durchlässigkeit der Ebenengrenzen kann deshalb für die anderen Kantone angenommen werden.

Die Lehrpläne in den Kantonen der Schweiz haben je nach Kanton unterschiedlichen Rechtscharakter haben. In einigen Kantonen ist der Lehrplan eine Verordnung und muss somit vom Regierungsrat erlassen werden (Aargau, St. Gallen). In anderen Kantonen hat der Lehrplan Regelungscharakter und wird somit vom Erziehungsrat erlassen (Basel-Landschaft, Freiburg, Luzern, Zürich).

In der folgenden Darstellung wird die Rückkoppelung zwischen der programmatischen und politischen Ebene, die Rückkoppelung innerhalb der Verwaltungsebene, die Grenzziehung zwischen Politik und Programmatik und die kantonsweise Beurteilung zur besseren Übersicht in getrennten Abschnitten dargestellt.

4.1 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Aargau

Rückkoppelung zwischen Politik und Programmatik

In der Lehrplanentwicklung des Kantons Aargau wurden drei Vernehmlassungen durchgeführt. Die erste Vernehmlassung zu den Leitideen wurde den Lehrerorganisationen vorgelegt. Die zweite Vernehmlassung zum Lehrplankonzept (Zielsetzungen der Schultypen, Fächergliederung, didaktische Grundsätze und organisatorische Grundsätze (Studentenafel) war öffentlich, politische Gremien und Parteien, Lehrpersonen, Eltern und weitere Interessierte beteiligten sich daran. In die dritte Vernehmlassung wurden die Lehrplandokumente gegeben, welche entgegen der ursprünglichen Absicht ebenfalls öffentlich war und beide Ebenen, die politische und die praktische einbezog. Ein Hearing der Regierung (auf Vorschlag der Projektleitung, v.a. mit Organisationen der Lehrpersonen) sollte die Konflikte um die Bestimmung der Studentenafel lösen. Eine verwaltungsexterne Kommission begutachtete den Bericht zur Vernehmlassung der Fachlehrpläne.

Die Projektleitung der Lehrplanevaluation wurde in der Verwaltung angesiedelt (eine Person). In der Lehrplanevaluation nahmen der Erziehungsrat und die Bildungspolitische Kommission als politische Gremien Stellung zum Schlussbericht.

Rückkoppelung innerhalb der Verwaltungsebene

Die Projektorganisation der Entwicklung wurde so angelegt, dass die Beratergruppe Pädagogik und die Beratergruppe Organisation, die Entwürfe zum Lehrplan zu begutachten und zu überprüfen hatten. Die vier Stufenkommissionen (Primarschule, Realschule, Sekundarschule, Bezirksschule) verglichen in gemeinsamen Sitzungen ihre Entwürfe des Lehrplankonzepts und die sieben Fach- und die vier Fachbereichsgruppen nahmen Stellung zu den Entwürfen. Die Stufenkommissionen und die Beratergruppe Pädagogik begutachtete die von den Teilsachbearbeitern ausgearbeiteten Fachlehrpläne.

In der Lehrplanevaluation gab eine Pädagogische Begleitkommission verwaltungsintern Stellungnahmen ab zum Konzept, zum Zwischen- und zum Schlussbericht.

Grenzziehungen zwischen Politik und Programmatik

Es bestanden im Kanton Aargau ausser zum Fächerkanon keine Vorgaben von der politischen Ebene zu Lehrplanprojekten. Im Prozess der Lehrplanentwicklung wurden die Leitideen, die Studentenafel und die Fachlehrpläne im gleichen Prozess entwickelt.

Schluss

In der Lehrplanproduktion wurden alle Dokumente, die Fachlehrpläne, die Leitideen und die Studentenafel im Rahmen der Lehrplanarbeit auf der Verwaltungsebene entwickelt. Dieses Vorgehen deutet darauf hin, dass einer stärkeren Grenzziehung zwischen der politischen und der programmatischen Ebene angenommen werden kann. Es werden keine der Aufgaben an politische Instanzen delegiert. Diese klare Grenzziehung wird aufgeweicht durch eine Vermittlung zwischen den Ebenen durch die drei Vernehmlassungen, von denen zwei öffentlich waren (allerdings gerade die zu den Leitideen war die Vernehmlassung auf die Lehrerorganisation beschränkt) und der Einsetzung einer verwaltungsexternen Kommission. Auch die oben beschriebene Existenz eines Erziehungsrates macht die Grenzen durchlässiger.

Im Prozess der Vermittlung liegen keine Informationen zur Rückkoppelung mit der politischen Ebene vor. Allenfalls muss diese Grenzziehung zusammen mit der Entwicklung verrechnet werden.

In der verwaltungsnah organisierten Lehrplanevaluation wurden die Grenzen durch die Einsetzung einer bildungspolitischen Kommission und den Einbezug von Schulbehörden in der Befragung durchlässiger gestaltet.

Innerhalb der Verwaltungsebene bzw. der Projektorganisation der Entwicklung fanden starke Rückkoppelungen statt durch die Einsetzung zweier Beratergruppen, deren Aufgabe die

Begutachtungen der Entwürfe war und durch Stellungnahmen anderer Projektgruppen zu den Entwürfen.

4.2 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Basel-Landschaft

Rückkoppelung zwischen Politik und Programmatik

Auch im Kanton Basel Landschaft besteht das Gremium des Erziehungsrates, das als Beitrag zur Vermittlung zwischen der politischen und praktischen Ebene beiträgt.

Politische Gremien wurden in der Lehrplanarbeit zur Realschule nicht in die Vernehmlassung einbezogen. Die Vernehmlassung im Projekt der Sekundarschule war öffentlich. Eine Bezugnahme auf politische Gremien fand hier statt.

Im Prozess der Vermittlung fand keine Bezugnahme statt.

Rückkoppelung innerhalb der Verwaltungsebene

In der Lehrplanarbeit der Sekundarschule begleitete die Validierungsgruppe die Arbeit der Projektgruppe in beratendem Sinne.

Innerhalb des Projekts zur Lehrplanarbeit der Realschule bestand der Auftrag zur Zusammenarbeit zwischen dem Schulinspektorat und der Lehrmittelproduktion in der Vernehmlassung. Dies Zusammenarbeit wurde auch in der Phase der Vermittlung aufrechterhalten.

Grenzziehungen zwischen Politik und Programmatik

In den Projekte des Kanton Basel-Landschaft wurden keine externe Kommissionen auf der politischen Ebene beauftragt.

Auch im Kanton Basel-Landschaft gibt es kaum Vorgaben der politischen Ebene, welche die Lehrplanarbeit massgeblich bestimmen.

Schluss

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Lehrplanarbeit inhaltlich und personell eine kleine Organisation. Innerhalb der Verwaltungsebene scheint die Rückkoppelung klein (bedingt auch durch den Umfang des Projekts). Ein Bezugnahme der Verwaltung zur politischen Ebene neben den üblichen Genehmigungsverfahren ist nicht ersichtlich. Die politische Ebene ist von daher eher entkoppelt, sie wird allerdings über die Existenz des Erziehungsrates doch etwas angebunden und die Grenzen damit etwas durchlässiger.

4.3 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Freiburg

Rückkoppelung zwischen Politik und Programmatik

Der Erziehungsrat begutachtet die Entwürfe der kantonal erstellten Fachlehrpläne. Die Form der Vernehmlassung der vom ZBS erstellten Fachlehrpläne ist unterschiedlich. Sie beschränkt sich im untersuchten Beispiel auf Rückmeldungen des Erziehungsdepartementes.

Rückkoppelung innerhalb der Verwaltungsebene

Zwischen dem Kanton und dem Lehrplanprojekt der IEDK besteht ein Bezugnahme durch die Delegation von Fachberatern. Diese Bezugnahme geschieht innerhalb der Verwaltungsebene.

Im Kanton Freiburg bestehen mehrere ständige Kommissionen, die sich unter anderem mit Lehrplanarbeit beschäftigen. Die ständigen Fachkommission, die Planungsgruppe Orientierungsstufe und der Pädagogische Arbeitskreis legen die Arbeit dem prozessmässig jeweils nächsten Gremiums zur Begutachtung und Genehmigung vor.

Grenzziehungen zwischen Politik und Programmatik

Es bestehen keine Gremien auf der politischen Ebene, die mit der Produktion einzelner Lehrplanteile beauftragt sind. Es bestehen keine Vorgaben der politischen Ebene, die das Vorgehen auf der Verwaltungsebene massgeblich bestimmen.

Schluss

Innerhalb der Verwaltungsebene ist eine starke Bezugnahme institutionalisiert, es besteht eine starke interne Rückkoppelung.

Die externe Bezugnahme ist klein, es besteht keine Rückkoppelungen zur politischen Ebene durch Vernehmlassungen. Diese starke Grenzziehung wird durch die Existenz eines Erziehungsrates durchlässiger gestaltet. Allerdings erfolgt die Genehmigung der Lehrpläne durch den Erziehungsdirektor und nicht durch den Erziehungsrat.

4.4 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Luzern

Rückkoppelung zwischen Politik und Programmatik

Der Erziehungsrat erlässt die Fachlehrpläne. Die Form der Vernehmlassung der vom ZBS erstellten Fachlehrpläne ist unterschiedlich. Sie beschränkt sich im untersuchten Beispiel auf Rückmeldungen des Erziehungs- und Kulturdepartementes.

Rückkoppelung innerhalb der Verwaltungsebene

Durch die Vergabe des Auftrags zur Entwicklung der Fachlehrpläne an den interkantonal organisierten ZBS geschieht eine allfällige Rückkoppelung hauptsächlich von dort zur Verwaltungsebene. Im Kanton Luzern wurde der vom ZBS (IEDK) entwickelte Fachlehrplan in eine Vernehmlassung innerhalb der Verwaltung gegeben, und er wurde durch die Fachberatergruppe des ZBS begutachtet.

Zwischen dem Kanton und dem Lehrplanprojekt der IEDK besteht ein Bezugnahme durch Delegation von Fachberatern. Diese Bezugnahme geschieht innerhalb der Verwaltungsebene.

Grenzziehungen zwischen Politik und Programmatik

Durch die Vergabe des Auftrags zur Entwicklung der Fachlehrpläne an den interkantonalen organisierten ZBS geschieht eine allfällige Rückkoppelung hauptsächlich von dort zur Verwaltungsebene. Es bestehen im Kanton keine Gremien auf der politischen Ebene, die mit der Produktion einzelner Lehrplanteile beauftragt sind. Es bestehen keine Vorgaben der politischen Ebene, die das Vorgehen auf der Verwaltungsebene massgeblich bestimmen.

Schluss

Innerhalb der Verwaltungsebene ist eine projektabhängige Bezugnahme gegeben, die interne Rückkoppelung ist eher schwach.

Die externe Bezugnahme ist klein, es bestehen kaum Rückkoppelungen zur politischen Ebene, weder durch Aufgaben noch Vernehmlassungen oder ähnliches. Diese starke Grenzziehung wird durch die Existenz eines Erziehungsrates durchlässiger gestaltet.

Ansonsten besteht auf Grund der Daten keine Bezugnahme zwischen politischer und programmatischer Ebene

4.5 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton St. Gallen

Rückkoppelung zwischen Politik und Programmatik

Im Kanton St. Gallen wurden die Leitideen und die Rahmenbedingungen in eine öffentliche Vernehmlassung gegeben, an der sich Akteure aus der politischen und der praktischen Ebene beteiligten. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurden die Entwürfe überarbeitet. Die Fachlehrpläne stehen in einer permanenten Vernehmlassung durch die Pädagogischen Kommissionen.

Rückkoppelung innerhalb der Verwaltungsebene

Die Lehrplanarbeit ist an der pädagogischen Arbeitsstelle des Erziehungsdepartementes angesiedelt. Für die Lehrplanarbeit wurden mehrere Kommissionen in hierarchischer Anordnung bestellt. Dementsprechend waren die Gruppen den nachfolgenden gegenüber im Prozessgeschehen verantwortlich. Dadurch sind die Kommissionen relativ stark untereinander gekoppelt.

Grenzziehungen zwischen Politik und Programmatik

Im Kanton St. Gallen wurden im Lehrplanprozess das Leitbild, die Rahmenbedingungen (Stundentafel) und die Fachlehrpläne zusammen erarbeitet. Es bestanden wenige direkte, gesetzliche Vorgaben.

Schluss

Im Kanton St. Gallen finden zwischen politischer und programmatischer Ebene Bezugnahmen in Form von Vernehmlassungen statt. Zudem besteht ein Erziehungsrat. Die Grenze zwischen den Ebenen scheint durchlässig. Dazu kommt eine Besonderheit des Kantons St. Gallen, die pädagogischen Kommissionen, deren Aufgabe die Interessenvertretung der Lehrpersonen ist, und die als beratendes Gremium des Erziehungsrates die Grenze noch breiter und durchlässiger gestalten lassen. Die programmatische und politische Ebene sind relativ stark gekoppelt.

4.6 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Zürich

Rückkoppelung zwischen Politik und Programmatik

In den gesetzlichen Unterlagen des Kantons Zürich werden mehrere Bezugnahmen vorgeschrieben: Im Unterrichtsgesetz wird festgehalten, dass der Lehrplan vom Schulkapitel begutachtet wird. Das Volksschulgesetz bestimmt, dass der Lehrplan biblische Geschichte durch den Kirchenrat begutachtet ist, und dass das Schulkapitel bei Änderungen im Lehrplan ein Gutachten zuhanden des Erziehungsrates zu erstellen hat.

Der Entwurf der Ziele und Inhalte wurde durch die erziehungsrätliche Kommission beurteilt. Die erziehungsrätliche Kommissionen Lehrplan, Fort- und Weiterbildung und Lehrmittel nehmen Stellung zum vom Erziehungsrat zu fällende Entscheide und wurden über den Verlauf des Projekts informiert. Sie waren auch verantwortlich für die Koordination, z.B. mit der Lehrmittelproduktion. Über diese Kommissionen werden von der politischen Ebene sekundäre Lehrplanbindungen mit der Verwaltungsebene koordiniert.

Rückkoppelung innerhalb der Verwaltungsebene

Bei den innerhalb der in der Verwaltungsebene angesiedelten Lehrplangremien ist eine Gruppe für die Entwürfe verantwortlich, sie prüft die Texte und Konzepte (Lehrplangruppe). In der Organisation ist eine gewisse interne Rückkoppelung angelegt.

Grenzziehungen zwischen Politik und Programmatik

Auch im Kanton Zürich wurden die Leitideen, die Studentafel und die Fachlehrpläne im gleichen Prozess und innerhalb der gleichen Organisation auf der Verwaltungsebene erarbeitet. Vorgaben zum Verfahren bestehen kaum, die Grenze ist eher stark.

Schluss

Die Konzentration der Aufgaben auf der Verwaltungsebene deuten auf starke Grenzen hin. Diese werden aber aufgeweicht durch die Existenz des Erziehungsrates und der erziehungsrätlichen Kommissionen, welche auf eine Koppelung der Ebenen hindeuten und Verfahrensvorgaben der politischen Ebene zur Begutachtung. Die Grenze zwischen Verwaltung und Politik scheinen doch durchlässig, die beiden Ebene sind stark gekoppelt.

4.7 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Tessin

Rückkoppelung zwischen Politik und Programmatik

Im Kanton Tessin existiert kein Erziehungsrat, der zwischen der politischen und der programmatischen Ebenen steht. Praktisch inexistent ist eine Rückkoppelung zwischen Programmatik und Politik, denn es werden keine Vernehmlassung durchgeführt. Die Lehrplanarbeit wurde bis anhin generell als eine schulinterne Angelegenheit betrachtet. Insbesondere die inhaltliche Seite der Lehrplanarbeit wird traditionell als ein Gebiet der Wissenschaft, bzw. der Pädagogik betrachtet, was eine starke Autonomie der Erziehungsverwaltung zur Folge hat. Ausnahmen können dann bestehen, wenn politisch relevante Entscheidungen anstehen, so bezüglich der Studentafel. Die politische Ebene spielt eine Rolle in Bezug auf die Definition der Vorgaben auf Gesetzesebene. Ebenso ist die politische Ebene entscheidend in politisch relevanten Aspekten, die entweder einer globale kulturelle Bedeutung haben (z.B. Stellung der Fremdsprachen in der Studentafel) oder besondere finanziell oder personalpolitische Implikationen aufweisen.

Rückkoppelung innerhalb der Verwaltungsebene.

Es besteht nur insofern eine Rückkoppelung, als in den Lehrplankommission in der Regel Vertreter der betroffenen Instanzen (Schuldirektoren, Fachexperten) repräsentiert sind. Ebenso können Fachexperten beigezogen werden und die Stufendirektion überprüft und genehmigt die Lehrplanentwürfe.

Schluss

Im Kanton Tessin finden zwischen politischer und programmatischer Ebene keine Bezugnahmen in Form von Vernehmlassungen statt. Zudem besteht kein Erziehungsrat. Die Grenze zwischen den Ebenen scheint weniger durchlässig. Es bestehen allgemeine, aber keine spezifischen Vorgaben von den politischen Gremien. Das Fehlen von spezifischen Vorgaben deutet auf schwächere Grenzen hin. Die programmatisch und politische Ebene sind relativ schwach gekoppelt.

4.8 Vermittlung und Grenzziehung zwischen Politik und Programmatik in den Lehrplanprojekten der Schweiz

Die Vermittlung und Grenzziehung zwischen der politischen und der programmatischen Ebene wird mit unterschiedlichen Massnahmen variiert. Auf Durchlässigkeit deuten eine grosse Bezugnahmen und Gremien, die eine Grenzfunktion, bzw. Vermittlungsfunktion innehaben hin. Die Grenze wird hingegen verstärkt durch Gesetze und Vorgaben, welche auf der politischen Ebene bestimmt werden, und nach denen sich die Arbeit zu richten hat. Auch die fehlende Delegation von Einzelaufträgen an die politische Ebene (z.B. Leitbild) deuten auf stärkere Grenzen hin.

Die Interpretation der Daten ist schwierig, da verschiedene Grenzindikatoren bestimmt werden und auf unterschiedliche Stärken der Grenzen hindeuten. In der Schweiz werden fast alle Aufgaben in der Lehrplanentwicklung der Verwaltungsebene übergeben. Es werden kaum politischen Gremien zur Entwicklung eingesetzt. Leitbild, Stundentafel und Fachlehrpläne werden alle in der Verwaltungsorganisation entwickelt. Diese Situation auf eine schwächere Grenzziehung zwischen der politischen und programmatischen Ebene hin.

Auf eine eher durchlässige Grenze und damit auf eine bestehende Koppelung zwischen der Verwaltungsebene und der politischen Ebene deuten die Bezugnahmen (Vernehmlassungen der politischen Gremien) und die Existenz des Erziehungsrates und seinen Kommissionen in der Lehrplanarbeit hin sowie das weitgehende Fehlen von Vorgaben von der politischen Ebene, die die Lehrplanarbeit bestimmen.

Ein Unterschied ist hinsichtlich der Bezugnahme der Ebenen zwischen der kantonalen und interkantonalen Lehrplanentwicklung auszumachen. In der Lehrplanentwicklung in den einzelnen Kantonen besteht bezüglich der Bezugnahme zwischen der politischen und der programmatischen Ebene eine stärkere Rückkoppelung als bei der interkantonalen Lehrplanentwicklung durch den ZBS. In der Lehrplanarbeit des ZBS werden die politischen Gremien der beteiligten Kantone nur zur Genehmigung beigezogen.

In der Lehrplanarbeit der Kantone der Schweiz werden die Aufgaben innerhalb der Verwaltungsebene, aber nicht über verschiedene Ebenen verteilt. Innerhalb der Lehrplanarbeit auf der administrativen Ebene bestehen verschiedene Kommissionen mit unterschiedlichen Aufgaben in der Entwicklung (Leitbild, Stundentafel, Fachlehrpläne) und Koordination. Es besteht eine grosse Differenzierung der Aufgaben innerhalb der Verwaltungsebene.

5. Verhältnis und Abgrenzung von Programmatik und Praxis

Wie schon einleitend festgestellt, gehen wir davon aus, dass Lehrplanarbeit in verschiedenen Ländern und Kantonen oder auch einzelnen Projekten sich qualitativ in ihren spezifischen Problemlagen und Folgewirkungen bis hin zur Akzeptanz ihrer Produkte durch Ausmass ihrer administrativen Ausdifferenzierung unterscheidet. Mit anderen Worten, wir fragen hier danach, wie weit Lehrplanarbeit als eine eigenes Geschäft getrennt von andern administrativen Aufgaben faktisch betrieben und wahrgenommen wird, wie weit es als eine administrative oder wie wir hier mehr systematisierend sagen programmatische Aufgabe behandelt und wahrgenommen wird. In der vorliegenden Dokumentation interessieren uns die strukturellen Trennungen und nicht schon die subjektiven Wahrnehmungen dieser Differenzierung, die Gegenstand der Befragungen sind. Die Ausdifferenzierung messen wir am Grad der Institutionalisierung, die wir in Kapitel 2 dargestellt haben. Wir gehen davon aus, dass eine starke Institutionalisierung zur starker Grenzziehung führt und dass diese Grenzziehungen wiederum durch verschiedene Verfahren der Bezugnahme vermittelt werden. Oder einfacher ausgedrückt: Wie wird Verbindung zwischen Schulpraxis und der programmatischen Projektarbeit hergestellt und gesichert? Durch welche Formen der Beteiligung, der Begutachtung, Vernehmlassung, Erprobung etc.? Wie intensiv geschieht das und wie formell sind solche Rückkoppelungen geregelt?

Unter Bezugnahmen verstehen wir hier also Formen der Rückkoppelung zwischen den beiden Ebenen Programmatik und Praxis im Prozess der Lehrplanarbeit wie Vernehmlassungen, Stellungnahmen, Begutachtung, Koordination und Zusammenarbeit. Von Interesse ist auch ob eine systematische Form der Vermittlung besteht und ob institutionalisiert Vermittlungsorgane bestehen oder nicht. Die Analyse soll Hinweise geben auf den Grad der Kopplung zwischen der programmatischen und der praktischen Ebene.

5.1 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Aargau

In der Lehrplanentwicklung des Kantons Aargau wurden drei Vernehmlassung durchgeführt. Die erste Vernehmlassung zu den Leitideen wurde den Lehrerorganisationen vorgelegt wurde. Die zweite Vernehmlassung zum Lehrplankonzept (Zielsetzungen der Schultypen, Fächergliederung, didaktische Grundsätze und organisatorische Grundsätze (Studentenafel) war öffentlich, politische Gremien und Parteien, Lehrpersonen, Eltern und weitere Interessierte beteiligten sich daran. In die dritte öffentliche Vernehmlassung wurden die Lehrplantele gegeben. Daneben fanden während dem Entwicklungsprozess Erprobung in Schulen zu einzelnen Fächern statt.

Die Kommissionen wurden zu grössten Teil durch Lehrpersonen besetzt, die gleichzeitig im Schuldienst standen.

Im Prozess der Vermittlung lag die Leitung bei der Verwaltungsebene (Abteilung Volksschule). Zur Organisation und Durchführung der Kader- und Einführungskurse wird mit den Lehrerbildungsanstalten (Institutionen zur Lehrerausbildung und Institution der Lehrerfortbildung zusammengearbeitet. Es wird ein Kader (Lehrpersonen) ausgebildet, das dann ihrerseits in Kursen die Lehrpersonen fortbilden.

In verschiedene Teilprojekten wurden in der Evaluation Lehrpersonen, Schulbehörden (Inspektoren, Schulpflegen, Schulräte des Bezirks) zur Stellungnahme über Fragebogen und Gesprächskreisen einbezogen. Die Evaluation des Lehrplans war vom Konzept her hauptsächlich auf die Beurteilung durch die Benutzer der Lehrpläne (Lehrpersonen) ausgerichtet. Dadurch wurden als Befragtengruppe die Lehrpersonen stark einbezogen.

Die Vermittlung zwischen der programmatischen und der praktischen Ebene geschieht über externe Bezugnahme durch Vernehmlassungen, durch Besetzung der Kommissionen durch Lehrpersonen, durch Übertragung von Vermittlungsaufgaben an Lehrpersonen und durch Einbezug von Lehrern in die Evaluation. Die Lehrpersonen waren gleichzeitig auf den zwei Ebenen beschäftigt. Die Grenze scheint eher durchlässig.

5.2 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Basel-Landschaft

In der Lehrplanarbeit im Kanton Basel-Landschaft besteht eine Vernehmlassungspflicht bei der Erstellung von Erlassen (Stellungnahme des Vorstand des Lehrerkonvente ist einzuholen). Von der Erziehungs- und Kulturdirektion wurde diese bei der Entwicklung der Stunden- und Schulstruktur der Sekundarschule durchgeführt.

Vom Schulinspektorat und der Lehrplankommission wurde eine Vernehmlassung bei den Reallehrpersonen durchgeführt. Zur Besetzung der Lehrplankommissionen wurden Lehrpersonen berufen. Zur Vermittlung wurden Lehrpersonen einbezogen.

Die Vermittlung zwischen der programmatischen und der praktischen Ebene geschieht über externe Bezugnahme, die in den Vorgaben festgehalten ist, durch Einsetzung von Lehrpersonen in die Kommissionen und durch Übertragung von Vermittlungsaufgaben an Lehrpersonen. Die Lehrpersonen waren gleichzeitig auf den zwei Ebenen beschäftigt. Die Grenze scheint eher durchlässig.

5.3 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Freiburg

Der Bezug zwischen der Praxisebene und Verwaltungsebene wird im Kanton Freiburg durch Rekrutierung der ständigen Kommissionen hergestellt. Es wird aus jedem Orientierungsschulzentrum eine Lehrperson in die Kommission delegiert. Dies ist möglich, da der deutschsprachige Teil des Kantons Freiburg sehr klein ist.

Die Vermittlung zwischen der programmatischen und der praktischen Ebene geschieht durch Übertragung von Entwicklungs- und Vermittlungsaufgaben an Lehrpersonen. Die Lehrpersonen waren gleichzeitig auf den zwei Ebenen beschäftigt. Eine externe Bezugnahme (z.B. Vernehmlassung) auf die schulpraktische Ebene findet nicht bei jedem kantonal oder interkantonal entwickelten Fachlehrplan statt. Die Grenze ist weniger durchlässig.

5.4 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Luzern

Auf die Lehrpersonen wird durch die Teilnahme an Erprobungen Bezug genommen. Die Lehrpläne werden durch Projektleitungsstäbe und weitere Kaderpersonen eingeführt; sowohl die Mitglieder der Projektleitungsstäbe als auch die Kaderpersonen sind durchwegs Lehrpersonen. Eine externe Bezugnahme (z.B. Vernehmlassung) auf die schulpraktische Ebene findet nicht bei jedem interkantonal entwickelten Fachlehrplan statt. Die Grenze ist weniger durchlässig, die Rückkoppelung ist eher schwach.

5.5 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton St. Gallen

Im Kanton St. Gallen wurden die Leitideen und die Rahmenbedingungen in eine öffentliche Vernehmlassung gegeben, an der sich Akteure aus der praktischen Ebene beteiligten.

Die Kommissionen sind zu grosstem Teil durch Lehrpersonen besetzt, die gleichzeitig im Schuldienst stehen.

Die Vermittlung zwischen der programmatischen und der praktischen Ebene geschieht über externe Bezugnahme durch Vernehmlassungen, durch Übertragung von Entwicklungs- und Vermittlungsaufgaben an Lehrpersonen. Die Lehrpersonen waren gleichzeitig auf den zwei Ebenen beschäftigt. Die Grenze scheint eher durchlässig.

5.6 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Zürich

In den gesetzlichen Unterlagen des Kantons Zürich werden mehrere Bezugnahmen vorge-schrieben: Im Unterrichtsgesetz wird festgehalten, dass der Lehrplan vom Schulkapitel be-gutachtet wird. Das Volksschulgesetz bestimmt, dass der Lehrplan biblische Geschichte durch den Kirchenrat zu begutachten ist, und dass das Schulkapitel bei Änderungen im Lehrplan ein Gutachten zuhanden des Erziehungsrates zu erstellen hat.

Die Grundlagen für den neuen Lehrplan (Leitideen, Stundentafeln) wurden in den Lehreror-ganisation eine Vernehmlassung gegeben. Auch der Entwurf der Ziele und Inhalte wurde den Lehrerorganisation zur Diskussion vorgelegt.

Die Kommissionen sind zu grössten Teil durch Lehrpersonen besetzt, die gleichzeitig im Schuldienst stehen.

Die Vermittlung lag im Kanton Zürich in der Verantwortung einer Institution, welche für Leh-rerinnen- und Lehrerfortbildung zuständig ist.

Die Vermittlung zwischen der programmatischen und der praktischen Ebene geschieht über externe Bezugnahme, die in gesetzlichen Vorgaben bestimmt werden und durch Übertra-gung von Entwicklungs- und Vermittlungsaufgaben an Lehrpersonen. Die Lehrpersonen wa-ren gleichzeitig auf den zwei Ebenen beschäftigt. Die Grenze scheint durchlässig.

5.7 Vermittlung und Grenzziehung im Kanton Tessin

Die Grenze zwischen Programmatik und Praxis ist durchlässig. Die Lehrer wurden systema-tisch in die Kommissionen und Arbeitsgruppen einbezogen und waren bei der Entwicklung, Erprobung und Vermittlung dabei. Die Lehrer sind auf beiden Ebenen gleichzeitig tätig.

5.8 Vermittlung und Grenzziehung zwischen Programmatik und Praxis in den Lehr-planprojekten der Schweiz

Die Vermittlung zwischen den Ebenen geschieht durch externe Bezugnahme, wie Gutachten und Vernehmlassungen bei den Lehrpersonen oder Erprobungen. In den Projekten, welche kantonal entwickelt wurden fand eine stärkere Koppelung statt, die Lehrpersonen wurden in Vernehmlassungen einbezogen und sie wurden für Entwicklungs- und Vermittlungsaufgaben rekrutiert.

Es bestehen nur in wenigen Kantonen (Basel-Landschaft und Zürich) Vorgaben, welche zu einer Bezugnahme verpflichten, meist wird darüber im Rahmen des Lehrplanprojekts ent-schieden. Die Vermittlung über Bezugnahme geschieht eher unsystematisch.

In den Kantonen, welche sich an einer interkantonalen Entwicklung beteiligen, geschieht die Bezugnahme durch Vernehmlassungen und Einbezug von Lehrpersonen in die Entwicklung bedingt durch die Organisation in geringerem Ausmass, die Ebenen sind weniger gekoppelt. Allerdings wird dies im Kanton Freiburg durch den Einsatz von ständigen Lehrergruppen zur Begutachtung kompensiert.

6. Vergleichende Typisierung administrativer Lehrplanarbeiten in der Schweiz

A) Einleitung

In der Dokumentation der Lehrplanarbeit in der Schweiz wurden sechs kantonale Lehrplanprojekte untersucht. Im folgenden wird eine Typisierung der Lehrplanarbeiten nach den Elementen der Prozesssteuerung dargestellt, wie sie in der Dokumentation erarbeitet und interpretiert wurden (vgl. Prozessdokumentation der Lehrplanarbeit in den untersuchten Kantonen der Schweiz). Eine Typisierung ist nur in einem beschränkten Mass möglich, da die Lehrplanprojekte vom Umfang und Auftrag her sehr unterschiedlich sind. Der Kanton Basel-Landschaft nimmt eine Revision zweier Typenlehrpläne vor. Aargau, St. Gallen und Zürich nehmen eine Gesamtrevision vor, in welcher die gesamte Entwicklung bei derselben Organisation liegt. Von den IEDK-Kantonen werden stufenspezifische Fachlehrpläne entwickelt, untersucht wurde der Kanton Luzern. Der Kanton Freiburg ist keine IEDK-Kanton, kauft aber die IEDK Lehrpläne ein. Freiburg ist in gewissen organisatorische Aspekten gleich strukturiert, aber er verfügt daneben über eine eigene Lehrplanorganisation. Die Charakterisierung der Kantone Freiburg und Luzern basiert zudem auf der Beschreibung der Produktion und Vermittlung eines ausgewählten Fachlehrplanes. Das Verfahren kann je nach Fachlehrplan hinsichtlich Produktion und Vermittlung variieren.

Die Typisierung hat einen vorläufigen Charakter da für die weitere Arbeit die Resultate der Fragebogenbefragungen und weiterer Untersuchungsteile Hinweise liefern werden. Zudem ist die Anzahl der untersuchten Kantone klein. Eine Typisierung setzt immer eine Reduktion der Informationen voraus. Sie erfolgt anhand aufscheinender Merkmale der Gesamtbeurteilung eines Projekts und hat Einzelaspekte zu vernachlässigen.

Als Grundlage der folgenden Beschreibung dient eine schematische Übersichtsdarstellung, in welcher die Kantone den Ausprägungen der Prozesselemente Insitutionalisierungsgrad, Spezialisierungsgrad, Regelungsdichte auf der politischen Ebene, funktionelle Differenzierung und Ebenendifferenzierung der Gremien sowie Bezugnahmen zugeordnet werden (vgl. Anhang 1).

Einzelne Ausprägungen der Prozesselemente verweisen direkt auf die Ausprägung der Grenzen zwischen den Ebenen bzw. den Grad der Entmischung (vgl. Anhang 2).

B) Ausprägungen der Prozesselemente in den einzelnen Kantonen

6.1 Funktionelle Differenzierung innerhalb der Verwaltungsebene

In der Lehrplanarbeit der Kantone Aargau, St. Gallen, Zürich und Kanton Basel-Landschaft werden die meisten Aufgaben durch eine grosse Aufteilung der Aufgaben- und Aufgabenbereiche und die Zuteilung an zahlreiche dafür eingesetzten Gruppen innerhalb der programmatischen Ebene differenziert. Auf der Verwaltungsebene, besteht eine grosse funktionelle Differenzierung der Aufgaben.

In der Lehrplanarbeit der Kantone Freiburg und Luzern bzw. im Vorgehen bei der interkantonalen Produktion der Lehrpläne werden die Aufgaben durch geringere Aufteilung der Aufgaben und Aufgabenbereiche differenziert. Es besteht eine etwas geringere funktionelle Differenzierung innerhalb der Verwaltungsebene.

6.2 Institutionalisation auf der programmatischen Ebene

Eine Institutionalisierung einzelner Funktionen und Aufgaben ist ein Prozess der Spezialisierung der Beteiligten an den Lehrplanprojekten auf der programmatischen Ebene. Es wird vermutet, dass ein hoher Institutionalisierungsgrad der Lehrplanarbeit einen erhöhten Bedarf an Vermittlungsaktivitäten erforderlich macht. Zudem deutet eine grössere Spezialisierung auf eine stärkeren Grenzziehung zwischen den Ebenen der Programmatik und der Praxis hin.

In der Verrechnung der Prozesselemente Rekrutierung der Beteiligten, Spezialisierung und Institutionalisierung in der Produktion und Vermittlung auf der programmatischen Ebene ergibt sich folgendes Bild.

Eine Institutionalisierung in der Produktion und Vermittlung besteht in den Kantonen Freiburg und Luzern. In St. Gallen besteht diese in der Produktion. Eine gewisse Institutionalisierung in der Vermittlung besteht in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen und Zürich, in dem bestehende Institute beigezogen werden.

Die Rekrutierung erfolgt teilweise formell in Luzern und St. Gallen. In den andern Kantonen geschieht sie informell.

Insgesamt ist der Institutionalisierungsgrad am grössten in Luzern (interkantonale Lehrplanentwicklung) und Freiburg. Etwas geringer dann im Kanton St. Gallen und am geringsten im Aargau, Basel Landschaft und Zürich.

<i>Gewisse Spezialisierung und Institutionalisierung</i>	<i>Geringere Spezialisierung und Institutionalisierung</i>	<i>Geringe Spezialisierung und Institutionalisierung (vorwiegend Milizsystem)</i>
Freiburg Luzern	St. Gallen	Aargau Basel-Landschaft Zürich
erhöhter Bedarf an Vermittlungsaktivitäten Stärkere Grenzen		geringerer Bedarf an Vermittlungsaktivitäten schwächere Grenzen

6.3 Regelungsdichte auf der politischen Ebene

Die Grenze zur politischen Ebene wird verstärkt durch Gesetze und Vorgaben, welche auf der politischen Ebene bestimmt werden, und nach denen sich die Arbeit zu richten hat.

Die Regelungsdichte der Lehrplanarbeit auf der politischen Ebenen ist in der Schweiz insgesamt gering. Es finden sich vereinzelt zusätzliche Vorgaben in einigen Kantonen. Einzelne zusätzlich inhaltliche Vorgaben bestehen im Kanton Aargau, Basel-Landschaft und Luzern. Einige Verfahrensvorgaben bestehen im Kanton Basel-Landschaft, St. Gallen und Zürich.

In den Lehrplanprojekten der Kantone werden neben der Entwicklung von Fachlehrplänen auch die Leitideen und die Stundentafel innerhalb der Lehrplanprojekte erarbeitet. Die Gruppen welche die Fachlehrpläne entwickeln erhalten in den kantonalen Projekten umfangreiche konzeptionelle Vorgaben für ihre Arbeit, die aber hauptsächlich im Rahmen des Projekts entwickelt werden.

Die Lehrplanarbeit ist insgesamt kaum formalisiert. Die globalen Vorgaben deuten auf schwache Grenzen zwischen den Ebenen Politik und Programmatik hin.

<i>Geringe Regelungsdichte</i>	<i>Weitere inhaltliche Vorgaben</i>	<i>Weitere Verfahrensvorgaben</i>
alle untersuchten Kantone	Aargau Basel-Landschaft Luzern	Basel-Landschaft St. Gallen Zürich
schwächere Grenzen	graduelle stärkere Grenzen	

6.4 Vermittlung und Grenzziehung zwischen der politischen und programmatischen Ebene

Auf eine eher durchlässige Grenze und damit auf eine bestehende Koppelung zwischen der Verwaltungsebene und der politischen Ebene deuten in den untersuchten Kantonen die Bezugnahmen (Vernehmlassungen der politischen Gremien) hin.

In den Kantonen Freiburg, Luzern und Zürich und für den einen Typenlehrplan Basel-Landschaft finden im untersuchten Projekt keine Bezugnahme zu politischen Gremien statt.

In den Kantonen Aargau und St. Gallen und für einen Typenlehrplan des Kantons Basel-Landschaft finden Bezugnahmen zur politischen Ebene statt in Form von öffentlichen Vernehmlassungen.

<i>Keine Bezugnahme</i>	<i>Bezugnahme</i>
Freiburg Luzern Zürich Basel-Landschaft 1	Aargau St. Gallen Basel-Landschaft 2
stärkerer Grenzen entmischer Diskurs	schwächere Grenzen, Koppelung

Die fehlende Delegation von Einzelaufträgen an die politische Ebene (z.B. Produktion eines Leitbildes) deuten auf stärkere Grenzen hin.

Die politischen Gremien übernehmen (je nach Organisation des Projekts in verschiedenen Teilschritten) mehrere Genehmigungen und die Inkraftsetzung der Lehrpläne in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen und Zürich. Im untersuchten Kanton Luzern besteht ein Erziehungsrat, der den Lehrplan genehmigt. Im Kanton Freiburg geschieht die Genehmigung und Produktion auf der Verwaltungsebene. Es werden keine politischen Gremien in den Prozess einbezogen.

In der Schweiz werden die Aufgaben der Lehrplanentwicklung der Verwaltungsebene übergeben. Es werden kaum politische Gremien zur Entwicklung eingesetzt. Diese Situation deutet insgesamt auf eine schwache Grenzziehung hin.

<i>Wenige Aufgaben an die politische Ebene delegiert</i>	<i>Delegation von Aufgaben an die politische Ebene ist gering</i>	<i>Delegation von Aufgaben an die politische Ebene fehlen</i>
Aargau Basel-Landschaft St. Gallen Zürich	Luzern	Freiburg
stärkere Grenzen etwas entmischter Diskurs		schwache Grenzen Koppelung

Auf Durchlässigkeit der Grenzen deuten Gremien hin, die auf der Grenze zwischen Politik und Programmatik angesiedelt sind. Auf der Grenze angesiedelt sind der Erziehungsrat und die erziehungsrätlichen Kommissionen.

Im Kanton Freiburg besteht ein Erziehungsrat, dieser wird aber nicht in die Lehrplanentwicklung einbezogen. Im Kanton Luzern besteht ein Erziehungsrat. In den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen und Zürich bestehen einige Gremien, die auf der Grenze zwischen Politik und Programmatik angesiedelt sind (Erziehungsrat und ein bis zwei erziehungsrätliche Kommissionen).

<i>Keine Gremien auf der Grenze</i>	<i>Erziehungsrat</i>	<i>Erziehungsrat und erziehungsrätliche Kommissionen</i>
Freiburg	Luzern	Aargau Basel-Landschaft St. Gallen Zürich
stärkere Grenzen etwas entmischter Diskurs		schwache Grenzen Koppelung

6.5 Vermittlung und Grenzziehung zwischen der programmatischen und praktischen Ebene

Für die Vermittlung werden in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Luzern, St. Gallen und Zürich einige wenige neue Gruppen eingesetzt und Lehrpersonen als Kurskader ausgebildet. Eine neue Organisation zur Vermittlung mit mehreren Gruppen und mit Beizug von Lehrpersonen wird vorgenommen. Teilweise sind Personen der Entwicklung in diesen Gremien vertreten. Im Kanton Freiburg haben dieselben Gruppen die Aufgaben der Vermittlung, die auch den Lehrplan entwickeln oder den interkantonalen Lehrplan begutachten.

Eine externe Beteiligung von Gruppen an der Vermittlung deuten auf stärkerer Grenzen hin, eine vorwiegend interne Beteiligung auf schwache Grenzen.

Bezüglich der Ebenendifferenzierung kann festgestellt werden, dass in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Luzern, St. Gallen und Zürich eine externe Beteiligung an Vermittlung stattfindet, das heisst, es werden hauptsächlich neue Gruppen eingesetzt, die sich aus Lehrpersonen der Praxisebene zusammensetzen.

Im Kanton Freiburg besteht eine interne Beteiligung, Personen und Gremien der Entwicklung übernehmen die Vermittlung.

<i>Externe Beteiligung</i>	<i>Interne Beteiligung</i>
Aargau Basel-Landschaft Luzern St. Gallen Zürich	Freiburg
stärkerer Grenzen, entmischter Diskurs	schwächere Grenzen, Koppelung

Zur Bestimmung der Vermittlung kann ergänzt werden, dass in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Freiburg, St. Gallen und Zürich eine systematische obligatorische Einführung stattfand. Bis 1994 wurden die Fachlehrpläne im Kanton Luzern in der Regel in obligatorischen Kursen eingeführt. Im untersuchten Beispiel war die Einführung (partielle Erprobung) im Kanton Luzern freiwillig.

Auf eine eher durchlässige Grenze und damit auf eine bestehende Koppelung zwischen der Verwaltungsebene und der praktischen Ebene deuten in den untersuchten Kantonen die Bezugnahmen (Vernehmlassungen) hin.

In den Kantonen Freiburg und Luzern finden im untersuchten Projekt keine Bezugnahme zur praktischen Ebene in Form von Vernehmlassungen statt.

In den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen und Zürich finden Bezugnahmen zur praktischen Ebene statt in Form von öffentlichen Vernehmlassungen. In den Kantonen Basel-Landschaft und Zürich bestehen gesetzliche Vorgaben für diese Bezugnahme.

<i>Keine Bezugnahme</i>	<i>Bezugnahme</i>
Freiburg Luzern	Aargau Basel-Landschaft St. Gallen Zürich
stärkerer Grenzen entmischter Diskurs	schwächerer Grenzen , Koppelung

6.6 Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung der in der Einleitung angegebenen Einschränkungen können Unterschiede in den Verhältnissen der Ebenen bei den Kantonen ausgemacht werden.

Wird eine schematische Übersicht der Ausprägungen einzelner Indikatoren pro Kanton versucht, ergibt sich folgendes Bild:

<i>Stärkere Ausprägung der Grenzen</i>	<i>Mittlere Ausprägung der Grenzen</i>	<i>Schwächere Ausprägung der Grenzen</i>
Politik		
3) BL FR LU ZH 5) FR Programmatik 1) FR LU 6) AG BL LU SG ZH 7) FR LU	2) AG BL LU SG ZH 4) AG BL LU SG ZH 5) AG BL LU SG ZH 1) SG	2) FR 3) AG BL SG 4) FR 1) AG BL ZH 6) FR 7) AG BL SG ZH
Praxis		

Legende:

- 1) Spezialisierung und Institutionalisierung
- 2) Regelungsdichte auf der politischen Ebene
- 3) Bezugnahme zur politischen Ebene
- 4) Aufgabendelegation an Gremien der politischen Ebene
- 5) Gremien auf der Grenze zwischen Politik und Programmatik
- 6) Beteiligung in der Vermittlung (extern/intern)
- 7) Bezugnahme zur praktischen Ebene

Werden die Prozesselemente, welche Hinweise auf Entmischung der Ebenen geben hinsichtlich der einzelnen Kantone analysiert, ergibt sich, wie in der Übersicht ersichtlich, kein einheitliches Bild. Derselbe Kanton weist unterschiedliche Indikatoren auf. Klare Ausprägungen oder Typen nach Kantonen sind nicht ersichtlich.

Insgesamt gering ist in der Schweiz die Regelungsdichte auf der politischen Ebene, was auf schwächere Grenzen zwischen der programmatischen und der politischen Ebene hindeutet. Die Unterschiede der Zuordnung in der Übersicht basieren auf einzelnen Vorgaben und können deshalb eine Differenz nicht wirklich belegen.

Die Delegation von Aufgaben an politische Gremien ist in den untersuchten Kantonen gering. Die Aufgaben der politischen Gremien übernehmen vor allem Genehmigungen und Inkraftsetzung je nach Kanton in unterschiedlichen Masse. Diese Situation deutet ebenfalls auf eine schwächerer Grenzziehung zwischen Programmatik und Politik in der Schweiz hin.

Tendenziell kann bei der interkantonalen Lehrplanproduktion (Kanton Luzern) eine eher stärkere Grenzziehung sowohl gegenüber der politischen Ebene als auch gegenüber der praktischen Ebene vermutet werden. Im Kanton Freiburg (der teilweise in diese Lehrplanarbeit eingebunden ist), wird die Stärke der Grenzen durch die schwache Regelungsdichte und die fehlende Delegation von Aufgaben an politische Gremien gegenüber der politischen Ebene abgeschwächt. Durch eine interne Beteiligung der Vermittlung wird auch die Grenzziehung zur praktischen Ebene abgeschwächt.

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen und Zürich verfügen verglichen mit der interkantonalen Entwicklung über etwas durchlässigere Grenzen gegenüber der politischen Ebene. Bedingt ist sie durch eine Bezugnahme (Vernehmlassung) auf die politische Ebene, durch eine Delegation von Aufgaben an Gremien der politischen Ebene und durch die Existenz von Gremien auf der Grenze zwischen Politik und Programmatik (Erziehungsrat und erziehungsrätliche Kommissionen).

Auch gegenüber der praktischen Ebene scheint bei den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen und Zürich verglichen mit der interkantonalen Entwicklung die Grenze etwas durchlässiger. Diese vermehrte Durchlässigkeit ist bedingt durch die weitgehend fehlende Spezialisierung und der Arbeit im Milizsystem. Zudem besteht in diesen Kantonen eine Bezugnahme zur praktischen Ebene in Form einer Vernehmlassung. Diesen Hinweisen auf schwächere Grenzen widerspricht allerdings der Einbezug externer, neuer Gruppen im Prozess der Vermittlung, welcher auf stärkere Grenzen zwischen Programmatik und Praxis weist.

Wird eine Typisierung versucht, ergeben sich grob vereinfacht zwei Gruppen. Auf der einen Seite der Kanton Luzern und der Kanton Freiburg. Diese in der interkantonalen Lehrplanproduktion eingebundenen Kantone weisen sowohl gegenüber der politischen wie der praktischen Ebene eine etwas stärkere Grenzziehung aus.

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen und Zürich weisen mit Abweichungen in einzelnen Indikatoren insgesamt gegenüber den Kantonen Freiburg und Luzern sowohl gegenüber der politischen wie der praktischen Ebene eine etwas schwächere Grenzziehung aus.

Allerdings muss bei dieser Typisierung eher von graduellen Unterschieden gesprochen werden, da die Grenzziehung sowohl zwischen der programmatischen Ebene und der politischen Ebene als auch zwischen der programmatischen Ebene und der praktischen Ebene in der Schweiz bei allen Kantonen relativ schwach scheint. Das heisst, die Ebenen sind wenig differenziert, die Diskurse zwischen den Ebenen kaum entmischt. Innerhalb der programmatischen Ebene, wo die Lehrplanarbeit in der Schweiz hauptsächlich stattfindet, besteht eine grössere funktionale Differenzierung.

Ein grösserer Umfang der Vermittlungsaktivitäten, wie er aufgrund der Institutionalisierung und Spezialisierung der Lehrplanproduktion in den Kantonen Freiburg und Luzern vermutet wurde, ist aufgrund der Dokumentation nicht ersichtlich.

Anhang 1: Ausprägung der Prozesselemente und Zuordnung der Kantone: Übersicht

1. Differenzierung und Institutionalisierung auf der programmatischen Ebene in den Lehrplanprojekten der Schweiz

1a. Funktionelle Differenzierung auf der programmatischen Ebene in den Lehrplanprojekten der Schweiz

A) Funktionelle Differenzierung innerhalb der Verwaltungsebene

In der Lehrplanarbeit dieser Kantone werden die meisten Aufgaben durch eine grosse Aufteilung der Aufgaben- und Aufgabenbereiche und die Zuteilung an zahlreiche dafür eingesetzten Gruppen innerhalb der programmatischen Ebene differenziert. Die Aufgaben werden zeitlich gestaffelt durchgeführt. Eigene Gruppen erarbeiten vorab Rahmenbedingungen wie Leitideen und Stundentafel. Nachfolgend werden in mehreren Gruppen die Fachlehrpläne erarbeitet.

Die meisten Gruppen und damit die grösste Differenzierung findet sich auf der Verwaltungsebene, in der Produktion. Die Vermittlung wird in weniger Gremien organisiert, allerdings wird eine grosse Anzahl Kurskader ausgebildet.

Die Genehmigung erfolgt durch politische Gremien

Die Kantone Aargau, St. Gallen und Zürich gehören zu dieser Gruppe. Von der Produktion her auch der Kanton Basel-Landschaft, wenn berücksichtigt wird, dass er zwei Typenlehrpläne entwickelte. In der Vermittlung wurden in Basel-Landschaft sehr kleine Gruppen eingesetzt, möglicherweise auch bedingt durch den Abbruch der Arbeiten in einem Projekt.

B) Geringe funktionelle Differenzierung innerhalb der Verwaltungsebene

In der Lehrplanarbeit dieser Kantone werden die Aufgaben durch geringere Aufteilung der Aufgaben und Aufgabenbereiche differenziert. Es werden zeitlich gestaffelt Fachlehrpläne entwickelt. In der Lehrplankommission wird der Fachlehrplan entwickelt. Die Leitideen sind zeitliche vorgängig erlassen worden. Andere Rahmenbedingungen werden kantonal bestimmt.

Auf der Verwaltungsebene, in der Produktion ist eine kleinere Differenzierung festzustellen. Dort werden je nach Fachlehrplan Gruppen oder Personen zur Begutachtung beigezogen und einige wenige Gruppen eingesetzt. Für die Vermittlung ist von der interkantonalen Organisation in jedem Kanton pro Fach eine Person zuständig. Innerhalb der Kantone werden in den untersuchten Projekten pro Fach einige wenige Personen eingesetzt

Hierzu gehört der Kanton Luzern , bzw. das Vorgehen bei der interkantonalen Produktion der Lehrpläne und der Kanton Freiburg.

<i>A) Funktionelle Differenzierung innerhalb der Verwaltungsebene</i>	<i>B) Geringere funktionelle Differenzierung innerhalb der Verwaltungsebene</i>
Aargau Basel-Landschaft St. Gallen Zürich	Freiburg Luzern

1b 1) Institutionalisierungsgrad und Spezialisierung auf der programmatischen Ebene in der Lehrplanproduktion

A) Gewisse Spezialisierung und Institutionalisierung

Eine Institutionalisierung einzelner Aufgaben und Funktionen besteht in den innerschweizer Kantonen, die ein eigenes Institut (den ZBS) für die Lehrplanarbeit eingesetzt haben. Im ZBS und in den beteiligten Kantonen werden für die Lehrplanproduktion Lehrpersonen beigezogen, es wird ein (reduziertes) Milizsystem beibehalten.

Der Kanton Freiburg verfügt über eine Organisation ständiger Gruppen welche u.a. auch Lehrplanarbeit leisten.

Im Kanton St. Gallen bestehen ständige Kommissionen, die sich u.a. mit Lehrplanarbeit befassen.

In diesen Kantonen besteht eine gewisse Institutionalisierung und Spezialisierung der Lehrplanproduktion.

B) Keine Spezialisierung und Institutionalisierung

In den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Zürich ist die Lehrplanproduktion nicht institutionalisiert und professionalisiert

<i>A) Gewisse Spezialisierung und Institutionalisierung</i>	<i>B) Keine Spezialisierung und Institutionalisierung (Milizsystem)</i>
Luzern Freiburg St. Gallen	Aargau Basel-Landschaft Zürich
erhöhter Bedarf an Vermittlungsaktivitäten	geringerer Bedarf an Vermittlungsaktivitäten
stärkere Grenzen entmischter Diskurs	schwächere Grenzen Koppelung

1b 2) Institutionalisierungsgrad und Spezialisierung auf der programmatischen Ebene in der Vermittlung

A) Gewisse Spezialisierung und Institutionalisierung

Entsprechend der interkantonalen Organisation verfügen die beteiligten Kantone der Inner-schweiz über ständige Fachberater und Lehrplankoordinatoren, welche Vermittlungsaufgaben haben. Es besteht eine Organisation eines Fachberatersystems am ZBS. Zur Vermittlung werden einige Lehrpersonen beigezogen, ein reduziertes Milizsystem wird aufrechterhalten.

Über diese Organisation verfügt der Kanton Luzern. Diese Organisation besteht im beschränkten Umfang auch im Kanton Freiburg.

B) Beizug bestehender Institutionalisierung mit Milizsystem

Die Vermittlung ist in allen untersuchten Kantonen in dem Sinne institutionalisiert, dass bestehende Vermittlungsinstitutionen (Lehreraus- und -fortbildung) beigezogen werden. Das Kurskader sind (teilweise eine grosse Anzahl) Lehrpersonen, die Arbeit wird hauptsächlich im Milizsystem vollzogen.

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen und Zürich übergaben die Lehrplanvermittlung an bestehende Institutionen der Lehrerbildung. Es wird über Vermittlungsorgane institutionalisiert.

A) <i>Gewisse Spezialisierung und Institutionalisierung</i>	B) <i>Beizug bestehender Institutionen und Milizsystem</i>
Luzern Freiburg	Aargau Basel-Landschaft St. Gallen Zürich

1c Rekrutierung

A) Informelle Rekrutierung

Die Rekrutierung der Projektmitarbeiter ist ein informeller Prozess, d.h. es bestehen keine Vorschriften zur Besetzung der Kommissionen.

Dies gilt für alle Projektbeteiligten in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Zürich. Im Kanton Freiburg liegen für den Untersuchungszeitraum keine schriftlichen Dokumente zur Rekrutierung und Zusammensetzung der ständigen Gruppen vor.

B) Teilweise formelle Rekrutierung

Vereinzelte explizite Bestimmungen zum Vorgehen bei der Rekrutierung kennen die Inner-schweizer Kantone auf Grund der dortigen gemeinsam geführten Lehrplaninstituts, des ZBS (Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen). In St. Gallen ist die Zusammensetzung der Pädagogischen Kommissionen vorgeschrieben.

A) Informelle Rekrutierung	B) Teilweise formelle Rekrutierung
Aargau Basel-Landschaft Freiburg Zürich	St. Gallen Luzern

2. Koppelung und Abgrenzung von Politik und Programmatik

2a. Regelungsdichte auf der politischen Ebene

A) Geringe Regelungsdichte

Die Regelungsdichte der Lehrplanarbeit auf der politischen Ebene ist in der Schweiz insgesamt gering. Gesetzliche Regelungen bestehen meist zu den Zuständigkeiten der politischen Entscheidungsgremien, zur maximalen Lektionenzahl und/oder der wöchentlichen Unterrichtsdauer und zur Gleichstellung der Geschlechter in der Ausbildung.

Detaillierten Prozessvorgaben zu Bildungsinhalten, Fächerkanon, zeitlicher Rahmen, personelle Besetzung und Zuständigkeiten sowie der finanzielle Rahmen werden in allen kantonalen Lehrplanprojekten im Rahmen der Lehrplanarbeit entwickelt. Auch die Stundentafel, die Leitideen und die Angaben zum Aufbau und Inhalt der Fachlehrpläne werden in kantonalen Projekten im Rahmen der Lehrplanarbeit entwickelt. Sie werden in einem eigenen Entwicklungs- und Entscheidungsprozess erarbeitet, der der eigentlichen Lehrplanarbeit vorangestellt ist und zum Teil von denselben Personengruppen oder Gremien erstellt wird. Diese konzeptionellen Vorgaben werden meist in einem Zwischenschritt politisch genehmigt.

Weitere Vorgaben lassen sich grob typisieren nach Inhalt und Verfahren

B) Inhaltliche Vorgaben

Die Fächergruppen des Lehrplans werden bestimmt im Kanton Aargau

Im Kanton Basel-Landschaft muss das Fächerangebot den Übertritt ins Gymnasiums gewährleisten.

Für die interkantonalen Lehrplanprojekte bestehen Vorgaben zu den Bildungsinhalten (Leitideen).

C) Verfahrensvorgaben

Im Kanton Basel-Landschaft wird das Recht zur Stellungnahme durch die Lehrerorganisationen und durch die Schulpräsidentenkonferenz sowie zur Entlastung von Lehrpersonen bei der Einführung festgehalten.

Im Kanton St. Gallen bestehen Ausführungen zur Zuständigkeit und Zusammensetzung der Pädagogischen Kommissionen und zu den Aufgaben dieser Kommissionen und der Stufen- und Fachkonvente

In den gesetzlichen Unterlagen des Kantons Zürich wird die Begutachtung der Lehrpläne durch die Lehrerorganisation und den Kirchenrat vorgeschrieben.

<i>A) Geringe Regelungsdichte</i>	<i>B) Weitere inhaltliche Vorgaben</i>	<i>C) Weitere Verfahrensvorgaben</i>
alle untersuchten Kantone	Aargau Basel-Landschaft Luzern	Basel-Landschaft St. Gallen Zürich
schwächere Grenzen	graduelle stärkere Grenzen	

2b. Ebenendifferenzierung Politik- Programmatik Anordnung der Gruppen auf den Ebenen

A) Wenige Aufgaben auf der politischen Ebene

Die politischen Gremien übernehmen (je nach Organisation des Projekts in verschiedenen Teilschritten) mehrere Genehmigungen und die Inkraftsetzung der Lehrpläne.

Die Produktion geschieht auf der Verwaltungsebene, wo die meisten Gremien angesiedelt sind.

Über eine solche Ebenendifferenzierung verfügen die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen und Zürich

B) Geringe Aufgaben auf der politischen Ebene

In der interkantonalen Entwicklung wird der Lehrplan auf der politischen Ebene interkantonal und kantonal genehmigt. Das Vorgehen wird interkantonal politisch genehmigt.

Die Produktion geschieht auf der Verwaltungsebene, wo die Gremien angesiedelt sind.

Dieses Konzept gilt für den Kanton Luzern. Im untersuchten Kanton Luzern besteht ein Erziehungsrat.

C) Aufgaben auf politischer Ebene fehlen

Die Genehmigung und Produktion geschieht auf der Verwaltungsebene. Es werden keine politischen Gremien in den Prozess einbezogen. Es fehlen Gruppen auf der politischen Ebene.

Im Kanton Freiburg übernimmt die politische Ebene keine Aufgaben im untersuchten Zeitraum.

A) <i>Wenige Aufgaben an die politische Ebene delegiert</i>	B) <i>Delegation von Aufgaben an die politische Ebene ist gering</i>	C) <i>Delegation von Aufgaben an die politische Ebene fehlen</i>
Aargau Basel-Landschaft St. Gallen Zürich	Luzern	Freiburg
stärkere Grenzen etwas entmischter Diskurs		schwache Grenzen Koppelung

Die Existenz eines Erziehungsrates und erziehungsrätlicher Gremien, die auf der Grenze zwischen Politik und Programmatik angesiedelt sind deuten auf durchlässigere Grenzen hin.

A) Keine Gremien auf der Grenze

Im Kantone Freiburg besteht ein Erziehungsrat, dieser wird allerdings nicht in Lehrplanentscheide einbezogen.

B) Erziehungsrat

Im Kantone Luzern besteht ein Erziehungsrat, der auf der Grenze zwischen Politik und Programmatik angesiedelt ist.

C) Erziehungsrat und erziehungsrätliche Kommissionen

In den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen und Zürich bestehen einige wenige Gremien, die auf der Grenze zwischen Politik und Programmatik angesiedelt sind (Erziehungsrat und ein bis zwei erziehungsrätliche Kommissionen).

A) <i>Keine Gremien auf der Grenze</i>	B) <i>Erziehungsrat</i>	C) <i>Erziehungsrat und erziehungsrätliche Kommissionen</i>
Freiburg	Luzern	Aargau Basel-Landschaft St. Gallen Zürich
stärkere Grenzen etwas entmischter Diskurs		schwache Grenzen Koppelung

2c. Bezugnahme

A) Keine Bezugnahme

Es finden im untersuchten Projekt keine Bezugnahme zu politischen Gremien statt.

Dies betrifft die Kantone Freiburg, Luzern und Zürich und einen Typenlehrplan Basel-Landschaft.

B) Bezugnahme

Im untersuchten Projekt finden Bezugnahmen zur politischen Ebene statt in Form von öffentlichen Vernehmlassungen.

Diese Verfahren gilt für die Kantone Aargau und St. Gallen und für einen Typenlehrplan des Kantons Basel-Landschaft.

A) Keine Bezugnahme	B) Bezugnahme
Freiburg Luzern Zürich Basel-Landschaft 1	Aargau St. Gallen Basel-Landschaft 2
stärkerer Grenzen entmischerter Diskurs	schwächere Grenzen, Koppelung

3. Koppelung und Abgrenzung von Programmatik und Praxis

3a. Ebenendifferenzierung Programmatik -Praxis: Anordnung der Gruppen auf den Ebenen: Beteiligte der Vermittlung

A) Externe Beteiligung (Einige neue Gremien und Kurskader)

Externe Beteiligung: zur Vermittlung werden hauptsächlich neue Gruppen eingesetzt, die sich aus Lehrpersonen der Praxisebene zusammensetzen (Kurskader).

Eine neuer Organisation zur Vermittlung mit mehreren Gruppen und mit Beizug von Lehrpersonen wird in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen und Zürich vorgenommen. Teilweise sind Personen der Entwicklung in diesen Gremien vertreten.

Bei der interkantonalen Vermittlung geschieht die Vermittlung kantonal mit dafür eingesetzten Beratern und Lehrpersonen.

Im Kanton Luzern übernehmen einige Personen als Projektleitung und -stab die Einführung.

B) Interne Beteiligung

Interne Beteiligung: Personen und Gremien der Entwicklung vermitteln.

Im Kanton Freiburg haben dieselben Gruppen die Aufgaben der Vermittlung, die auch den Lehrplan entwickeln oder den inerkantonalen Lehrplan begutachten.

<i>A) Externe Beteiligung</i>	<i>B) Interne Beteiligung</i>
Aargau Basel-Landschaft Luzern St. Gallen Zürich	Freiburg
stärkerer Grenzen entmischerter Diskurs	schwächere Grenzen, Koppelung

3b. Systematik der Vermittlung

A) Systematische, obligatorische Einführung

Eine obligatorische, systematische Vermittlung mit Multiplikatorensystem wird durchgeführt. Ein Vermittlungsphase mit dieser Charakteristik hatten die Kantone Aargau, St. Gallen und Zürich.

Basel-Landschaft führte einen Typenlehrplan und einzelne Fächer auf diese Art ein, allerdings wurde dann die Arbeit am zweiten Typenlehrplan abgebrochen. Es werden in Basel-Landschaft weniger Multiplikatoren eingesetzt.

Im untersuchten Beispiel gilt dies auch für den Kanton Freiburg, bei dem allerdings die Organisation klein bleibt (ohne Multiplikatoren), aufgrund der Grösse des deutschsprachigen Teils.

B) Unsystematische, freiwillige Einführung

Die Vermittlung ist nicht systematisch, es wird nicht alles eingeführt.

Bis 1994 wurden die Fachlehrpläne im Kanton Luzern in der Regel in obligatorischen Kursen eingeführt. Im untersuchten Beispiel war die Einführung (partielle Erprobung) im Kanton Luzern freiwillig.

<i>A) Systematische obligatorische Einführung</i>	<i>B) Unsystematische freiwillige Einführung</i>
Aargau Basel-Landschaft Freiburg St. Gallen Zürich	Luzern

3c Bezugnahme

A) Keine Bezugnahme

Es finden im untersuchten Projekt keine Bezugnahme zur praktischen Ebene im Form von Vernehmlassungen statt.

Dies betrifft die Kantone Freiburg und Luzern.

B) Bezugnahme

Im untersuchten Projekt finden Bezugnahmen zur praktischen Ebene statt in Form von öffentlichen Vernehmlassungen.

Diese Verfahren gilt für die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen und Zürich. In den Kantonen Basel-Landschaft und Zürich bestehen gesetzliche Vorgaben zu dieser Bezugnahme.

A) <i>Keine Bezugnahme</i>	B) <i>Bezugnahme</i>
Freiburg Luzern*	Aargau Basel-Landschaft St. Gallen Zürich
stärkerer Grenzen entmischerter Diskurs	schwächerer Grenzen , Koppelung

*Lehrpersonen waren an der Entwicklung beteiligt

Anhang 2: Elemente der Prozessorganisation: Verhältnis der Ebenen

(erstellt auf der Grundlage der Besprechung vom 31.8.96 in Aarau)

1. Koppelung und Abgrenzung von Politik und Programmatik

1a Regelungsdichte auf politischer Ebene

Regelungsanteil von Inhalten und Verfahren:

Ausprägung:

hochformalisiert	<----->	kaum formalisiert
detaillierte Vorgaben z.B. Gesetz direktive Vorgaben Leitbilder	<----->	globale Vorgaben
starke Grenzen entmischter Diskurs	<----->	schwache Grenzen Koppelung

Fragestellung und Interesse:

Regelungsdichte im politischen Bereich: Ist das Verfahren geregelt? Ausmass der Regelung?

Regelungsdichte der Vorgaben und ihrer inhaltlichen Ausprägung.

Zu welchen Bereichen gibt es Vorgaben und was beinhalten sie?

Gibt es prozesssteuernde Vorgaben und in wie weit werden diese prozeduralen Vorgaben gemacht, etwa zeitlich Terminierung, Rekrutierung oder Entscheidungsinstanzen.

Von Interesse, ob und in wie weit thematischen Vorgaben zu Bildungsinhalten, zum Fächerkanon, zu Prüfungs- resp. Übertrittsbestimmungen und zur Stundentafel gemacht werden, oder wie weit die Lehrplanarbeit hier einen eignen Gestaltungsauftrag hat (inhaltliche Vorgaben).

Hinweis im Analyseraster:

Steuerung über Vorgaben und Inhalte

1b Beteiligte: - Funktion: Aufgaben, Spezialisierungen

- Ebene: Anordnung der Gruppen auf den Ebenen

Vorhandensein von externer Leitbildkommission, erziehungsrätlicher Kommissionen, externe Experten Vorhandensein auf polit. Ebene	<----->	Fehlen dieser Gruppen auf der politischen Ebene Falls auf programmatischer Ebene: Hinweis auf 2a1)
starke Grenzen entmischter Diskurs	<----->	schwache Grenzen Koppelung

Fragestellung und Interesse:

Ist die Lehrplanarbeit entkoppelt? Entkoppelt ist die Lehrplanarbeit, wenn die Personen hauptsächlich auf einer Ebenen tätig sind.

1c Bezugnahme

Keine Bezugnahme	<----->	Bezugnahme
starke Grenzen entmischter Diskurs	<----->	schwache Grenzen Koppelung

Bezugnahme: Alle Formen der Rückkoppelung im Prozess der Lehrplanarbeit wie Vernehmlassungen, Stellungnahmen, Gutachten, Genehmigungen.

Hinweis im Analyseraster

Schwerpunkt in der Bezugnahme

2. Koppelung und Abgrenzung von Programmatik und Praxis

2a) Insitutionalisierungsgrad auf programmatischer Ebene

2a1) Funktion (Aufgaben Gruppen) innerhalb der Verwaltungsebene

Ausmass der internen Rückkoppelung: Spezialisierung, Aufgabendifferenzierung innerhalb der Verwaltungsebene

Ist kein Indikator für die Grenzziehung zwischen den Ebenen

2a2) Beteiligte

Beteiligte:

- **Funktion: Aufgaben, Spezialisierungen**
- **Ebene: Anordnung der Gruppen auf den Ebenen**

Professionelle auf Dauer	<----->	Miliz temporär (wenn innerhalb der Verwaltung rekrutiert, Hinweis auf starke Grenzen)
-----------------------------	---------	---

starke Grenzen entmischter Diskurs	<----->	schwache Grenzen Koppelung
---	---------	---------------------------------------

Ist zu analysieren sowohl innerhalb der Verwaltungsebene als auch im Verhältnis zwischen den Ebenen

Fragestellung und Interesse

Aspekte der Spezialisierung und Partizipation der Lehrplanarbeit

Gibt's Dauerbeauftragte in der Lehrplanarbeit für die Dauer der Lehrplanarbeit und wieviele? Besteht ein Milizsystem (beurlaubte Lehrpersonen)?

Rekrutierung und Zusammensetzung der Akteure.

Ob diese Rekrutierung nach formellen, explizierten Regeln geschieht, oder ob es mehr ein Art informiertere Willkür handelt.

Herkunft der Akteure auf den vier Ebenen.

Ist die Lehrplanarbeit entkoppelt? Entkoppelt ist die Lehrplanarbeit, wenn die Personen hauptsächlich auf einer Ebenen tätig sind.

Hinweis im Analyseraster
Rekrutierung

2b) Bezugnahme

Keine Bezugnahme	<----->	Bezugnahme
starke Grenzen entmischer Diskurs	<----->	schwache Grenzen Koppelung

Bezugnahme: Alle Formen der Rückkoppelung im Prozess der Lehrplanarbeit wie Vernehmlassungen, Stellungnahmen, Gutachten, Genehmigungen.

Hinweis im Analyseraster
Schwerpunkt in der Bezugnahme

2c) Lehrplanvermittlung: Drei Aspekte (1 bis 3)

2c1) Systematik der Vermittlung

systematisch z.B. obligatorisch, Multiplikatoren	<----->	unsystematisch z.B. nicht alles wird eingeführt
---	---------	--

Kein Indikator für die Grenzziehung

2c2) Beteiligte

Beteiligte:

- Funktion: Aufgaben, Spezialisierungen
- Ebene: Anordnung der Gruppen auf den Ebenen

extern Neue Gruppen zur Vermittlung	<----->	intern Personen der Entwicklung vermitteln
--	---------	---

starke Grenzen entmischer Diskurs	<----->	schwache Grenzen Koppelung
--	---------	---------------------------------------

3 Institutionalisation über Vermittlungsorgane

über Vermittlungsorgane institutionalisiert z.B. Pestalozzianum	<----->	nicht institutionalisiert
--	---------	---------------------------

Eher Hinweis auf Vorhandensein von Grenzen

Kein Indikator für Grenzen

7. Quellen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Art. 4.

Bildungsstatistik

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.): Bildungsstatistisches Jahrbuch 1994. Zürich 1995

Bundesamt für Statistik: Maturitäten 1994. Bern 1995

Bundesamt für Statistik. Schülerinnen, Schüler und Studierende 1994/95. Bern 1995

Bundesamt für Statistik. Bildungsstatistik. Schulstatistische Erhebung 1996. Dokumentation und Klassifikationsschema. Bern 1996

Bundesamt für Statistik: Lehrkräfte 1994/95 Obligatorische Schule. Bern 1996

Kanton Aargau

Antrag des Vorstehers des Erziehungsdepartementes an den Regierungsrat vom 5. Dezember 1984. Lehrplanrevision; Erprobung von koeduziertem Unterricht in Hauswirtschaft und Handarbeit. Genehmigung.

Antrag des Vorstehers des Erziehungsdepartementes an den Regierungsrat vom 18. Mai 1989. Genehmigung der Lehrpläne für die 1. Klassen der Primar-, Real- und Sekundarschule.

Antrag des Vorstehers des Erziehungsdepartementes an den Regierungsrat vom 12. Januar 1989. Lehrpläne für die Volksschule. Gestaffelte Einführung ab Schuljahr 1989/90. Information der Schulbehörden.

Antrag des Vorstehers des Erziehungsdepartementes an den Regierungsrat vom 7. Dezember 1990. Genehmigung der Lehrpläne für die Bezirksschule. Bruppacher, M. et al.. Wegweiser in die Lehrplandschaft. Liebegg 1988.

Bruppacher, M.: Kaderkurse für Inspektorinnen und Inspektoren 1988. Schlussbericht. Lehramtsschule des Kantons Aargau (Hrsg.): Liebegg 1989.

Christen, W. et al.: Lehrpläne für die Volksschule im Kanton Aargau. Lehrplanentwicklung 1980-1990. Schlussbericht der Projektleitung (Polykopie) Lenzburg 1994.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau (Hrsg.): Leitideen für die Fachlehrpläne. Aarau 1981.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau (Hrsg.): Lehrplankonzept für die Volksschule. Fassung für die Vernehmlassung. Aarau 1983.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau. Projektleitung Langschuljahr. Planung für die Einführung der Lehrpläne im Langschuljahr. Arbeitspapier für die Projektleitung März 1987

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau. Abteilung Volksschule. Projektleitung Langschuljahr. Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Kaderkursen zur Einführung der aargauischen Volksschullehrkräfte in das Lehrplanprojekt (Polykopie).

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau: Projektleitung Langschuljahr. Projektorganisation Einführung Lehrpläne. Protokoll der Sitzung vom 10 Juni 1987.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau: Projektleitung Langschuljahr. Projektorganisation Einführung Lehrpläne. Konzeptstruktur Einführung Lehrpläne im Langschuljahr 10. Juni 1987.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau. Abteilung Volksschule: Projektleitung Langschuljahr. Projektorganisation Einführung Lehrpläne. Information an interessierte Kursleiter für die Einführung der Lehrpläne. 17. Juli 1987.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau. Projektleitung Langschuljahr/ Projektorganisation Einführung neue Lehrpläne. Mitglieder der Projektorganisation Einführung neue Lehrpläne (Polykopie)

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau (Hrsg.): Information zur Einführung der Lehrpläne in der Volksschule. 1990.

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau. Pädagogische Arbeitsstelle(Hrsg.): Lehrplanevaluation des Kantons Aargau. Schlussbericht der Lehrplanevaluation 1991-1994. Aarau 1995.

Lehramtsschule des Kantons Aargau. Ausbildung von Kursleitern für die obligatorische Fortbildungswoche im Langschuljahr 1988/89. Teilnehmerlisten.

Listen der Kommissionsmitglieder (Polykopie).

Kanton Aargau. Informations- und Dokumentationsdienst: Lehrplanentscheide des Regierungsrates. 29. Juni 1988.

Projektleitung Lehrpläne Erziehungsdepartement des Kantons Aargau (Hrsg.): Lehrplanbulletin Nr. 1. Information aus dem Lehrplanprojekt. Aarau 1983.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 18. März 1981. Wahl der Mitglieder der Stufenkommissionen.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 24. April 1981. Beschluss zur Vernehmlassung.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 24. Juni 1981. Wahl der Mitglieder der Beratergruppe Organisation

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 16. September 1981. Lehrplanprojekt; Leitideen für die Lehrpläne der Volksschule. Verbindlicherklärung.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 25. November 1981. Wahl der Mitglieder der Fachgruppen Musik/Turnen, Muttersprache, Fremdsprache, Mathematik, Realien, Zeichen/Werken/Handarbeit

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 16. Dezember 1981. Lehrplanprojekt; Leitideen für die Lehrpläne der Volksschule. Neufassung von Abschnitt 3 der Leitideen. Publikation der Leitideen im Schulblatt.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 24. Februar 1982. Wahl der Mitglieder der Fachkommission Religion.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 30 Juni 1982. Wiedererwägungsantrag des Vorstandes der Aarg. Kant. Lehrerkonferenz zu den Leitideen für die Lehrpläne der Volksschule vom 4.5.82.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 11. November 1982. Wahl der Mitglieder der Bereichsgruppen Berufswahl/Arbeitslehre, Verkehrserziehung, Medienerziehung, Gesundheitserziehung.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 2. Januar 1983. Beschluss zur Vernehmlassung des Lehrplankonzepts.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 20 April 1983. Lehrplanrevision. Stufenkommission Sekundarschule Demission und Ersatzwahl. Protest- und Demissionsschreiben der Stufenkommission Sekundarschule. Protestschreiben der Stufenkommission Bezirksschule.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 30. Juni 1983. Wahl der Mitglieder für die Untergruppe Hauswirtschaft

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 27 Januar 1984. Lehrplankonzept Vernehmlassung. Zusammenfassung der Stellungnahmen. Veröffentlichung.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 29. Juni 1984. Lehrplankonzept; Auswertung der Vernehmlassung. 1. Entscheidungspaket: Oberstufe: Fremdsprachen. 2. Entscheidungspaket: Oberstufe: Dotation im Fach Hauswirtschaft. Ganze Volksschule: Dotation Religion. Ganze Volksschule: Dotation Musik

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 12. November 1984. Lehrplanprojekt. Auswertung der Vernehmlassung. Gesamtstundenzahl.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 12. Dezember 1984. Auswertung der Vernehmlassung zum Lehrplankonzept: Stundenpositionen und Maximalstundenzahlen für Schüler; Aufnahme der §§ 6 und 8 in die Verordnung über die Volksschule.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 18. September 1985. Wahl der Teilsachbearbeiter.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 25. September 1985. Lehrplanrevision. Stundentafel der Bezirksschule Wiedererwägungsgesuch des Bezirks- und Mittelschullehrervereins vom 30 Juni 1985.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 11. Dezember 1985. Lehrplanrevision. Stundentafel der Bezirksschule Wiedererwägungsgesuch des Bezirks- und Mittelschullehrervereins vom 30 Juni 1985. Weiterbehandlung. Stundentafel der Realschule, Begehren des Reallehrervereins vom 16. September 1985.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 24. September 1986. Weiteres Vorgehen in der Lehrplanrevision. Stellungnahmen zum Bericht des 1. Erprobungsjahrs in Werken und Handarbeit und Eingaben.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 7. Januar 1987: Beschluss der Modalitäten der 3. Vernehmlassung.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 17. Januar 1990. Entlassung der Mitglieder der Beratergruppe Organisation, von Stufenkommissionen, Fach- und Bereichsgruppen.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 7. November 1990. Lehrpläne Bezirksschule. Vorberatung zuhanden des Regierungsrates.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 11. September 1991. Zustimmung zum Konzept der Lehrplanevaluation und Beschluss zur Einsetzung von zwei Begleitkommissionen.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 23. Februar 1995. Verabschiedung des Schlussberichts der Evaluation. Empfehlung zur Überarbeitung an den Regierungsrat.

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 18. September 1978. Lehrplanrevision. Projektgenehmigung und Aufnahme von Projektkrediten in das Budget 1979.

Protokoll des Regierungsrates vom 22. Februar 1982. Versuchsweise Führung gemischter Abteilungen im hauswirtschaftlichen Unterricht an den städtischen Schulen Aarau.

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 7. Februar 1983. Lehrplanrevision; Konzept und geplante Vernehmlassung; Kenntnisnahme.

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 6. Februar 1984. Lehrplankonzept. Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens. Veröffentlichung einer Zusammenfassung und öffentliche Auflage aller Originalunterlagen.

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 12. Januar 1989. Gestaffelte Einführung der Lehrpläne.

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 18. Mai 1989. Genehmigung der Lehrpläne der 1. Klasse Primar-, Real- und Sekundarschule.

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau vom Juli 1989. Genehmigung der Lehrpläne der Primar-, Real- und Sekundarschule.

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau vom Mai 1990. Genehmigung des Lehrplans der 1. Bezirksschule.

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 28. Januar 1991. Genehmigung Lehrplan Bezirksschule. Beschluss zur Evaluation.

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 20. September 1995. Beschluss zur Überarbeitung der Lehrpläne.

Schulgesetz des Kantons Aargau vom 17. März 1981.

Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985.

Kanton Basel-Landschaft

Kanton Basel-Landschaft. Schulgesetz vom 26. April 1979.

Kanton Basel-Landschaft. Dekret vom 3. Dezember 1979 zum Schulgesetz.

Lehrplanarbeit Realschule

Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft; Schulinspektorat: Schreiben an den Erziehungsrat des Kantons Basel-Landschaft. Polykopie 12. Januar 1987.

Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft; Schulinspektorat: Schreiben an die Mitglieder der Arbeitsgruppe Revision Lehrplan und Studentafel Realschule: Genehmigung der definitiven Lehrplans und der Studentafel der Realschule, 6. Februar 1987.

Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft; Schulinspektorat: Schreiben an die Direktoren und Schulleiter der Primar- und Realschulen. Einführung des neuen Lehrplans für die Realschule, 6. November 1987.

Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Lehrplan Realschule Kanton Basel-Landschaft. 1988 (Polykopie).

Lehrerfortbildung Baselland. Obligatorische Einführung in den definitiven Lehrplan der Realschule des Kantons BL. Einladung. (Polykopie) 1987.

Obligatorische Einführung in den definitiven Lehrplan der Realschule des Kantons Basel-Landschaft (9. - 12. November 1987) Polykopie 7. November 1987.

Schulinspektorat des Kantons Basel-Landschaft: Antrag an den Erziehungsrat zur Genehmigung des Lehrplans Realschule Kanton Basel-Landschaft. Polykopie 1. September 1986.

Überarbeitung des Lehrplanes und der Studentafel für die Realschule. Arbeitsbericht der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (Polykopie) 1985.

Lehrplanarbeit Sekundarschule Progymnasiale Abteilung

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 16. November 1982. Revision der Struktur des Progymnasiums. Bildung einer Kommission.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 26. April 1988. Strukturreform der progymnasialen Abteilung (PA) der Sekundarschule. Einsatz einer Projektgruppe.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Dezember 1991. Erarbeitung eines Grundlagenberichts zur Klärung von Fragen zur weiteren Entwicklung der Schularten der Sekundarstufe I.

Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Vernehmlassungsbericht der PA-Strukturkommission an den Erziehungsrat. Polykopie 24. Juni 1987.

Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Strukturreform der progymnasialen Abteilung der Sekundarschule; Einsatz der EKD-Projektgruppe progymnasiale Abteilung. Polykopie, 6. April 1988.

Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Entscheid. Struktur-Revision der progymnasialen Abteilung (PA) der Sekundarschule; Präzisierung des Entscheides vom 6. April 1988. 18. April 1989.

Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Folgearbeiten aus der Struktur-Revision der progymnasialen Abteilung (PA) der Sekundarschule; Aufhebung der Entscheide vom 6. April 1988 und 18. April 1989. 30 Juni 1989.

Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: An den vorliegenden Fachlehrplänen beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Polykopie).

Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Folgearbeiten der PA-Struktur-Revision. Polykopie 19. Oktober 1990.

Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Entscheid. Folgearbeiten der PA-Struktur-Revision im Schuljahr 1991/92. 29. Juli 1991.

Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft: Entscheid. Fortbildung von Biologielehrkräften ohne Chemieausbildung für die Erteilung von Unterricht in "Biologie, mit Chemie ab 3. Klasse" an der progymnasialen Abteilung der Sekundarschule vom 7. April 1992.

PG-Strukturkommission. Erster Zwischenbericht (Polykopie) 1983.

PG-Strukturkommission. Zweiter Zwischenbericht an den Erziehungsrat (Polykopie) 1985.

Projektgruppe progymnasiale Abteilung: Leitplanken für die Erstellung der Fachlehrpläne. Orientierung, Auftrag, Rahmenbedingungen und Beilagen. (Polykopie).

Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft: Vorlage an den Landrat betreffend "Wirtschaftskunde" für die progymnasiale Abteilung der Sekundarschule (Entwicklung von Lernzielen, Erarbeitung und Erprobung des Lehrganges und Fortbildung von Sekundarlehrern mit erweitertem Berufsauftrag) vom 1. November 1988.

Kanton Freiburg

Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten. Lehrpläne Orientierungsschule Deutschfreiburg (Übersicht) Polykopie 1996.

Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten. Lehrplan Französisch für die Orientierungsschule Deutschfreiburgs. Vorgehen bis zur Verbindlichkeitserklärung durch den Erziehungsdirektor. (Polykopie) 1996.

Erziehungsdepartement des Kantons Freiburg Abteilung deutschsprachige Schulen: Vorschlag für eine Zusammenarbeit mit dem Zentralschweizerischen Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS, Luzern) in Sachen Lehrplan für die Orientierungsschule. 19. März 1985 (Polykopie).

Erziehungsdepartement des Kantons Freiburg Abteilung deutschsprachige Schulen: Kindergarten, Primar- und Orientierungsschule Schulentwicklung und Schulplanung. Organigramme der Gremien, Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen. Polykopie 1996.

Kanton Freiburg. Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz).

Kanton Freiburg. Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (RSchG).

Kanton Freiburg: Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten: Studentafel der Orientierungsschule Deutschfreiburgs. Polykopie 1995.

Konferenz der Innerschweizer Erziehungsdirektoren (IEDK): Leitideen für die Volksschule. Luzern: 1984.

Lehrplanbulletin Kanton Solothurn, 15, 1992, S. 16 - 20 (Polykopie)

Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS)(Hrsg.): Hinweise zu den Lehrplänen. Ebikon: 1993

Kanton Luzern

Antrag der AK/ZBS an die IEDK vom 23.8.1991. Vorgehensvorschlag für die Erarbeitung eines Lehrplans für den Bereich "Handarbeit/Werken" 1.- 9. Klasse Polykopie 1991.

Antrag der AK/ZBS an die IEDK vom 11. März 1993 zur Freigabe des Lehrplans Technisches Gestalten (Polykopie) 1993.

Kanton Luzern Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953.

Kanton Luzern: Organigramm Erziehungs- und Kulturdepartement 1995
Kanton Luzern: Organigramm Amt für Unterricht

Kanton Luzern: Erziehungs- und Kulturdepartement: Handreichungen für die Primarschule. Projektleitung Mathematik 1993.

Kanton Luzern: Erziehungsdepartement: Amt für Unterricht. Wochenstudentafeln 95: Änderungen und Erläuterungen zu den Lehrplänen. Übersicht. Primarschule. Polykopie.

Kanton Luzern: Erziehungsdepartement: Amt für Unterricht. Wochenstudentafeln 95: Änderungen und Erläuterungen zu den Lehrplänen. Übersicht. Realschule und Sekundarschule. Polykopie.

Kanton Luzern: Erziehungsdepartement: Amt für Unterricht. Lehrpläne Primarschule Übersicht Polykopie 1995.

Kanton Luzern: Erziehungsdepartement: Amt für Unterricht. Lehrpläne Sekundarschule Übersicht Polykopie 1995.

Kanton Luzern: Erziehungsdepartement: Amt für Unterricht. Lehrpläne Realschule Übersicht Polykopie 1995.

Kanton Luzern: Erziehungsdepartement: Volksschule: Übersicht über die Projektleitungsstäbe (Polykopie)

Kanton Luzern: Erziehungsdepartement: Amt für Unterricht: Schulentwicklung. Laufende Projekte. Luzern 1994.

Konferenz der Innerschweizer Erziehungsdirektoren (IEDK): Leitideen für die Volksschule. Luzern 1984

Lehrplanbulletin Kanton Solothurn, 15, 1992, S. 16 - 20 (Polykopie)

Stand Lehrpläne IEDK 1992 Polykopie.

Übersicht über Behörden, Mitarbeiterinnen und Kommissionen des ZBS. Stand 1994. Polykopie.

Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS)(Hrsg.):Koordinierte Lehrplanarbeit. Ein Rahmen für die ZBS-Lehrplanarbeiten - eine Hilfe für die Umsetzung der Lehrpläne in den Kantonen. Luzern 1988.

Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS)(Hrsg.):Koordinierte Lehrplanarbeit. ein Rahmen für die ZBS-Lehrplanarbeiten - eine Hilfe für die Umsetzung der Lehrpläne in den Kantonen. Ebikon: 1992

Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS)(Hrsg.): Hinweise zu den Lehrplänen. Ebikon: 1993

Kanton St. Gallen

Amtliches Schulblatt Kanton St. Gallen: Stelleninserat. 11,1991 (Polykopie).

Bericht des Regierungsrates vom 22. September 1992: Zur Lage in Kindergarten und Volksschule. Zuhanden des Grossen Rates des Kantons St. Gallen. Polykopie.

Einführungsseminar Fachbereichsarbeitsgruppen vom 18./19.3.1994. Konzept Phase II: Erarbeitung der Fachbereichslehrpläne. Polykopie 1994.

Gesamtrevision Lehrplan. Studiengruppe: Vernehmlassungsexemplar Leitideen 1993.

Gesamtrevision Lehrplan. Studiengruppe: Vernehmlassungsexemplar Rahmenbedingungen 1993.

Kanton St. Gallen: Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983.(Auszüge polykopiert)

Kanton St. Gallen: Schulverordnung vom 10. April 1985 (Auszüge polykopiert)

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement: Einladung zur Sitzung Übergabe Projekt "Gesamtrevision der Volksschullehrpläne". 7. Mai 1992.

Kanton St. Gallen: Erziehungsdepartement: Organigramm. Polykopie

Kanton St. Gallen Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle: Organigramm. Polykopie.

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle (Hrsg.): Gesamtrevision Volksschullehrpläne. Information: Nr. 1, Februar 1993.

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle (Hrsg.): Gesamtrevision Volksschullehrpläne. Information: Nr. 2, November 1993

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle (Hrsg.): Gesamtrevision Volksschullehrpläne. Information: Nr. 3, Mai 1994

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle (Hrsg.): Gesamtrevision Volksschullehrpläne. Information: Nr. 4, Dezember 1994

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle (Hrsg.): Gesamtrevision Volksschullehrpläne. Information: Nr. 5, Mai 1995

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle (Hrsg.): Gesamtrevision Volksschullehrpläne. Information: Nr. 6, Dezember 1995

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle (Hrsg.): Gesamtrevision Volksschullehrpläne. Information: Nr. 7 August 1996.

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle (Hrsg.): Projekt Gesamtrevision Volksschullehrpläne. Vernehmlassungsexemplar Lehrplanentwürfe vom 29.9.95.

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle (Hrsg.): Zusammenfassung der Auswertung der Vernehmlassung zu "Leitideen und Rahmenbedingungen" des neuen Lehrplans (Polykopie) 1994.

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle: Vernehmlassung zum Lehrplan (Leitideen, Rahmenbedingungen). Eingegangene Stellungnahmen (bis 21. Februar 1994) Polykopie 1994.

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle: Erster Zwischenbericht der Studiengruppe und des Projektleitungsteams 1993.

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle (Hrsg.): Vernehmlassungsexemplar Leitideen und Rahmenbedingungen 1993.

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle. Leitideen und Rahmenbedingungen. Vom Erziehungsrat verabschiedet am 21. September 1994.

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle. Gesamtrevision der Lehrpläne der Volksschule. Erläuterung zu den Vernehmlassungsunterlagen Leitideen und Rahmenbedingungen. Schreiben vom 10. November 1993.

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle: Projekt Gesamtrevision Volksschullehrpläne: Vorbereitung der Phase III: Einführung / Umsetzung des neuen Lehrplans. Polykopie 1994.

Kanton St. Gallen, Erziehungsdepartement Pädagogische Arbeitsstelle: Schreiben vom 10. Mai 1993. für die Nomination der Fachbereichsarbeitsgruppen.

Kantonale Mittelstufenkonferenz St. Gallen. Stellungnahme zur Situation auf der Mittelstufe und der Lehrkraft an der Volksschule heut. Polykopie 30. Mai 1991.

Kantonale Mittelstufenkonferenz St. Gallen: Lehrerumfrage '91. Polykopie.

Kantonale Mittelstufenkonferenz St. Gallen. Stellungnahme zum Postulat von Kantonsrätin Caspar-Hutter. Polykopie.

Lehrplan. Projekt - Organisation: Studiengruppe Polykopie 17. September 1992.

Projekt Gesamtrevision der Lehrpläne: Fachbereichsarbeitsgruppen für die LP-Phase II: Pflichtenheft. Polykopie 10. Mai 1993.

Projekt Gesamtrevision Volksschullehrpläne Vorbereitungsteam Phase III (Einführung): Einführung und Umsetzung des neuen Lehrplans für die Volksschulen des Kantons St. Gallen. Projektphase III. Ergänzt Bericht des Vorbereitungsteams vom 28. November 1994 genehmigt vom Erziehungsrat am 25. Januar 1995.(Polykopie).

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 1990. Eingabe der Pädagogischen Kommissionen II, III, und V zu den Rahmenbedingungen bei der Lehrplanbearbeitung.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 21. November 1990: Überarbeitung der Volksschullehrpläne; Vorbereitung eines Projekts.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 23. Oktober 1991. Gesamtrevision der Volksschullehrpläne. Kenntnisnahme vom Bericht der Vorbereitungsgruppe und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 8. Juli 1992. Lehrplanüberarbeitung: Wahl der Studiengruppe und Auftragserteilung zur Erarbeitung von Leitbild und Rahmenbedingungen.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 15. September 1993. Pädagogische Arbeitsstelle: Gesamtrevision Volksschullehrpläne 1. Vorberatung des Zwischenberichtes der Projektleitung und der Studiengruppe.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 20. Oktober 1993. Pädagogische Arbeitsstelle: Gesamtrevision Volksschullehrpläne: Vernehmlassungsentwurf.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 20. Oktober 1993. Pädagogische Arbeitsstelle: Gesamtrevision Volksschullehrpläne: Nomination der Mitglieder der Fachbereichsarbeitsgruppen

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 2./3. März 1994. Pädagogische Arbeitsstelle: Gesamtrevision Volksschullehrpläne: Beratung der Ergebnisse der Vernehmlassung.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 30. März 1994. Pädagogische Arbeitsstelle: Gesamtrevision Volksschullehrpläne: Vorbereitung der Phase III. Einführung/Umsetzung des neuen Lehrplans

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 17. August 1994. Pädagogische Arbeitsstelle: Gesamtrevision Volksschullehrpläne: Leitideen und Rahmenbedingungen überarbeitete Fassung.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 21. September 1994. Pädagogische Arbeitsstelle: Gesamtrevision Volksschullehrpläne: Rahmenbedingungen Beschlussfassung.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 19. Oktober 1994. Pädagogische Arbeitsstelle: Gesamtrevision Volksschullehrpläne: Bereichsarbeitsgruppe Kindergarten; Pflichtenheft und Nomination.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 19. Oktober 1994. Pädagogische Arbeitsstelle: Gesamtrevision Volksschullehrpläne: Bildung einer Arbeitsgruppe Tastaturschreibern/Informatik.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 16. November 1994. Pädagogische Arbeitsstelle: Gesamtrevision Volksschullehrpläne: Ergänzungen zu den Rahmenbedingungen.

Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 16. November 1994. Pädagogische Arbeitsstelle: Gesamtrevision Volksschullehrpläne:

Protokoll des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 20. Dezember 1994. Pädagogische Arbeitsstelle: Gesamtrevision Volksschullehrpläne: Rahmenbedingungen zu den neuen Volksschullehrplänen; Genehmigung (Vorentscheid).

Vorbereitungsgruppe "Gesamtrevision der Volksschul-Lehrpläne": Gesamtrevision Volksschullehrpläne. Bericht der Vorbereitungsgruppe vom 21. August 1991.

Weisungen des Erziehungsrates über die Pädagogischen Kommissionen vom 18. Dezember 1991.

Kanton Zürich

- Beschluss des Kantonsrats über die Bewilligung eines Kredites zur Erprobung und Einführung des neuen Lehrplans der Volksschule vom 25. November 1991.
- Dänzer, P. u.a.: Lehrplanrevision. Tonbildschau (Outprint): Chance und Herausforderung. Im Auftrag des Pestalozzianums Zürich. Abteilung Lehrerfortbildung Projekt Lehrplan.
- Delegierte der Vorstände von Schulsynode u.a. (Hrsg.): Stellungnahme der Lehrerorganisationen zu den Grundlagen für einen neuen Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich. Entwurf vom 24., Mai 1986.
- Die vier Phasen der Lehrplanrevision (Polykopie).
- Erziehungsdirektion des Kantons Zürichs. Grundlagen für einen neuen Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich. Zürich 1985.
- Erziehungsdirektion des Kantons Zürichs. Anmerkungen zu den Grundlagen für einen neuen Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich. Zürich 1985.
- Erziehungsdirektion Pädagogische Abteilung (Hrsg.): Konzept für die Erprobung und Einführung des neuen Lehrplanes. Zürich (Polykopie) 1990.
- Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.): Neuer Lehrplan. Zürich, Lehrmittelverlag Zürich.
- Erziehungsratsbeschluss vom 21. März 1989. Zeitpläne für eine koordinierte und gestaffelte Einführung der neuen Lektionentafeln und der neuen Detaillehrpläne der Primarschule und der Oberstufe
- Erziehungsratsbeschluss vom 29. Mai 1990. Volksschule, Erprobung und Einführung des neuen Lehrplans.
- Erziehungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1991: Flankierende Massnahmen zur Lehrplanrevision. Neues Stundenplanreglement.
- Erziehungsratsbeschluss vom 18. Mai 1993: Flankierende Massnahmen zur Lehrplanrevision. Reglement über das Wahlfachsystem.
- Kanton Zürich: Unterrichtsgesetz (1859). In: Gesetzessammlung zur Volksschule. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.) Zürich 1993.
- Kanton Zürich: Volksschulgesetz (1899). In: Gesetzessammlung zur Volksschule. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.) Zürich 1993.
- Kanton Zürich: Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode (1967). In: Gesetzessammlung zur Volksschule. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.) Zürich 1993.
- Organigramm: 'Wer arbeitet in der 2. Phase am neuen Lehrplan?' (Polykopie).
- Pestalozzianum Zürich. Abteilung Lehrerfortbildung; Erziehungsdirektion des Kantons Zürich (Hrsg.): Erprobung und Einführung des neuen Lehrplanes für die Volksschule des Kantons Zürich, Informationen für Lehrerschaft und Schulpflegen, Juni 1990.
- Pestalozzianum Zürich (Hrsg.): Der neue Lehrplan, Nr. 1, Dezember 1991.
- Pestalozzianum Zürich (Hrsg.): Der neue Lehrplan, Nr. 2, März 1992.
- Pestalozzianum Zürich (Hrsg.): Der neue Lehrplan, Nr. 3, Juli 1992.
- Pestalozzianum Zürich (Hrsg.): Der neue Lehrplan, Nr. 4, Oktober 1992.
- Pestalozzianum Zürich (Hrsg.): Der neue Lehrplan, Nr. 5, Februar 1993.
- Pestalozzianum Zürich (Hrsg.): Der neue Lehrplan, Nr. 6, Juli 1993.
- Pestalozzianum Zürich (Hrsg.): Der neue Lehrplan, Nr. 7, Oktober 1993.
- Pestalozzianum Zürich (Hrsg.): Der neue Lehrplan, Nr. 8, Februar 1994.
- Pestalozzianum Zürich (Hrsg.): Der neue Lehrplan, Nr. 9, Juni 1994.
- Pestalozzianum Zürich (Hrsg.): Der neue Lehrplan, Nr. 10, Oktober 1994.
- Pestalozzianum Zürich (Hrsg.): Der neue Lehrplan, Nr. 11, Februar 1995.
- Pestalozzianum Zürich (Hrsg.): Der neue Lehrplan, Nr. 12, Juli 1995.

Pestalozzianum Zürich (Hrsg.): Der neue Lehrplan, Nr. 13, November 1995.

Rosenmund, M.: Evaluationsstudie zur Lehrplaneinführung Kanton Zürich (Projektskizze). (Polykopie) 1994.

Zeitplan (Polykopie)